

**Carl von Ossietzky**  
**Universität Oldenburg**

Magisterstudiengang Geschichte und Politikwissenschaft

Magisterarbeit

**Stiftungen im spätmittelalterlichen Hildesheim**

vorgelegt von  
Alexandra Otten

Betreuender Gutachter:  
Herr Professor Doktor Rudolf Holbach

Zweite Gutachterin:  
Frau Professor Doktor Tanja Scheer

Oldenburg, den 31. 01. 2011

Für meine Eltern.

Ohne Eure Unterstützung und  
unerschütterlichen Glauben an mich  
wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen.

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Tendenzen spätmittelalterlicher Frömmigkeit
3. Stiftungen
4. Die Stadt Hildesheim im Mittelalter
5. Verhältnis von Stadt und Kirche
  5. 1. Die Älterleute der Kirchen und Hospitäler
  5. 2. Die Hospitäler
6. Stiftungen in Hildesheim
  - 6.1. Stiftungen für das Seelenheil
  - 6.2. Finanzierung der Stiftungen
  - 6.3. Treuhänder
  - 6.4. Stifter
  - 6.5. Empfänger
7. Der Hildesheimer Rat als Treuhänder
8. Die Memorienregister des Rates
  8. 1. Die Stiftungen der Memorienregister
  8. 2. Die Finanzierung der Memorien
  8. 3. Die Stifter der Memorien
  8. 4. Die Empfänger der Memorien
9. Fazit
10. Quellen- und Literaturverzeichnis

## 1. Einleitung

„De memorien schal men scharpe waren.“<sup>1</sup>

Dies notierte der Hildesheimer Ratsherr und spätere Bürgermeister Henning Brandis in seinem Diarium. Mit diesen Worten verwies er auf die Verantwortung, die der Hildesheimer Rat als Treuhänder von Stiftungen übernommen hatte.

Stiftungen spielten im Spätmittelalter eine bedeutende Rolle. Sie waren aber keineswegs auf diese Epoche beschränkt. Schon in der Antike traten sie als vorchristliche Totenkultstiftungen in Erscheinung. Im Christentum wurden sie zu Stiftungen für das Seelenheil, die häufig mit der Caritas verbunden wurden.<sup>2</sup> Durch diese Verbindung beinhalteten die Stiftungen Gaben an Arme, die ihren Heilswert steigerten.

Auf eine relativ stiftungsarme Phase im Frühmittelalter folgte der Aufschwung im hohen Mittelalter, der durch die Rezeption des römischen Rechts und die zunehmende Verschriftlichung gefördert wurde. Der Höhepunkt des Stiftungswesens lag im Spätmittelalter. Nach Marcel Mauss können Stiftungen als „totales soziales Phänomen“ eingeordnet werden, da sie alle Bereiche des Lebens wie beispielsweise Religion, Politik, Wirtschaft, Kunst und Wirtschaft zumindest streiften.<sup>3</sup> Innerhalb der Städte verbreitete sich das Stiftungswesen besonders rasch. Es zog sich quer durch die sozialen Schichten, da als Geber oder Empfänger jeder an einer Stiftung beteiligt werden konnte.

Die Stadt Hildesheim bildete keine Ausnahme. Seit dem 14. Jahrhundert stieg die Anzahl der Stiftungen. Als Bischofssitz beheimatete Hildesheim eine Reihe

---

<sup>1</sup> Hänselmann, Ludwig (Hg.): Henning Brandis' Diarium. Hildesheimsche Geschichten aus den Jahren 1471 – 1528, Nachdruck der Ausgabe Hildesheim 1896, Hildesheim 1996, S. 90.

<sup>2</sup> Vgl. Borgolte, Michael: Stiftungen, kirchlich 1, in: TRE 32, Berlin/New York 2001, S. 167. Künftig zitiert: Borgolte: Stiftungen, kirchlich.

<sup>3</sup> Vgl. Borgolte, Michael: Stiftungen, in: Lexikon des Mittelalters 8, München 2002, Sp. 179. Künftig zitiert: Borgolte: Lex MA.

von geistlichen Einrichtungen, deren Besitz sich durch den stetigen Stiftungszuwachs vergrößerte. Der Rat suchte nach Möglichkeiten, diese Besitzvermehrung seitens des Klerus zu verhindern. Darüber hinaus zog er als Treuhänder die Verwaltung vieler Stiftungen an sich. Damit übernahm der Rat die Verantwortung über diese Stiftungen. Ihm oblag es, nach dem Tod der Stifter, in deren Namen die Stiftungsbestimmungen zu kontrollieren und die Sorge für ihr Seelenheil zu garantieren.

Das Ziel dieser Arbeit lag darin, durch eine Auswertung der Quellen das Stiftungswesen der Stadt Hildesheim darzustellen. Die Memorienregister des Rates, in denen die Memorien verzeichnet waren, die der Rat treuhänderisch verwaltete, fanden dabei besondere Berücksichtigung. Die Stellung des Rates zu den Stiftungen wurde miteinbezogen. Diese Arbeit konzentrierte sich dabei auf die Stiftungen der Bürger. Infolgedessen fanden die Stiftungen der Geistlichen nur in seltenen Fällen Beachtung.

Seit den Arbeiten Michael Borgoltes haben die Untersuchungen über das Stiftungswesen im Mittelalter einen Aufschwung erlebt. Bis zu dem Zeitpunkt hatten die Arbeiten das Stiftungswesen in erster Linie aus rechtshistorischer Sicht behandelt. Borgolte führte die Betrachtung aus der sozialhistorischen Sicht ein.<sup>4</sup> Dadurch rückten die sozialen Beziehungen zwischen den Stiftern und den Empfängern in den Vordergrund der Untersuchungen.<sup>5</sup>

Das Stiftungswesen der Stadt Hildesheim unter Berücksichtigung der Memorienregister stand bisher nicht im Mittelpunkt einer Arbeit. Den Arbeiten Peter Müllers ist es zu verdanken, daß alle Memorienregister leicht zugänglich sind. Bis zu seiner Edition dieser Register waren nur zwei Verzeichnisse abgedruckt. In seiner Dissertation über die Bettelorden im mittelalterlichen Hildesheim hatte Peter Müller das Stiftungswesen im Bezug auf die Bettelorden untersucht. Die Arbeit Jürgen Lindenberg's untersuchte das

---

<sup>4</sup> Vgl. Borgolte, Michael: Die Stiftungen des Mittelalters in rechts- und sozialhistorischer Sicht, in: ZRG, KA 74, 1988, S. 91f. Künftig zitiert: Borgolte: Stiftungen in rechts- und sozialhistorischer Sicht.

<sup>5</sup> Ausführlicher s. Kap. 3.

Verhältnis zwischen Stadt und Kirche unter Berücksichtigung der rechtlichen Positionen. Unter diesem Gesichtspunkt wurden auch die Stiftungen untersucht.

Die Quellenüberlieferung für Hildesheim ist sehr gut. In dem Urkundenbuch der Stadt Hildesheim ist eine Vielzahl von Urkunden ediert. Darunter befindet sich auch eine große Zahl von Stiftungsurkunden. Von den etwa 400 Urkunden, die Stiftungen mit Fürbitten als Gegenleistung betreffen, liegen etwas über 200 gedruckt vor - wenn auch teilweise in Form von Regesten oder lediglich in den Memorienregistern.<sup>6</sup>

Ich habe vielen Menschen zu danken. In erster Linie möchte ich mich bei meiner Familie bedanken, die mich und meine Launen fast ohne Murren und Knurren ertragen hat.

Bei Herrn Professor Dr. Rudolf Holbach und Frau Professor Dr. Tanja Scheer bedanke ich mich sehr herzlich für die Unterstützung, die sie dieser Arbeit und mir haben zukommen lassen.

Herrn Dr. Rolf Winkelmann gilt mein besonderer Dank für seine Bereitschaft, auf „Die Simpsons“ zu verzichten.

## 2. Tendenzen spätmittelalterlicher Frömmigkeit

Das Spätmittelalter wurde von der historischen Forschung bis vor einigen Jahren als Epoche der Krisen und der Auflösung betrachtet.<sup>7</sup> In jedem Bereich schienen Verfallserscheinungen hervorzutreten, ob es sich um den politischen, sozialen oder den kirchlichen Bereich handelte. Erst in jüngerer Zeit setzte eine

---

<sup>6</sup> Vgl. Müller, Peter: Die Memorienregister des Hildesheimer Rates im Mittelalter (Quellen und Dokumentationen zur Stadtgeschichte Hildesheims 10), Hildesheim 2001, S. 25. Künftig zitiert: Müller: Memorienregister.

<sup>7</sup> Vgl. Angenendt, Arnold: Geschichte der Religiosität im Mittelalter, Darmstadt 2000, S. 68f.

Neubewertung des Spätmittelalters ein, in der auch die Reformbemühungen gewürdigt und Veränderungen positiv bewertet wurden.<sup>8</sup> Besonders der Bereich der Religiosität erfuhr eine beträchtliche Aufwertung. Die Krisen des Spätmittelalters erschienen aus dieser Sicht als Bewußtseinskrisen.<sup>9</sup> Hervorgerufen durch die Probleme wie Hungersnöte, Pestzüge, politische Unruhen und innerkirchliche Streitigkeiten und Spaltungen riefen sie bei den Menschen Unsicherheit und Zukunftsängste hervor. Die Pestepidemien und deren hohe Verluste zogen tiefgreifende Veränderungen des sozialen Gefüges besonders in den Städten nach sich. Aufgrund der Ansteckungsgefahr und der vielen Todesfälle konnten die Verstorbenen nicht mehr angemessen beerdigt werden. Ebenso wenig Beachtung fanden ihre Testamente und letztwilligen Verfügungen. Oftmals gab es keine Angehörigen mehr, die sich dafür verantwortlich fühlten. Diese waren entweder geflohen oder gestorben.<sup>10</sup> Die Sorge um das Seelenheil der Verstorbenen bzw. die gesamte Memoria wurde nicht mehr gepflegt. Folglich rückte die Sorge um das eigene Seelenheil in den Vordergrund der Überlegungen. Besonders unter den Laien steigerte sich das Bedürfnis nach einer Auseinandersetzung über die Zeit nach dem Tod. Dabei rückte das Ziel in den Vordergrund, sich möglichst vieler kirchlicher Instrumente zu bedienen, um die Zeit im Fegefeuer zu verkürzen.<sup>11</sup> Die Zahl der Testamente stieg an. Sie enthielten ausführliche Bestimmungen über das Begräbnis, die Memoria und vermehrt Stiftungen, welche die Sicherung des Seelenheils gewährleisten sollten.<sup>12</sup> Hier zeigte sich deutlich der Wunsch, rechtzeitig für den Todesfall Vorkehrungen zu treffen. Daher wurden Testamente möglichst früh aufgesetzt, um auf mögliche Krankheiten und den

---

<sup>8</sup> Vgl. Angenendt, Arnold/Meiners, Karen: Erscheinungsformen spätmittelalterlicher Frömmigkeit, in: Schilp, Thomas/Welzel, Barbara (Hg.): Die Dortmunder Dominikaner und die Propsteikirche als Erinnerungsort (Dortmunder Mittelalter - Forschungen 8), Bielefeld 2006, S. 46.

<sup>9</sup> Vgl. Seibt, Ferdinand: Die Krise der Frömmigkeit – die Frömmigkeit aus der Krise. Zur Religiosität des späteren Mittelalters, in: Erzbischöfliches Diözesanmuseum Köln (Hg.): 500 Jahre Rosenkranz. 1475 Köln 1975, Köln 1975, S. 12.

<sup>10</sup> Vgl. Oexle, Otto Gerhard: Die Gegenwart der Toten, in: Braet, Herman/Verbeke, Werner (Hg.): Death in the middle ages (Mediaevalia Lovaniensia Serie I, 9), Leuven 1983, S. 65f.

<sup>11</sup> Vgl. Militzer, Klaus (Bearb.): Quellen zur Geschichte der Kölner Laienbruderschaften vom 12. Jahrhundert bis 1562/63, Bd. 1 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 71), Düsseldorf 1997, S. CXIV.

<sup>12</sup> Vgl. Oexle, S. 67f.

Tod vorbereitet zu sein.<sup>13</sup> Weite Verbreitung fand dieses Handeln durch die *Ars moriendi*. Hierbei handelte es sich um Anleitungen, die sich mit der ‚Kunst des heilsamen Sterbens‘ befaßten.<sup>14</sup> Ursprünglich hatten Priester und Theologen diese Sterbebüchlein für junge Priester geschrieben. Nach dem Ausbruch der Pest wuchs jedoch unter den Laien das Interesse an Anweisungen zur richtigen Vorbereitung auf den Tod. Bereits vor den Pestepidemien hatte ein gesteigertes Bedürfnis nach Frömmigkeit unter den Laien eingesetzt. Diese Entwicklung begann in den Städten, als sich dort neben den etablierten Orden die neuen Bettelorden und später die Brüder vom gemeinsamen Leben niederließen. Die Mönche dieser neuen Orden paßten sich den Bedürfnissen der Menschen nach einem größeren Verständnis der Religiosität an, indem sie in der Volkssprache predigten und Bücher verfaßten. Damit erweiterten sie das Verständnis von theologischen Inhalten und Problemen. Außerdem widmeten sie sich verstärkt der Seelsorge. Mit dieser Intensivierung der Spiritualität, in der es Raum für Diskussionen gab, kamen sie sowohl dem wachsenden Wunsch nach Frömmigkeit als auch dem nach Teilhabe an Religion nach.<sup>15</sup>

Die Religiosität und Frömmigkeit des Spätmittelalters wurde wesentlich geprägt durch zwei Entwicklungen: Zum Einen wuchs das Streben nach Verinnerlichung und Individualisierung der Frömmigkeit.<sup>16</sup> Die Menschen trachteten danach, ihr Wissen über den Sinn der religiösen Aktivitäten und Übungen zu erweitern. Zugleich stellten sie deren Qualitäten in Frage. Ihren Ursprung hatten diese Bestrebungen in den klösterlichen Reformbemühungen.<sup>17</sup> Daraus hervorgegangen war eine Vielzahl von Frömmigkeitstraktaten sowie Liturgie- und Meßerklärungen, die auch unter Laien weite Verbreitung fanden. Diese Bemühungen wurden von Theologen

---

<sup>13</sup> Vgl. Ohler, Norbert: *Sterben, Tod und Grablege nach ausgewählten mittelalterlichen Quellen*, in: Becker, Hansjakob/Einig, Bernhard/Ullrich, Peter-Otto (Hg.): *Im Angesicht des Todes: Ein interdisziplinäres Kompendium Bd.1 (Pietas liturgica 3)*, St. Ottilien 1987, S. 573.

<sup>14</sup> Rudolf, Rainer: *Ars moriendi I*, in: TRE 4, Berlin/New York 1979, S. 144.

<sup>15</sup> Vgl. Militzer, S. CXVf.

<sup>16</sup> Vgl. Angenendt/Meiners, S. 47.

<sup>17</sup> In Norddeutschland handelte es sich um die Kongregationen von Bursfelde und Windesheim. Vgl. Moeller, Bernd: *Frömmigkeit in Deutschland um 1500*, in: Schilling, Johannes (Hg.): *Bernd Moeller. Die Reformation und das Mittelalter: kirchenhistorische Aufsätze*, Göttingen 1991, S. 78.



gefördert, welche sich unter Verwendung der Volkssprache in ihren Schriften über die Volksfrömmigkeit verstärkt an die Laienwelt gewandt hatten.<sup>18</sup> Ein herausragender Vertreter dieser Bemühungen war Johannes Gerson, der sich dafür einsetzte, auch ungebildeten Laien die Religion nahe zu bringen. In seinen Schriften vertrat er die Ansicht, daß die Theologie die Frömmigkeit, insbesondere die Volksfrömmigkeit, unterstützen sollte.<sup>19</sup> Schließlich war Gerson auch ein Befürworter der *Devotio moderna*. Diese geistliche Erneuerungsbewegung hatte sich seit dem Ende des 14. Jahrhunderts von den Niederlanden in Europa ausgebreitet.

„Diese ‚neue Frömmigkeit‘ zeichnete sich aus durch das Ideal des geschwisterlichen Zusammenlebens jenseits aller Scheidung in Kleriker, Mönche und Laien und durch das Bemühen um systematisch trainiertes und methodisch strukturiertes geistliches Leben.“<sup>20</sup>

Hier wurde das eigene Erfahren von Frömmigkeit, das Handeln über das Reden, die Praxis über die Theorie gestellt. Angestrebt wurde ein gottverbundenes Leben, welches durch Innerlichkeit erreicht werden sollte: Selbstbetrachtungen und -korrekturen galten als Stufen zur religiösen Vervollkommnung.<sup>21</sup> Dafür wurden eine intensive Lektüre, die Meditation und die schriftliche Selbstreflexion bevorzugt. Unter den Laien verbreitete sich die Gewohnheit, mit Hilfe von methodischen Anleitungen täglich für eine bestimmte Zeit der Lebens- und Leidensgeschichte Jesu zu gedenken.<sup>22</sup> Die Anhänger der *Devotio moderna* strebten nach religiöser Innerlichkeit außerhalb der traditionellen Klosterwelten. Dabei zeigte sich ein rational anmutendes Leistungsbewußtsein, das den städtischen Lebens- und Verwaltungsbereichen sehr nahe war.<sup>23</sup>

---

<sup>18</sup> Vgl. Angenendt/Meiners, S. 48f.

<sup>19</sup> Vgl. Angenendt: *Geschichte der Religiosität*, S. 74.

<sup>20</sup> Angenendt/Meiners, S. 48.

<sup>21</sup> Vgl. Seibt, S. 24.

<sup>22</sup> Vgl. Iserloh, Erwin: *Devotio moderna*, in: *Lexikon des Mittelalters* 3, München 2002, Sp. 930.

<sup>23</sup> Vgl. Angenendt: *Geschichte der Religiosität*, S. 78.

Die zweite Entwicklung, die die Frömmigkeit des Spätmittelalters prägte, bestand in einem starken Anstieg der religiösen Aktivitäten insbesondere unter den Laien. Hand in hand mit diesem „Zug zur Massenhaftigkeit“ ging oftmals „die Neigung, das Heilige zu simplifizieren und gemein zu machen“.<sup>24</sup> Letzteres zeigte sich deutlich in der vermehrten Heiligenverehrung: Auf der Suche nach Heilsvermittlern und Vorbildern, die dem städtischen Lebensbereich nahestanden, wandten sich die Menschen Heiligen zu, denen sie mehr Barmherzigkeit zutrauten.<sup>25</sup> Größtenteils handelte es sich dabei um Heilige, die nicht den Adels- oder Herrscherhäusern und dem Klerus sondern den unteren Schichten entstammten. Die Heilige Anna, bei der die Verehrung der Mütterlichkeit im Vordergrund stand, wurde äußerst populär. Zur Bewältigung von Problemen und Notlagen wandten sich die Menschen an Heilige, die ihnen passend erschienen wie beispielsweise den Pestheiligen Sebastian oder die Gruppe von Märtyrern, die unter dem Namen der vierzehn Nothelfer zusammengestellt worden waren. Deren Kult war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bekannter geworden.<sup>26</sup> Heilige wurden als Patrone für Gewerbe und Berufsgruppen herangezogen. Die Mitglieder von Gilden, Zünften und Bruderschaften hatten eine enge Beziehung zu ihrem Schutzheiligen.<sup>27</sup> Die Heiligenverehrung erreichte im Spätmittelalter einen Höhepunkt. Als Beleg dafür kann die Festlegung der Zuständigkeit einzelner Heiliger für einen Bereich oder Beruf, die zu dieser Zeit erfolgte, gelten. Sogar der Himmel der Heiligen wurde an die sozialen Gegebenheiten angeglichen.<sup>28</sup> Am weitesten verbreitet war die Verehrung der Jungfrau Maria. Unabhängig von der sozialen Stellung zog sich die Marienfrömmigkeit durch alle Schichten. Sie bekam „eine übergreifende, zentrale Bedeutung für das Stadtbürgertum“.<sup>29</sup> Der heiligen Jungfrau wurden nicht nur Kirchen, Kapellen

---

<sup>24</sup> Moeller, S. 75.

<sup>25</sup> Vgl. Angenendt: *Geschichte der Religiosität*, S. 71.

<sup>26</sup> Vgl. Seibt, S. 20f.

<sup>27</sup> Vgl. Schilp, Thomas: *Zunft und Memoria. Überlegungen zu Selbstdeutungen von Zünften im mittelalterlichen Westfalen*, in: Reininghaus, Wilfried (Hg.): *Zunftlandschaften in Deutschland und den Niederlanden im Vergleich: Kolloquium der Historischen Kommission für Westfalen am 6. und 7. November 1997 auf Haus Welbergen* (Schriften der Historischen Kommission für Westfalen 17), Münster 2000, S. 109f.

<sup>28</sup> Vgl. Moeller, S. 76f.

<sup>29</sup> Isenmann, Eberhard: *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter. 1250-1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtr Regiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*, Stuttgart 1988, S. 224.

und Altäre geweiht. Daneben gab es Andachtsübungen, Gebetsgemeinschaften, Rosenkränze sowie Wallfahrten, die häufig durch die oft ungebildeten Gläubigen eine eigene Interpretation erfuhren.<sup>30</sup>

Eng verbunden mit der Heiligenverehrung waren die zunehmenden Reliquienkulte, Prozessionen, Wallfahrten und eine wachsende Anzahl an Feiertagen, die einen bis dahin unbekanntem Höhepunkt erreichten.<sup>31</sup> Die Prozessionen wurden innerhalb der Stadt oder auch nur eines Kirchspiels mit z. T. prunkvollen Ausstattungen durchgeführt. Unter Verwendung von Kerzen, Kreuzen, Reliquien, Heiligenbildern oder -statuen gingen die Bürger in einer festgelegten Reihenfolge nach Ständen und Korporationen gemeinsam mit dem Klerus im Prozessionszug. Die zugewiesenen Plätze in der Reihenfolge spiegelten zugleich den sozialen Rang innerhalb der städtischen Gesellschaft wider, wobei es häufig zu Streitigkeiten darüber kam.<sup>32</sup> Einer wachsenden Beliebtheit erfreuten sich auch die Wallfahrten. Neben den traditionellen Zielen wie Rom und Santiago de Compostela erfuhren auch neue Orte großen Zulauf. Die Wallfahrten konnten zu regelrechten Massenwallfahrten auswachsen, für die es nicht immer einen konkreten Anlaß gab.<sup>33</sup> Die Wallfahrten fügten sich so gut in das religiöse Leben ein, daß Menschen sogar andere Personen in ihren Testamenten verpflichteten, im Fall ihres Todes eine Wallfahrt in ihrem Namen zu unternehmen.

Eine kontinuierliche Steigerung erfuhren die Stiftungen und Schenkungen im 14. und 15. Jahrhundert.<sup>34</sup> Angesichts des jederzeit möglichen Todes veranlaßte die Sorge um das Seelenheil viele Menschen zu Stiftungen von Jahrzeiten und Seelgeräten für sich selbst oder Angehörige und Vorfahren. Insbesondere die wohlhabenden Bürger der Städte nutzten diese Möglichkeiten zur Sicherung des Seelenheils. In einem wesentlich bescheidenerem Rahmen folgten die weniger wohlhabenden und sogar die armen Bürger ihrem

---

<sup>30</sup> Vgl. Seibt, S. 22.

<sup>31</sup> Vgl. Moeller, S. 75.

<sup>32</sup> Vgl. Isenmann, S. 224.

<sup>33</sup> Vgl. Moeller, S. 76. Sowie Seibt, S. 20.

<sup>34</sup> Vgl. Isenmann, S. 222.

Beispiel.<sup>35</sup> Die wachsende Sorge um das Seelenheil veranlaßte die Bürger dazu, aktiver zu werden. Sie waren nicht mehr bereit, die Verantwortung zur Sicherung des Seelenheils nur einer einzigen Institution zu überlassen. Daher gaben sie Stiftungen an verschiedene kirchliche Einrichtungen, mit der Verpflichtung für das Seelenheil des Stifters und seiner Familie zu beten. Auf diesem Weg sollte gegen alle Eventualitäten das Seelenheil abgesichert werden. Die reichen Kaufleute ließen sich dabei vermutlich von ihren Geschäftspraktiken leiten, indem sie in beiden Fällen das Risiko durch Streuung des Kapitals so weit wie möglich zu mindern versuchten.<sup>36</sup>

Die vermehrten Meßstiftungen sowohl für Einzelpersonen als auch Korporationen ließen die Zahl der Meßfeiern deutlich steigen. In den Augen der Gläubigen stieg durch die wachsende Anzahl der Messen auch deren Wirkung. Hier kam eine frühmittelalterliche Auffassung über das Gebet zum Tragen, wonach jedem Gebet durch seinen Vollzug ein gewisser Wert zukam. Durch die häufige Wiederholung vermehrte sich der Wert. Die Frömmigkeit war somit zählbar geworden. Dasselbe Prinzip wurde auf die Meßfeiern angewandt. Der ihnen zugedachte Wert ließ sich durch eine größere Anzahl steigern.<sup>37</sup> Das Zählen von religiösen Leistungen war im Spätmittelalter weit verbreitet. Der Wert von Gebeten und Messen wurde genau berechnet, damit die begangenen Sünden durch sie aufgewogen werden konnten. Die abzuleistenden Gebete oder auch Almosen für entsprechende Sünden waren nach dem Grundsatz „do ut des“ genau festgelegt.<sup>38</sup>

Insbesondere in den Städten traten die genannten Entwicklungen deutlich hervor. Sie bildeten „im ausgehenden Mittelalter Orte einer extrem verdichteten Frömmigkeit und Kirchlichkeit“.<sup>39</sup> Durch die Anhäufung von Stiftungen zur Sicherung des Seelenheils entstand eine „religiöse

---

<sup>35</sup> Dazu ausführlich das folgende Kapitel.

<sup>36</sup> Vgl. Ohler, S. 575f.

<sup>37</sup> Vgl. Angenendt/Meiners, S. 49.

<sup>38</sup> Vgl. Angenendt, Arnold: Grundformen der Frömmigkeit im Mittelalter (Enzyklopädie Deutsche Geschichte 68), München 2003, S. 98f.

<sup>39</sup> Hamm, Berndt: Bürgertum und Glaube. Konturen der städtischen Reformation, Göttingen 1996, S. 63.

Leistungsgemeinschaft“ in verdichteter Form.<sup>40</sup> Neben einzelnen Bürgern, die Jahrzeiten und sogar Altäre stifteten, entfalteten auch Korporationen einen wachsenden Stiftungseifer. Neben dem Rat, Gilden oder Zünften waren es die Bruderschaften, die sich hier hervortaten. Im Spätmittelalter hatten sich die Bruderschaften überall verbreitet.<sup>41</sup> Der Sinn einer Bruderschaft lag in der Memoria, d. h. in der Sorge um das Seelenheil und das Totengedächtnis ihrer Mitglieder und meist auch deren Familien.<sup>42</sup> Da sich Bruderschaften dem Schutz eines Heiligen unterstellten, kamen noch dessen Festtage und Prozessionen zu den religiösen Verpflichtungen hinzu. Sofern es ihnen möglich war, stifteten sie Kerzen und Altäre in der von ihnen besuchten Kirche. Das Totengedächtnis verband sich in einer für das Spätmittelalter typischen Weise mit dem Heiligengedächtnis. Dazu gehörten auch Spenden an die Armen und Spitäler.<sup>43</sup> Zugleich wurde durch die gut sichtbaren Stiftungen das Repräsentationsbedürfnis befriedigt. Dies galt ebenso für die anderen Korporationen und wohlhabenden Bürger. Insbesondere der Rat als führende Institution der Stadt hatte ein entsprechend hohes Bedürfnis, in der Ratskirche präsent zu sein.<sup>44</sup> Zu diesem Zweck wurden in den Kirchen oder Kapellen, in denen die Räte die Messen feierten, Altäre, Bildschmuck und Messen gestiftet. Zusätzlich wurden Predigerpfründen eingerichtet. Die Räte kontrollierten die Durchführung ihrer Stiftungen. Allerdings beließen es die Räte nicht bei der Kontrolle ihrer Stiftungen. Sie zogen die Kontrolle über das gesamte Stiftungswesen der Stadt so weit wie möglich an sich und überwachten die Einhaltung der Stiftungsverfügungen. Sie versuchten die Kirchenhoheit zu erlangen, indem sie Verfügungsrechte wie beispielsweise die Besetzung der Pfarrstellen einforderten. Einfluß auf die Vermögensverwaltung der Kirchspiele bekamen die Räte häufig indirekt über die Kirchpfleger. Diese Laien verwalteten die Gelder der Kirchenfabriken und die Stiftungsvermögen. Häufig waren sie gegenüber dem Rat zu Rechenschaft verpflichtet. Im Laufe

---

<sup>40</sup> Ebd., S. 67.

<sup>41</sup> Vgl. Prietzel, Malte: Klerikerbruderschaften, Obrigkeiten und Laien. Die niedersächsischen Kalende im späten Mittelalter, in: Niedersächsisches Jahrbuch 75, 2003, S. 100.

<sup>42</sup> Vgl. Militzer, S. LXXVIII.

<sup>43</sup> Vgl. Wollasch, Joachim: Gemeinschaftsbewußtsein und soziale Leistung im Mittelalter, in: FMSt 9, 1975, S. 286.

<sup>44</sup> Vgl. Hamm, S. 69.

der Zeit wurden die Kirchpfleger oft vom Rat ernannt oder mit Ratsmännern besetzt.<sup>45</sup>

Die Räte entwickelten größere Aktivitäten im kirchlichen Bereich.<sup>46</sup> Einerseits entsprach dies ihrem Bedürfnis nach Anerkennung ihrer Führungsrolle innerhalb der Städte, die sie auch in anderen Bereichen durchzusetzen versuchten.<sup>47</sup> Daher besaß der Rat ein gesteigertes Repräsentationsbedürfnis innerhalb des kirchlichen Raums. Auf der anderen Seite entsprachen die Räte mit den gesteigerten Kontrollen ihrem Verantwortungsbewußtsein. Sie überwachten die Qualität der Predigten, die Eignung und Bildung der Kleriker sowie deren Lebensgewohnheiten und griffen reformerisch ein, wenn sie Handlungsbedarf sahen. Dabei blieben sie innerhalb der von den kirchlichen Instanzen aufgestellten Ordnungen, während der kirchlich - religiöse Lebensbereich und der weltliche sich immer enger verbanden.<sup>48</sup>

### 3. Stiftungen

Über einen langen Zeitraum hatte sowohl die Erforschung von Stiftungen, die Klärung des Stiftungsbegriffs als auch ihre Funktionsweise und deren Deutung den Historikern große Schwierigkeiten bereitet. Die Ursache dafür lag in der Deutung des noch heute gebräuchlichen Stiftungsbegriffs, der sich allerdings erst im 19. Jahrhundert herausgebildet hatte.<sup>49</sup> Die Probleme entstanden hauptsächlich durch den Versuch, diesen Stiftungsbegriff, der die Stiftung als juristische Persönlichkeit erfaßt, auf die Vergangenheit zu übertragen. Es stellte sich heraus, daß es weder in antiken noch in mittelalterlichen Quellen zur Ausbildung eines juristischen Persönlichkeitsbegriffs von Stiftungen gekommen war. Vielmehr gestalteten sich die Stiftungen insbesondere seit dem

---

<sup>45</sup> Vgl. Isenmann, S. 217.

<sup>46</sup> Vgl. Angenendt: Geschichte der Religiosität, S. 84.

<sup>47</sup> Vgl. Hamm, S. 68.

<sup>48</sup> Vgl. Moeller, S. 75.

<sup>49</sup> Vgl. Borgolte: Stiftungen in rechts- und sozialhistorischer Sicht, S. 76.

Hochmittelalter durch Personen und – gruppen, die als ihre Träger dienten.<sup>50</sup> Die Funktionsweise der Stiftung konnte durch die rechtshistorische Sicht nicht hinreichend nachvollzogen und erklärt werden. Bernhard Laum hatte dies bereits 1914 erkannt, als er schrieb, daß man nicht vom modernen juristischen Stiftungsbegriff ausgehen dürfe.<sup>51</sup>

„Zum Wesen einer Stiftung gehören also folgende Merkmale:

1. Ein von einem menschlichen Willen bestimmter dauernder Zweck;
2. Ein bestimmter Vermögenskomplex, den der Stifter hergibt und der die Verwirklichung dieses d a u e r n d e n Zweckes sichert.“<sup>52</sup>

Es zeigte sich jedoch, daß auch diese Merkmale nicht ausreichten, um das Wesen der Stiftung zu erfassen. Erst die Betrachtung von Stiftungen aus sozialhistorischer Sicht führte weiter. Wegweisend wirkten hier die Arbeiten Michael Borgoltes, der seinerseits die Arbeiten von Karl Schmid, Joachim Wollasch und Otto Gerhard Oexle zur Memoria zu Hilfe nahm.<sup>53</sup> Borgolte konzentrierte seine Untersuchungen auf die Beziehungen zwischen Stiftern und den Empfängern von Stiftungen. Er fragte, wie zwischen ihnen „eine echte soziale Wechselbeziehung“ entstehen und fort dauern konnte.<sup>54</sup> Dabei stützte er sich auf die Arbeiten Oexles über die Gegenwart der Toten. Oexle hatte herausgestellt, daß die Memoria Gemeinschaft zwischen Lebenden und Toten erzeugte. Durch die Kommemoration traten die Toten in die Gemeinschaft der Gedenkenden ein, da die Nennung des Namens die Gegenwart des Genannten schuf.<sup>55</sup> Durch die Namensnennung wurden die Toten zu Rechtssubjekten, mit denen die Lebenden soziale Beziehungen eingehen konnten. Damit ähnelte die Rechtsstellung der Toten der von Heiligen, die nach mittelalterlichem Recht als

---

<sup>50</sup> Ebd. , S. 82.

<sup>51</sup> Vgl. Laum, Bernhard: Stiftung in der griechischen und römischen Antike. Ein Beitrag zur antiken Kulturgeschichte Bd. 1, Neudruck der Ausgabe Leipzig 1914, Aalen 1964, S. 1.

<sup>52</sup> Ebd. , S. 2.

<sup>53</sup> Von den Arbeiten Borgoltes seien hier genannt: Ders. : Stiftungen des Mittelalters im Spannungsfeld von Herrschaft und Genossenschaft, in: Geuenich, Dieter/Oexle, Otto Gerhard (Hg.): Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 111), Göttingen 1994, S. 267 – 285. Hier finden sich auch wichtige Arbeiten Oexles sowie Hinweise auf weitere Werke. Zu Borgolte s. auch Anmerkung 44.

<sup>54</sup> Borgolte: Stiftungen in rechts- und sozialhistorischer Sicht, S. 86.

<sup>55</sup> Vgl. Oexle, Otto Gerhard: Die Gegenwart der Toten, S. 31. Sowie Ders. : Memoria und Memorialüberlieferung im früheren Mittelalter, in: FMSt 10, 1976, S. 84.

geschäftsfähig galten. Ihnen wurden Schenkungen und Stiftungen übertragen. Sie besaßen somit Eigentum und mußten den daraus entstehenden Verpflichtungen nachkommen.<sup>56</sup> Dadurch wurde die Stiftung zu dem Instrument, mit dem die Gegenwart der Toten dauerhaft sichergestellt werden konnte.<sup>57</sup> Der Stifter, der auch nach seinem Tod als anwesende Person angesehen wurde, stiftete ein bestimmtes Vermögen, Grundbesitz oder Immobilien, dessen Erträge und Zinsen dauerhaft an eine von ihm bestimmte Person oder Personengruppe fallen sollte.

Eine Stiftung läßt sich mit den Worten Ralf Lusiardis folgendermaßen charakterisieren:

„[Es] liegt [...] nahe, das Kriterium der – intendierten – Dauerhaftigkeit einer Stiftung nicht an das Stiftungsgut, sondern an die durch die Stiftung geschaffene soziale Beziehung zu knüpfen. In diesem Sinne lassen sich Stiftungen im Mittelalter definieren als Vergabungen von Gütern, mit denen ein bestimmter, vom Stifter gesetzter Zweck auf unbegrenzte Dauer realisiert werden soll. Garant für den Erfolg der Stiftungsintentionen ist also der Stiftungsvollzug durch bestimmte Personen und damit die soziale Beziehung zwischen diesen und dem Stifter. Die Dauerhaftigkeit des vergabten Gutes beziehungsweise eine unbegrenzte Wiederholung der Gabe stellt hingegen insofern keine notwendige Bedingung dar.“<sup>58</sup>

Die Empfänger der Stiftung wurden ihrerseits zu einer Gegengabe verpflichtet.<sup>59</sup> Obwohl es nicht auf jede Stiftung zutraf, lag die Gegengabe in den meisten Fällen in dem Gedenken an den verstorbenen Stifter sowie seiner Familie und Fürbitten für ihre Seelen.<sup>60</sup> Zur Erfüllung dieser Aufgabe, die des

---

<sup>56</sup> Vgl. Oexle: Die Gegenwart der Toten, S. 30.

<sup>57</sup> Vgl. Borgolte: Stiftungen in rechts- und sozialhistorischer Sicht, S. 91.

<sup>58</sup> Lusiardi, Ralf: Stiftung und städtische Gesellschaft. Religiöse und soziale Aspekte des Stiftungsverhaltens im spätmittelalterlichen Stralsund (Stiftungsgeschichten 2), Berlin 2000, S. 51. Künftig zitiert: Lusiardi: Stiftung und städtische Gesellschaft.

<sup>59</sup> Vgl. Schmid, Karl: Stiftungen für das Seelenheil, in: Ders. (Hg.): Gedächtnis, das Gemeinschaft stiftet, München/Zürich 1985, S. 61.

<sup>60</sup> Vgl. Lusiardi: Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 51. Sowie Borgolte: Stiftungen in rechts- und sozialhistorischer Sicht, S. 92.



möglichst dauerhaften Gebetsgedenkens, waren geistliche Personen und Institutionen prädestiniert. In den Klöstern hatten die Mönche sich schon lange dem Gedenken an ihre verstorbenen Brüder und die Verstorbenen der verbrüderten Klöster gewidmet. Auf diese Weise waren Gebetsgemeinschaften mit Memorienbüchern und Necrologen entstanden, in die nun auch Laien aufgenommen werden wollten.<sup>61</sup> Die Stifter hofften, durch das Gebetsgedenken der geistlichen Personen und Gemeinschaften die größtmögliche Heilswirkung zu bekommen. Außerdem setzten sie darauf, daß geistliche Institutionen am ehesten in der Lage waren, die Dauerhaftigkeit des Gebetsgedenkens zu gewährleisten. Schließlich waren diese Institutionen selbst als dauerhafte Gemeinschaften eingerichtet und eher als weltliche Obrigkeiten imstande, ihren Verpflichtungen dauerhaft und gewissenhaft nachzukommen.<sup>62</sup> Eine andere große Gruppe von Stiftungsempfängern stellten die Armen und Kranken sowie die Hospitäler dar. Sie wurden ebenfalls sehr häufig zum Gebetsgedenken verpflichtet, da den Fürbitten von Armen im christlichen Glauben ein hoher Stellenwert zukam.<sup>63</sup> Darüber hinaus waren die Hospitäler als dauernde Einrichtung gedacht. Weitere Empfänger waren Studenten der Universitäten sowie Künstler, deren Werke Altäre oder Kirchen schmücken und an ihre Auftraggeber erinnern sollten.<sup>64</sup>

Obwohl das Gebetsgedenken nicht von Seiten der Stifter gefordert wurde und daher nicht als konstitutiver Bestandteil einer Stiftung angesehen werden kann<sup>65</sup>, war dieses Motiv für die Stiftungsbereitschaft keinesfalls zu unterschätzen.<sup>66</sup> Zur Absicherung der Sorge um das Seelenheil boten sich Stiftungen geradezu an, weil die Stifter die Bedingungen bestimmen konnten. Auf diese Weise war es möglich, die Fürbitten auf verstorbene Angehörige auszudehnen und für deren Seelenheil zu sorgen. Unterstützt wurden sie in

---

<sup>61</sup> Vgl. Oexle, Otto Gerhard: Memoria, Memorialüberlieferung, in: Lexikon des Mittelalters 6, München 2002, Sp. 511f.

<sup>62</sup> Vgl. Borgolte, Michael: Stiftungen, kirchlich 1, S. 168.

<sup>63</sup> Vgl. Wollasch, Joachim: Toten- und Armensorge, in: Schmid, Karl (Hg.): Gedächtnis, das Gemeinschaft stiftet, S. 10.

<sup>64</sup> Vgl. Borgolte: Lex MA, Sp. 179.

<sup>65</sup> Vgl. Lusiardi: Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 51f.

<sup>66</sup> Vgl. Kießling, Rolf: Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 19), Augsburg 1971, S. 246.

ihren Anliegen von der Kirche und Klerikern, die auf die ihnen zufallenden materiellen Güter meist angewiesen waren.<sup>67</sup> Einen wichtigen Bestandteil des Stiftungswesens stellte das sogenannte Seelgerät dar: Dies waren Vergabungen an eine Kirche als Vertreterin Christi auf Erden. Im Gegenzug verpflichteten sich die Empfänger zu Fürbittenleistungen inklusive Seelmessen zum Wohle des Seelenheils des Stifters sowie seiner Familienangehörigen.<sup>68</sup> Ursprünglich hatte das Seelgerät aus einer Fünfer – Reihe bestanden, die den Begräbnistag, den 3. , 7. und 30. Tag nach dem Tod und den Jahrestag umfaßte. Seit dem Ende des Frühmittelalters wurden der Begräbnis- und der Jahrestag als sogenanntes Anniversar oder Jahrtag aus der Reihe herausgenommen und jeweils als selbstständige liturgische Einheit angesehen.<sup>69</sup> Das Seelgerät hatte sich verbreitet, nachdem sich im Erbrecht die relativ freie Verfügungsgewalt über das Vermögen sowie die Errichtung von Testamenten allgemein durchgesetzt hatten. In diesem Zusammenhang forderte die Kirche einen Teil des Vermögens ein, den sogenannten Freiteil, der als „Seelgabe“ zugunsten des eigenen Seelenheils an die Kirche übertragen werden sollte.<sup>70</sup>

Die wachsende Sorge um das Seelenheil führte im Spätmittelalter zu einer Streuung von Stiftungen. Es wurden entweder mehrere Stiftungen an verschiedene Empfänger vergeben oder eine Stiftung wurde auf mehrere Empfänger aufgeteilt. Dabei neigten insbesondere die wohlhabenden Bürger spätmittelalterlicher Städte zur Quantität: Der Heilswert der Stiftung steigerte sich durch deren Aufwendigkeit. Dies äußerte sich auch dem Wunsch nach der steigenden Anzahl an Messen, die bis in die Tausende wachsen konnten.<sup>71</sup> Neben dem größeren Vermögensaufwand machte sich hier die Auflösung des Seelgeräts deutlich bemerkbar. Durch die Herauslösung des Anniversars boten

---

<sup>67</sup> Vgl. Baur, Paul: Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 31), Sigmaringen 1989, S. 128f.

<sup>68</sup> Vgl. Kroeschell, Karl: Seelgerät, in: Lexikon des Mittelalters 7, München 2002, Sp. 1680.

<sup>69</sup> Vgl. Schulz, Gabriele: Testamente des späten Mittelalters aus dem Mittelrheingebiet. Eine Untersuchung in rechts- und kulturhistorischer Hinsicht (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 27), Mainz 1976, S. 39.

<sup>70</sup> Vgl. Schmid, S. 58.

<sup>71</sup> Vgl. Guzzetti, Linda: Testamentsforschung in Europa seit den 1970er Jahren: Bibliographischer Überblick, in: Herzog, Markwart/Hollberg, Cecilie (Hg.): Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen“ (Irseer Schriften N. F. 4), Konstanz 2007, S. 28.

sich andere Möglichkeiten der Stiftung an, die sich als günstiger erweisen konnten. Das Anniversar oder der Jahrtag entwickelten sich zu einem weit verbreiteten Modell der Gottesdienststiftung. Er beinhaltete zumindest eine Vigil am Vorabend des Todes- oder Begräbnistages und eine Totenmesse an dem Jahrtag selbst.<sup>72</sup> Ein anderes Modell stellte die Memorienstiftung dar, die sich seit dem 15. Jahrhundert verbreitete. Hierbei handelte es sich um eine Gebetsmemoria innerhalb des Gottesdienstes beispielsweise nach der sonntäglichen Predigt. Da die Fürbittenleistung keine eigene Seelmesse mehr erforderte, verringerten sich die Kosten erheblich. Die Gebetsmemoria wurde auch für weniger wohlhabende Menschen zugänglich. Außerdem bot sie für Reiche die Möglichkeit, das Gebetsgedenken auszudehnen.<sup>73</sup> Den reichsten Bürgern boten sich besonders in den Städten, in denen sich viele Orden niedergelassen hatten, noch andere Möglichkeiten an. Abhängig von den finanziellen Mitteln und dem Grad der Frömmigkeit des Stifters sowie dessen Repräsentationsbedürfnis standen ihnen vielfältige Arten der materiellen Stiftung zur Verfügung. Die vermögendsten Personen stifteten eigene Kapellen in Kirchen, die häufig auch als Familiengrabstätten dienten und dementsprechend ausgestattet wurden. Dazu gehörten auch Altäre und Pfründen, die ebenfalls eine hohe Summe erforderten. Oft erfolgten diese Stiftungen als unselbstständige Stiftungen, die sogenannte Zustiftung, für bereits bestehende Stiftungen wie einer Kapelle. Die Motive, die Bürger zu einer Zustiftung veranlaßten, waren höchst unterschiedlich. Zunächst einmal war möglicherweise nicht genügend Kapital für eine eigenständige Stiftung vorhanden. Oder es bestand einfach keine Notwendigkeit für eine eigenständige Stiftung, da schon eine Kapelle oder ein Altar vorhanden war. Schließlich hatte die Zustiftung noch die Funktion, die schon vorhandene Stiftung zu erhalten oder zu erweitern.<sup>74</sup> Um als Stiftung im o.g. Sinn eingeordnet werden zu können, mußte eine dauerhafte soziale Beziehung zwischen den „Zustiftern“ und den Empfängern konstituiert werden. Dies war

---

<sup>72</sup> Vgl. Kießling, S. 247.

<sup>73</sup> Vgl. Lusiardi, Ralf: Fegefeuer und Weltengericht. Stiftungsverhalten und Jenseitsvorstellungen im spätmittelalterlichen Stralsund, in: Borgolte, Michael (Hg.): Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Stiftungsgeschichten 1), Berlin 2000, S. 100f. Künftig zitiert: Lusiardi: Fegefeuer.

<sup>74</sup> Vgl. Lusiardi: Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 55.

der Fall, wenn mit der Zustiftung die Verpflichtung zum Gebetsgedenken einherging.

Das Ziel der Streuung von Stiftungen lag nicht nur in der Steigerung des Heilswerts sondern auch in der Absicherung. Falls ein Empfänger den Verpflichtungen nicht mehr nachkommen konnte, gab es noch andere, die das Gebetsgedenken aufrecht erhielten. Den Zweck der Absicherung erfüllten auch die Verwalter. Die Stifter setzten Personen ein, die dafür Sorge zu tragen hatten, daß die Stiftungen nach dem Willen des Stifters durchgeführt wurden und die Empfänger ihren Verpflichtungen nachkamen. Die Verwalter handelten im Namen des Stifters.<sup>75</sup> Sie kontrollierten die Ausführungen der Stiftungsbestimmungen. Daneben beauftragten sie oder führten selbst eventuelle Almosenvergaben an Arme aus. Um die Dauerhaftigkeit nicht nur der Stiftungen selbst sondern auch der Kontrolle zu gewährleisten, wählten die Stifter häufig geistliche Einrichtungen als Verwalter aus. Seit dem 13. Jahrhundert traten zuerst in den Städten Veränderungen auf. Immer häufiger wurden Familienmitglieder oder städtische Korporationen, allen voran der Rat, als Verwalter eingesetzt.<sup>76</sup> In vielen Städten erhielten die Räte im Verlauf des Spätmittelalters die Aufsicht über einen Großteil der Stiftungen, die häufig genug die Patronatsrechte über Pfründen beinhalteten. Diese Entwicklung fügte sich nahtlos in den Selbstbehauptungsprozeß der Städte und deren Kampf um Unabhängigkeit ein. Es war ein weiteres Zeichen der Selbstständigkeit und des wachsenden Selbstbewußtseins der Bürger.

Mit den Verwaltern trat eine weitere Personengruppe in das soziale System ein, das durch Stiftungen geschaffen wurde. Sie wurden zu einem Teil der sozialen Beziehungen, indem sie dafür sorgten, daß die Beziehungen zwischen Stiftern und Empfängern, die sowohl geistliche Personen und Einrichtungen als auch Arme und Hospitäler sein konnten, dauerhaft nach dem Willen des Stifters konstituiert wurde.

---

<sup>75</sup> Vgl. Borgolte: Lex MA, Sp. 179.

<sup>76</sup> Vgl. Liermann, Hans: Handbuch des Stiftungsrechts Bd. 1, Tübingen 1963, S. 112.

#### 4. Die Stadt Hildesheim im Mittelalter

Die Entwicklung Hildesheims begann mit der Gründung des Bistums mit Sitz in Hildesheim unter den Karolingern am Anfang des 9. Jahrhunderts.<sup>77</sup> Das Bistum wurde als flächenmäßig kleinste sächsische Diözese in die Kirchenprovinz Mainz eingegliedert. Die Domburg als Mittelpunkt des Bischofssitzes lag an der Schnittstelle zweier Fernhandelswege. Der erste steinerne Dom mit dem Marien – Patrozinium wurde bereits 872 geweiht.<sup>78</sup> Um das Jahr 1000 wurde die erste Domburgmauer gebaut. Die Bischöfe bemühten sich nach Kräften, den Ort zu fördern. Zum einen taten sie dies durch eine rege Bautätigkeit. Außerdem gründeten sie eine Vielzahl von Kapellen, Klöstern und Stiften. Zum anderen trugen sie erheblich dazu bei, daß Hildesheim zu einem Zentrum der Gelehrsamkeit im Deutschen Reich wurde. Dabei halfen ihnen nicht nur die guten Beziehungen zu den deutschen Kaisern und Königen, denen sie mit Rat und Tat verpflichtet und in deren Kanzleien sie mitunter tätig waren.<sup>79</sup> Sie zogen Gelehrte an die Domschule. Mit anderen hohen Geistlichen pflegten sie regen Austausch von Briefen und Büchern.<sup>80</sup> Schon Bischof Bernward ließ eigene Münzen prägen. Kaiser Heinrich IV. bestätigte der Hildesheimer Kirche im Jahre 1069 neben Besitzungen auch das Markt-, Münz- und Zollrecht. Daher ist anzunehmen, daß den Bischöfe die entsprechenden Regalien schon im 9. oder 10. Jahrhundert verliehen wurden.<sup>81</sup>

---

<sup>77</sup> Vgl. Aschoff, Hans – Georg: Das Bistum Hildesheim von seiner Gründung bis zur Säkularisation. Ein Überblick, in: Knapp, Ulrich (Hg.): *Ego sum Hildensemensis. Bischof, Domkapitel und Dom in Hildesheim 815 – 1810* (Kataloge des Dom – Museums Hildesheim 3), Petersberg 2000, S. 11.

<sup>78</sup> Vgl. Plümer, Erich: Hildesheim, in: *Lexikon des Mittelalters* 5, München 2002, Sp. 18.

<sup>79</sup> Vgl. Petersen, Stefan: Stadtentstehung im Schatten der Kirche. Bischof und Stadt in Hildesheim bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts, in: Grieme, Uwe/Kruppa, Nathalie/Pätzold, Stefan (Hg.): *Bischof und Bürger. Herrschaftsbeziehungen in den Kathedralstädten des Hoch- und Spätmittelalters* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 206, Studien zur Germania Sacra 26), Göttingen 2004, S. 151f.

<sup>80</sup> Ebd., S. 155.

<sup>81</sup> Ebd., S. 145.

Im 10. Jahrhundert entwickelte sich ebenfalls die älteste Marktsiedlung nördlich der Domburg, in der sich Kaufleute und Handwerker ansiedelten.<sup>82</sup> Der „Alte Markt“ wurde erstmals 1146 urkundlich erwähnt.<sup>83</sup> Die Siedlung vergrößerte sich, so daß neben dem Dom bald eine zweite Pfarrkirche entstand. Die Andreaskirche wurde 1038 erstmals erwähnt.<sup>84</sup> Sie blieb während des gesamten Mittelalters die Hauptpfarrkirche der Hildesheimer Bürger. Als Bischof Hartbert sie 1195 in ein Kollegiatstift umwandelte, wurde sie als Marktkirche bezeichnet. Einige Jahre zuvor, im Jahre 1167, war die Ummauerung Hildesheims abgeschlossen worden.<sup>85</sup> Die Verantwortung für diesen bedeutenden Aspekt einer Stadt lag bei den Bürgern, die hier erstmals als organisierte Personengruppe in Erscheinung trat.<sup>86</sup> Ein weiterer wichtiger Schritt im Prozeß der Stadtwerdung stammte aus dem Jahre 1217.<sup>87</sup> Die Bürgergemeinde stellte erstmals eine Urkunde aus, über die in ihrem Rathaus verhandelt worden war und beglaubigte sie mit dem Stadtsiegel.<sup>88</sup> In einer weiteren Urkunde fanden die Stadtrechte ihre erste Erwähnung.<sup>89</sup> Bereits 1216 hatte der Bischof in seiner Wahlkapitulation versprochen, den Stadtvogt nur im Beisein der Vertreter der Bürgerschaft zu ernennen. Auch wenn sich die Ratsmitglieder erst 1236 zweifelsfrei nachweisen lassen und eine Stadtrechtsaufzeichnung erst 1249 erfolgte, läßt sich Hildesheim doch schon zu diesem Zeitpunkt im Jahre 1217 als Stadt bezeichnen.<sup>90</sup> Die maßgeblichen Institutionen hatten sich herausgebildet. Die Bürgerschaft emanzipierte sich immer mehr von ihrem Stadtherrn.<sup>91</sup>

---

<sup>82</sup> Vgl. Aschoff, S. 14.

<sup>83</sup> Vgl. Petersen, S. 145. Sowie Doebner, Richard (Bearb.): Urkundenbuch der Stadt Hildesheim I, Neudruck der Ausgabe Hildesheim 1881, Aalen 1980, Nr. 23. Künftig zitiert: UBH I, 23. Seitenzahlen werden nur bei langen Urkunden etc. angegeben.

<sup>84</sup> Vgl. Kozok, Maike: Zur Stadtgestalt Hildesheims im 12. und frühen 13. Jahrhundert, in: Brandt, Michael (Hg.): Abglanz des Himmels. Romanik in Hildesheim, Regensburg 2001, S. 54. Vermutlich existierte die Andreaskirche schon zu Lebzeiten Bischof Bernwards. Es fehlen aber die Belege.

<sup>85</sup> Vgl. Vogtherr, Thomas: Mittelalterliche Stadtrechte in Norddeutschland, in: Hildesheimer Jahrbuch für Stadt und Stift 74, 2002, S. 15.

<sup>86</sup> Zumindest urkundlich nachweisbar. Vgl. UBH I, 43.

<sup>87</sup> Vgl. Vogtherr, S. 14.

<sup>88</sup> Vgl. UBH I, 73 und 74.

<sup>89</sup> Vgl. UBH I, 76a.

<sup>90</sup> Vgl. UBH I, Nachtrag (N.) 13.

<sup>91</sup> Vgl. Petersen, S. 161f.

Die Ratsorganisation entwickelte sich weiter. Im Jahre 1240 wurden die Ratsherren aus einem festen Kreis von Geschlechtern ernannt.<sup>92</sup> Neun Jahre später besiegelte Bischof Heinrich eine Stadtrechtsaufzeichnung.<sup>93</sup> Dabei hatten die Hildesheimer Bürger den Streit um die Besetzung des Bischofsstuhls ausgenutzt. Im Gegenzug bestätigte der siegreiche Heinrich die bisherigen Stadtrechte, bei denen es sich um eine Aufzeichnung des Vogteirechts handelte. Darin wurde dem Vogt als Statthalter der Vorrang gegenüber dem Rat zugewiesen. Ungeachtet dessen wurden dem Rat aber Zugeständnisse gemacht beispielsweise über das Allmendegebiet. Seit diesem Zeitpunkt begann die Stadt Hildesheim, mit benachbarten Städten Bündnisse zu schließen und Verbindungen zu Mitgliedern der Hanse aufzunehmen.

Daß die Hildesheimer ihre Rechte und Privilegien hartnäckig behaupteten, zeigt eine Urkunde Bischofs Siegfried II. aus dem Jahre 1281. Darin wurden den Hildesheimer Bürgern ihre Rechte von alters her bestätigt. Der Eid der Ratsmitglieder in Fragen des Gewohnheitsrechts wurde als verbindlich anerkannt.<sup>94</sup> Diese Emanzipationsentwicklung vom Stadtherrn und Herausbildung städtischer Rechte und Institutionen fand einen vorläufigen Abschluß mit der Aufzeichnung eines neuen Stadtrechts im Jahre 1300.<sup>95</sup> Dieses Stadtrecht umfaßte beinahe 300 Artikel. Darunter befanden sich auch Bestimmungen des älteren Vogteirechts. Auch wenn der Vogt vorläufig Gerichtsherr blieb, waren die Befugnisse des Rates doch erheblich erweitert worden. So enthielt das Stadtrecht auch Ratswahlbestimmungen. Der gesamte Rat teilte sich in drei Räte mit jeweils 12 Mitgliedern auf: den sitzenden Rat, den Vor- und Nachrat, die sich turnusgemäß jedes Jahr in den Amtsgeschäften ablösten. Jeder Rat führte also alle drei Jahre die Amtsgeschäfte. Die Räte ergänzten ihre vakanten Plätzen selbst. Neben den Geschlechtern waren auch Handwerker der Ämter grundsätzlich zugelassen, wenn sie die

---

<sup>92</sup> Vgl. Borck, Heinz – Günther: Bürgerschaft und Stadtregierung in Hildesheim von den Anfängen bis 1851, in: Alt – Hildesheim. Jahrbuch für Stadt und Stift Hildesheim 59, 1988, S. 3.

<sup>93</sup> Vgl. UBH I, 209.

<sup>94</sup> Vgl. UBH I, 372. Sowie Pischke, Gudrun: Die Entstehung der niedersächsischen Städte. Stadtrechtsfiliationen in Niedersachsen (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas von Niedersachsen 28), Hildesheim 1984, S. 56.

<sup>95</sup> Vgl. UBH I, 548.

Ratsverpflichtungen als vorrangig anerkannten. Ebenfalls im Stadtrecht genauer erläutert war die Steuerpflicht der Bürger, wovon auch der Vogt mittlerweile betroffen war. Dies galt nicht für die geistlichen Freiheiten. Die Steuerpflicht, die in Hildesheim Schoß genannt wurde, erstreckte sich auf alle beweglichen und unbeweglichen Güter. Die Bürger hatten einen Schoßeid abzulegen, in dem sie sich selbst veranschlagten. Der Schoß teilte sich auf in den Vor- und den Hauptschoß.<sup>96</sup>

Der Zusammenschluß und die Organisation der Handwerker in Gilden und Innungen entwickelte sich ebenfalls weiter. Der Bischof hatte schon im 12. Jahrhundert den Schuhmachern und Gerbern, im folgenden Jahrhundert den Leinewebern, Bäckern und Knochenhauern Privilegien verliehen. Diese vier Korporationen wurden bis ins späte Mittelalter Ämter genannt. Dadurch grenzten sie sich von den Innungen ab, die seit dem 14. Jahrhundert ihre Rechte vom Rat verliehen bekamen. Schon im Jahre 1310 hatten die Kramer sowie die Hut- und Filzmacher die Innung bestätigt bekommen.<sup>97</sup> Bis zur Mitte des Jahrhunderts folgten ihnen die Wollenweber oder Tuchmacher, die Kürschner und die mächtige Gilde der Gewandschneider, in der sich die reichen Fernhandelskaufleute zusammenschlossen.<sup>98</sup>

Neben der Hildesheimer Altstadt gab es in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft zwei weitere Siedlungen. Bereits 1196 entstand westlich der Altstadt die Dammstadt. Dort hatte das Moritzstift flämische Tuchweber angesiedelt. Diese Siedlung wurde 1232 noch erweitert. Die Dammstadt hatte schon früh eigene Rechte und eine eigene Pfarrkirche erhalten. Der Tuchhandel der Dammstädter führte unweigerlich zu Rivalitäten mit der größeren Altstadt, die schließlich mit einem Überfall der Altstädter auf die Dammstadt und deren völliger Zerstörung zu Weihnachten 1332 endeten.

---

<sup>96</sup> Vgl. Borck, S. 6.

<sup>97</sup> Vgl. UBH I, 612 und 617.

<sup>98</sup> Vgl. UBH I, 650 und 786, UBH III, N. 82. Sowie Gebauer, Johannes Heinrich: Die Geschichte der Stadt Hildesheim Bd. 1, Nachdruck der Ausgabe Hildesheim/Leipzig 1922, Hildesheim 1976, S. 69f und 257f. Künftig zitiert: Gebauer: Geschichte.



Im Osten der Altstadt hatte das Domkapitel 1215 eine dritte Siedlung errichtet, die Neustadt. Diese planmäßige Siedlungsanlage wurde dem Domprobst unterstellt. Sie besaß ebenfalls eine eigene Pfarrkirche. Bereits 1226 bekam die Neustadt das Marktrecht von König Heinrich VII. verliehen. Sie stand aber von Anfang an sowohl politisch als auch wirtschaftlich im Schatten der Altstadt.<sup>99</sup>

Die Jahrzehnte nach 1300 waren geprägt durch das zunehmende Emanzipationsstreben der Hildesheimer Altstadt von ihrem Stadtherrn. In diesem Zusammenhang spielte auch die Zerstörung der Dammstadt eine wichtige Rolle. Es kam zu einem Vergleich zwischen Bischof und Stadt, der sogenannten Dammsühne, wonach die Stadt vorläufig in den Besitz der Dammstadt kam. Allerdings behielt der Bischof die Gerichts- und Zollrechte. Des Weiteren verpflichtete sich die Stadt zu einer Sühnekerze im Dom und einer Zahlung von 1000 Mark in Silber.<sup>100</sup> Diese kostspielige Dammsühne verstärkte die ohnehin schon vorhandene Schuldenlast der Stadt. Da diese Schulden durch die Steuern nicht ausgeglichen werden konnten, beschloß der Gesamtrat im Januar 1342 eine Sondersteuer in Höhe von 10 Pfennig auf jedes bewegliche und unbewegliche Vermögen. Diese Maßnahme verdeutlichte den Ernst der Situation, denn die Ratsmitglieder griffen äußerst selten zu dem Mittel der Sondersteuer oder Steuererhöhung. Sie neigten eher dazu, Darlehen aufzunehmen.<sup>101</sup> Allerdings führte diese Maßnahme nicht zu einer dauerhaften Verbesserung der finanziellen Situation. Nach dem Erwerb des Pfandrechts an der Münze durch die Stadt drohte eine weitere Münzverschlechterung. Als es zusätzlich noch zu einem erneuten Streit um den Bischofsstuhl kam, spaltete sich die Bürgerschaft in zwei Lager. Viele Ratsgeschlechter unterstützten Bischof Heinrich, während die Mehrheit der Meinheit, dem ursprünglichen Zusammenschluß der Bürgerschaft, sowie der Ämter und Innungen seinen Gegner Ernst förderten. Die Situation eskalierte im *uplop van den penninghen*,

---

<sup>99</sup> Erst 1583 schlossen sich Alt- und Neustadt im Unionsvertrag zusammen. Vgl. Petersen, S. 162f. Da sich diese Arbeit nur auf die Altstadt bezieht, wird diese auch künftig mit Hildesheim gemeint sein. Falls die Neustadt miteinbezogen sein sollte, wird dies angemerkt.

<sup>100</sup> Vgl. Jan, Helmut von: Bürger, Kirche und Bischof im mittelalterlichen Hildesheim, in: Niedersächsisches Jb für Landesgeschichte 49, 1977, S. 82.

<sup>101</sup> Vgl. Schwarz, Brigide: Der „Pfennigstreit“ in Hildesheim 1343. Untersuchungen zur Sozialgeschichte des mittelalterlichen Hildesheims (Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim 6), Hildesheim 1978, S. 26.

dem sogenannten Pfennigstreit, als im Juni 1343 durch eine aus Vertretern der Meinheit gebildete Sechserkommission der Gesamtrat abgesetzt wurde. Diese Kommission, die Sechse, setzte einen neuen Rat aus Vertretern der Meinheit ein. Die Ratsbeschlüsse bedurften ihrer Zustimmung.<sup>102</sup>

Sowohl der Kommission als auch dem neuen Rat war keine lange Dauer beschieden, da die Folgezeit keine Verbesserung der Situation brachte. Das Gegenteil war der Fall, als Bischof Heinrich über seinen Gegner siegte. Dies führte zu weiteren schweren Belastungen für die Stadt. Die Bürger verloren das Vertrauen in den neuen Rat. In der Stadt herrschte allgemeiner Unfriede.<sup>103</sup> Darüber hinaus befürchteten die Sechser und der neue Rat, vom Bischof für ihre Unterstützung seines Gegners zur Rechenschaft gezogen zu werden. Sie versuchten, den „alten Rat“ zur Wiederaufnahme der Ratsgeschäfte zu bewegen, in der Hoffnung, daß die Mitglieder der Geschlechter aufgrund ihres Ansehens und ihrer Erfahrung einen günstigen Friedensvertrag mit dem Bischof aushandeln könnten. Der „alte Rat“ lehnte das Angebot jedoch ab, da sie die Aussicht auf einen positiven Abschluß als zu gering erachteten. Nach Verhandlungen einigten sich die Sechser, der alte und der neue Rat im Dezember 1345 auf eine veränderte Stadtverfassung.<sup>104</sup> Der Stadtfrieden wurde bekräftigt durch ein Schwurbündnis des neueingesetzten Rates, des „alten Rates“, der Sechser, der Vertreter der Meinheit und den neun privilegierten Ämter und Innungen.<sup>105</sup> Als letzte Amtshandlung setzten die Sechser den neuen Rat ein. Dieser bestand wie zuvor aus 36 Personen, die sich wieder in drei Räte aufteilten und jährlich am 7. Januar ablösten. Die wichtigste neue Bestimmung betraf die Zusammensetzung des Rates: Je 12 Ratsherren sollen aus dem „alten Rat“, den Ämtern oder Innungen und der Meinheit stammen. Das hieß, daß die Geschlechter, die mit der Bezeichnung „alter Rat“ gemeint waren, ihre Monopolstellung verloren hatten. Gleichwohl blieben sie ein Teil des Rates und bildeten fortan eine eigene geschlossene Schicht. Für die Ämter und Innungen bedeutete die neue Regelung eine eindeutige Verbesserung ihrer

---

<sup>102</sup> Vgl. Doebner, Richard: Die Stadtverfassung Hildesheims im Mittelalter, in: Ders. : Studien zur Hildesheimer Geschichte, Hildesheim 1902, S. 13.

<sup>103</sup> Vgl. Schwarz, S. 53.

<sup>104</sup> Vgl. UBH I, 949 und 950.

<sup>105</sup> Vgl. Borck, S. 8f.

Stellung innerhalb Hildesheims.<sup>106</sup> An der Kooptation im Todesfall eines Ratsmitglieds wurde prinzipiell festgehalten. Allerdings wurde das Verfahren insofern revidiert, als eine Nachwahlkommission aus dem Bürgermeister und vier weiteren Ratsherren das neue Ratsmitglied aus der Herkunftsgruppe des Verstorbenen auswählten. Das Amt des Bürgermeisters wurde nun zumindest offiziell geschaffen. Jedem der drei Räte stand ein Ratsmeister vor, der für die Zeit des Regierungsjahres zum Bürgermeister wurde.<sup>107</sup> Eine weitere Neuerung war die Lutterung. Jedes Jahr vor dem Ratswechsel überprüften der Vorrat und der sitzende Rat die Mitglieder des künftigen sitzenden Rats auf ihren „Nutzen“ für den Rat und die Stadt.<sup>108</sup> Entsprach jemand nicht den Anforderungen, wurde diese Person vom Rat ausgeschlossen. An seiner Stelle wurde ein neues Ratsmitglied ernannt.

Diese als Kompromiß zwischen den alten und neuen Machthabern der Stadt verstandene geänderte Ratsverfassung hatte für annähernd 100 Jahre Bestand. Für die Meinheit bedeutete dieser Kompromiß nach ihrem kurzzeitigen enormen Machtgewinn durch die weitreichenden Befugnisse der Sechser als Kontrollorgan einen Machtverlust. Allerdings relativiert sich diese Ansicht, wenn die bisherige Entwicklung miteinbezogen wird.

Ursprünglich bildete die Meinheit den genossenschaftlichen Zusammenschluß der Stadtbürger, wodurch die Stadt konstituiert wurde. „Sie ist ‚Rechtsträger, Ausdruck städtischer Autonomie und juristische Person‘ und institutionelles Organ der Stadtverfassung [...], von dem die Amtsgewalt des Rates abgeleitet ist“.<sup>109</sup> Im Laufe der Zeit geriet diese Bedeutung der Meinheit in Vergessenheit. Statt dessen wurde eine andere Bedeutungsform wichtiger, nämlich diejenige der Nachbarschaften oder im Hildesheimer Fall der Bauerschaften. Die Altstadt Hildesheims war in sechs Bauerschaften aufgeteilt: die große Bauerschaft oder Majoris, die Georgi-, die Jacobi-, die Schuhbauerschaft oder Sutorum, die Bauerschaft von den Steinen oder Lapidis

---

<sup>106</sup> Vgl. Schwarz, S. 55f.

<sup>107</sup> Ebd., S. 55. Für die Zeit vor 1345 ist die Existenz des Bürgermeisteramts wahrscheinlich, aber nicht belegbar.

<sup>108</sup> « [...] nutte ensi des jares. » UBH I, 949.

<sup>109</sup> Schwarz, S. 31.

und die Hagenbauerschaft oder Indago. Nachweisbar sind alle Bauerschaften seit 1404.<sup>110</sup> Sie übernahmen verwaltungstechnische Aufgaben wie die militärische Organisation und Bewaffnung und polizeiliche Aufgaben wie die Bewahrung der öffentlichen Ordnung, Feuerbekämpfung und Wasserversorgung, Wachdienste und die Instandhaltung der Befestigungen. Des weiteren wirkten Vertreter der Meinheit bei der Schoßerhebung mit, indem sie an einem festgelegten Tag die Steuer in ihrer Bauerschaft einsammelten. Bei diesen Aufgaben fungierten sie nicht als ausführendes Organ des Rates sondern relativ selbstständig.<sup>111</sup> Den Bauerschaften standen die Bauermeister vor. Spätestens seit dem *uplop* hatte sich die Funktion der Bauerschaften wiederum verändert. Sie waren nicht mehr reine Verwaltungsapparate sondern Institutionen, die den Bürgerwillen artikulierten und Anteil an der Entscheidungsfindung gewinnen wollten. In dieser Hinsicht ähnelten sie den Ämtern und Innungen. In den Bauerschaften hatten wohlhabende Personen, die außerhalb der Geschlechter, der Ämter und Innungen standen, die Möglichkeit, zu Einfluß und Machtpositionen zu gelangen. Insofern bedeutete die geänderte Stadtverfassung langfristig eine verbesserte Stellung der Meinheit. Schließlich war sie endlich offiziell an der Zusammensetzung des Rates und somit am Stadtre Regiment beteiligt.

Die Situation nach dem *uplop* stellte sich für die Stadt Hildesheim ungünstig dar. Dem Emanzipationsstreben gegenüber dem Stadtherrn war von diesem ein Riegel vorgeschoben worden. Dessen ungeachtet ließen sich die Bürger, allen voran die Ratsmitglieder nicht davon abhalten, die Unabhängigkeit der Stadt zu erweitern, die Ratsmacht zu festigen und die Finanzen zu stärken. Auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit konnten sie große Fortschritte verzeichnen. Im Jahre 1418 erhielt Hildesheim von König Sigmund das Privileg „de non evocando“, nach dem es verboten war, Hildesheimer Bürger vor ein fremdes Gericht zu bringen.<sup>112</sup> Innerhalb der Stadt gelang es zunehmend, daß Ratsgericht

---

<sup>110</sup> Die Steuerlisten sind aus diesem Jahr erhalten geblieben. Sie war nach den Bauerschaften geordnet. Vgl. Steuerliste aus dem Jahre 1404 UBH V, S. 236 – 246. Sowie Gebauer: Geschichte, S. 175.

<sup>111</sup> Vgl. Schwarz, S. 32.

<sup>112</sup> Vgl. Gebauer, Johannes Heinrich: Die Stadt Hildesheim. Ein Abriß ihrer Geschichte, Hildesheim 1950, S. 31. Künftig zitiert: Gebauer: Abriß.

gegenüber dem Vogtgericht durchzusetzen. Schließlich verpfändete Bischof Magnus 1447 zusammen mit anderen Rechten auch das Gericht an den Rat.<sup>113</sup> Das bischöfliche Gericht blieb weiterhin zuständig, wenn ein Geistlicher klagt oder angeklagt wurde und innerhalb der geistlichen Immunitäten.<sup>114</sup> Bischof Magnus hatte schon 1428 das Münz- und das Judenregal an den Rat verpfändet, wodurch sich zusätzliche Einnahmen ergaben.

Innerhalb des Rates hatte sich nach der Verfassungsänderung das Gewicht wieder zugunsten der Geschlechter verschoben. Sie hatten ihre Positionen ausbauen können. Die aufstrebenden reichen Familien wurden durch Heirat integriert. Mit dem Jahre 1435 begann ein Vierteljahrhundert von Verfassungsänderungen, das erst 1460 seinen Abschluß fand und das politische Gleichgewicht in der Stadt wiederherstellte.<sup>115</sup> Mehrfach wurde die Verfassung geändert: 1435/6, 1445, 1446, 1449 und 1460. Die wichtigsten Neuerungen wurden endgültig im November 1449 durchgesetzt. Der Gesamtrat bestand nur noch aus 24 Mitgliedern. 12 Ratsherren führten als sitzender Rat die Amtsgeschäfte. Die übrigen 12 Ratsherren bildeten den Nachrat. Bei wichtigen Entscheidungen mußten sie angehört werden. Der sitzende Rat und der Nachrat wechselten einander jährlich an der Regierung ab.<sup>116</sup> Dem Rat wurde das Gremium der 24 Mann, das sogenannte Vierundzwanziger zur Seite gestellt. Er bestand aus je 12 Vertretern der Meinheit und den Ämtern oder Innungen, die sich gegenseitig wählten und selbst ergänzten.<sup>117</sup> Die Vierundzwanziger mußten bei wichtigen Entscheidungen wie Steuererhöhungen, Bündnissen oder Fehden ebenfalls gehört werden. Ihre wichtigste Aufgabe bestand in der Lutterung des Nachrates kurz vor dessen Amtsantritt gemeinsam mit dem

---

<sup>113</sup> Vgl. Doebner, Richard: Hildesheim im späteren Mittelalter, in: Ders. : Studien zur Hildesheimer Geschichte, Hildesheim 1902, S. 21.

<sup>114</sup> Vgl. Müller, Peter: Bettelorden und Stadtgemeinde in Hildesheim im Mittelalter (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 2), Hannover 1994, S. 25. Künftig zitiert: Müller: Bettelorden.

<sup>115</sup> Vgl. Borck, S. 9.

<sup>116</sup> Vgl. UBH IV, 712. Diese neue Stadtverfassung bestand bis 1634. Vgl. Rogge, Jörg: Viertel-, Bauer-, Nachbarschaften. Bemerkungen zur Gliederung und Funktion des Stadtraumes im 15. Jahrhundert (am Beispiel von Braunschweig, Göttingen, Halberstadt, Hall und Hildesheim), in: Puhle, Matthias (Hg.): Hanse Städte Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser um 1500 (Magdeburger Museumsschriften 4), Magdeburg 1996, S. 236.

<sup>117</sup> Vgl. Borck, S. 9.

amtierenden sitzenden Rat.<sup>118</sup> Das Oldermannsgremium, welches sich ebenfalls aus je 12 Vertretern der Meinheit und den Ämtern oder Innungen zusammensetzte, bekam im Jahre 1460 neue Befugnisse. Ihm fiel die Lutterung der Vierundzwanziger zu, deren Selbstergänzung somit wegfiel. Die Vierundzwanziger waren dagegen die einzigen, die den Rat lutterten.

Genauere Angaben über die Bevölkerungszahl fallen schwer. Außer den Schoßregistern, die seit dem Jahr 1404 überliefert sind, gab es kaum weitere Anhaltspunkte.

„Gebauer nimmt für 1400 eine altstädtische Bevölkerung von etwa 4500 Einwohnern an, für 1450 ungefähr 5900 und für das Ende des 15. Jahrhunderts etwa 8000 Personen. Unter Hinzunahme der Neustadt und der Freiheiten schätzt er die Einwohnerzahl auf 10 000 bis 11 000 Personen zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Ebenso wie Gebauer bedient sich Uthmann der Steuerlisten als Grundlage für seine Schätzungen. Er rechnet ebenfalls mit nicht mehr als 8000 Einwohnern im 15. Jahrhundert. Da zu dieser Zeit nur etwa 15 Städte in Deutschland über 10 000 Einwohner zählten, gehörte Hildesheim durchaus zu den größeren Städten.“<sup>119</sup>

Deutlich bessere Informationen lassen sich bezüglich der Vermögensverhältnisse finden. Während des ganzen 15. Jahrhunderts bildeten die Vermögen von 16 – 100 Mark die größte Gruppe der Steuerzahler. Insgesamt lag die Größe der mittleren Vermögen bei 70 – 80 %.<sup>120</sup> Kaum einzuschätzen war die Zahl der völlig Besitzlosen. Selbst in der untersten Steuerklasse von 0 – 15 Mark, die noch über einen minimalen Besitz verfügten, versteuerte die Mehrheit noch ein Vermögen zwischen 10 – 15 Mark. Demgegenüber stand eine ebenfalls kleine obere Vermögensschicht. Es gab keinen Einwohner, der ein Vermögen von über 5000 Mark versteuerte. Mit

---

<sup>118</sup> Vgl. UBH VII, 397.

<sup>119</sup> Müller: Bettelorden, S. 25.

<sup>120</sup> Vgl. Uthmann, Karl Josef: Sozialstruktur und Vermögensbildung im Hildesheim des 15. und 16. Jahrhunderts (Schriften der wirtschaftswissenschaftlichen Gesellschaft zum Studium Niedersachsens e. V., N. F. 65), Bremen 1957, S. 26.

dem Beginn des 16. Jahrhunderts fand eine deutliche Verschiebung statt. Im Jahre 1504 umfaßte die unterste Vermögensstufe die Hälfte aller Steuerzahler, von denen wiederum die Hälfte ein Vermögen unter 10 Mark versteuerte.<sup>121</sup> Nun gab es zum ersten Mal in der Steuerliste nachweisbar auch eine größere Gruppe von völlig Besitzlosen. Immerhin waren es 1504 knapp über 10 % aller Steuerpflichtigen. Während die Zahl der mittleren Vermögen auf etwa 40 % gesunken war, war die Zahl der oberen Vermögen zwischen 500 – 5000 Mark auf 35 % gestiegen. Für diese Entwicklung gab es mehrere Gründe. Zunächst einmal ließ sich das Bevölkerungswachstum größtenteils auf die unteren oder gänzlich besitzlosen Gruppen zurückführen. Zusätzlich führten langwierige Fehden und Mißernten gegen Ende des 15. Jahrhunderts zu höheren Preisen, was sich nur für die Händler und einem Teil der Handwerker vorteilhaft auswirkte.<sup>122</sup> Dagegen stiegen die Einkommen der unteren Schichten wie bei den Lohnarbeitern nicht, so daß sich viele die höheren Preise nicht leisten konnten und verarmten.

Das spätmittelalterliche Hildesheim war keine reiche oder mächtige Stadt. Immerhin zählte es aufgrund seiner Einwohnerzahl zu den größeren Städten. Wirtschaftlich stand es zunehmend im Schatten der Nachbarstädte Braunschweig und Goslar. Die Gewerbe waren gut entwickelt insbesondere der Tuch- und Bierhandel. Aber keinem Zweig kam eine überregionale Bedeutung zu.<sup>123</sup>

## 5. Verhältnis von Stadt und Kirche

Die Anzahl der Kirchen, Klöster und Stifte in einer Bistumsstadt war im Allgemeinen beachtlich. Dies galt auch für Hildesheim, das mit bedeutenden Bischofssitzen wie Bamberg oder Würzburg vergleichbar war. Schon zum

---

<sup>121</sup> Ebd. , S. 37.

<sup>122</sup> Ebd. , S. 38.

<sup>123</sup> Ebd. , S. 23.

Ende des 12. Jahrhunderts war der Dom von Kloster-, Stifts- und Stadtkirchen umkreist.<sup>124</sup> Die Bischöfe taten sich als Gründer geistlicher Institutionen hervor. Neben dem Dom als der ältesten geistlichen Institution gab es das von Bischof Bernward 996 gegründete Michaeliskloster, das von Bischof Godehard gegründete Batholomäusstift, das Moritz- und das Kreuzstift. Seit 1133 existierte das zweite Benediktinerkloster St. Godehard. Schließlich gab es noch das Andreasstift, das 1195 als Kollegiatstift an die Andreaskirche angeschlossen worden war und dessen Dechant die Pfarrstelle an der Andreaskirche übernahm. Die Andreaskirche blieb die Hauptpfarrkirche der Hildesheimer Bürger. Mit der Jacobi- und der St. Georgskirche kamen im 14. Jahrhundert zwei weitere Stadtkirchen hinzu. Selbstverständlich besaßen sowohl der Dom als auch die Klöster Parochialrechte in der Stadt.<sup>125</sup> Im 13. Jahrhundert tat sich Bischof Konrad als Klostergründer hervor. Ihm verdankten die Dominikaner 1233/4 und die Franziskaner im Jahre 1240 ihre frühe Ansiedlung in Hildesheim. Beinahe zeitgleich veranlaßte Konrad die Stiftung des Magdalenenklosters, des einzigen Frauenklosters der Stadt.<sup>126</sup> Gegen Ende des 13. Jahrhunderts ließen sich auch Beginen in Hildesheim nieder. Im 14. Jahrhundert gab es schon vier Beginenhäuser in der Stadt. Außerdem existierte seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Gemeinschaft der willigen Armen.<sup>127</sup> Bischof Gerhard gründete 1388 ein Kartäuserkloster vor dem Dammtor. Als letzte Ordensniederlassung entstand schließlich 1444 der Lüchtenhof, wo sich die Brüder vom gemeinsamen Leben, die schon vier Jahre zuvor in die Stadt gekommen waren, endgültig ansiedelten.<sup>128</sup>

---

<sup>124</sup> Vgl. Jacobsen, Werner/Kosch, Clemens: Die Sakralbauten von Hildesheim im 12. Jahrhundert. Zur Sakraltopographie im 12. Jahrhundert, in: Brandt, Michael (Hg.): Abglanz des Himmels. Romanik in Hildesheim, Regensburg 2001, S. 92.

<sup>125</sup> Vgl. Gebauer: Geschichte, S. 78.

<sup>126</sup> Bischof Hezilo hatte das Moritzstift in ein Kanonissenstift umgewandelt. Kurze Zeit später wandelte er es erneut in Kollegiatstift um. Vgl. Streich, Gerhard: Klöster, Stifte und Kommenden in Niedersachsen vor der Reformation mit einem Quellen- und Literaturanhang zur kirchlichen Gliederung Niedersachsens um 1500 (Veröffentlichung der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen II, Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 30), Hildesheim 1986, S. 77.

<sup>127</sup> Vgl. Hotz, Brigitte: Beginen und willige Arme im spätmittelalterlichen Hildesheim (Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim 17), Hildesheim 1988, S. 104f.

<sup>128</sup> Vgl. Brüggelboes, Wilhelm: Die Fraterherren (Brüder des gemeinsamen Lebens) im Lüchtenhof zu Hildesheim, in: Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart 13, 1939, S. 12.



Zu diesen geistlichen Einrichtungen gehörten Grundbesitz und Immobilien, die sowohl in rechtlicher als auch steuerlicher Hinsicht dem geistlichen Immunitätsbezirk inkorporiert waren. Neben einzelnen Grundstücken zählten Häuser, Weideflächen, Verkaufshallen und Mühlen zum geistlichen Besitz. Häufig hatten diese Grundstücke bei Gründung der Institution noch außerhalb der Stadt gelegen. Im Laufe der Zeit war die Stadt über sie hinaus gewachsen.<sup>129</sup> Wenn der Besitz innerhalb der Stadt lag, galt er als dingpflichtig. Davon ausgenommen waren nur der „alte“ geistliche Besitz, der Immunität genoß. Dingpflicht bedeutete die Teilhabe an öffentlichen Lasten und beinhaltete als wichtige Pflicht die Zahlung von Steuern.<sup>130</sup> In diesem Punkt gab es verständlicherweise die stärksten Auseinandersetzungen zwischen der Stadt und den geistlichen Einrichtungen. Zunächst versuchte der Rat zu verhindern, daß der Klerus weitere dingpflichtige Häuser und Grundstücke bekam. Da die Geistlichen für diesen Besitz ihre Immunität beanspruchten, wären der Stadt viele Einnahmen entgangen. Viele Immobilien fielen durch bürgerliche Stiftungen an die Geistlichkeit. Auch in Hildesheim stifteten die Bürger vermehrt für ihr Seelenheil. Bereits im Stadtrecht von 1300 begegnete die Stadt der vermehrten Immobilienanhäufung durch den Klerus mit Amortisationsgesetzen.

„Kein Bürger solle bei Strafe von 5 Mark von seinem Erbe innerhalb der Stadtmauern einem Stifte, einem Pfaffen oder von denen abhängigen Leuten etwas schenken oder verkaufen.“<sup>131</sup>

Obwohl sich dieses Verbot nicht auf Dauer durchsetzen ließ, beschränkte der Rat den Erwerb doch zu seinem Vorteil, indem er dem Klerus die auf den Immobilien liegende Dingpflicht übertrug. Dies war bereits einige Jahre zuvor gelungen, als auswärtige Klöster in Hildesheim Häuser erworben und die

---

<sup>129</sup> Vgl. Lindenberg, Jürgen: Stadt und Kirche im spätmittelalterlichen Hildesheim (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 61), Hildesheim 1963, S. 3.

<sup>130</sup> Ebd., S. 4.

<sup>131</sup> Ebd., S. 6. Sowie UBH I, 548, S.

Dingpflicht anerkannt hatten.<sup>132</sup> Indes gestaltete es sich schwieriger, diese Forderungen bei der einheimischen Geistlichkeit durchzusetzen, die außerdem von dem Bischof unterstützt wurde. Im Jahre 1305 verbot der Bischof den Verkauf von Kirchengut ohne seine Genehmigung. Dessen ungeachtet gab auch die Stadt nicht nach. 16 Jahre später einigten sich der Bischof, das Domkapitel und der Rat auf die Dingpflicht einiger Häuser, die sich in klösterlichen Besitz befanden.<sup>133</sup> Der Rat verpflichtete 1355 seine Mitglieder:

„[...] dat dingpflichtige hus unde woninge, de an de stichte, an de papen unde an de begebenen lude gekomen sint, dat de wedder to unsen borgeren unde to der stad dingpflicht komen [...]“<sup>134</sup>

Die Amortisations- und Steuergesetze galten seit 1300 auch für das Renteneinkommen, zumal viele Seelgerätsstiftungen als Renten vergeben wurden, deren Kapital auf Häusern ruhte oder beim Rat angelegt war. Hier sicherte sich der Rat eine Kontrollfunktion, da Stiftungen, Schenkungen und Rentenverkäufe vor dem Rat abgeschlossen werden sollten. Die Besiegelung von Rechtsurkunden war zunächst dem Vogtgericht zugefallen. Spätestens seit der Mitte des 15. Jahrhunderts übernahm der Rat diese Funktion, nachdem der Einfluß des Vogtes stark eingeschränkt war. Der überwiegende Teil der Stiftungen wurde vom Rat bestätigt.<sup>135</sup> Der Klerus wehrte sich, indem sie die Steuerpflicht den Stiftern und deren Nachkommen aufbürdete. Dies geschah bereits im Jahre 1318. Eine andere Lösung war, den Stifter zur Bereitstellung einer Summe zu verpflichten, mit der die Steuer bezahlt werden konnte.<sup>136</sup> Allerdings blieb keine der Lösungen dauerhaft. Letzten Endes konnten die Geistlichen die Steuerpflicht von Stiftungsrenten und –immobilien genauso wenig verhindern wie die Schoßpflicht.

Der Streit um die Dingpflicht zwischen dem Rat und den geistlichen Eigentümern und Bewohnern dingpflichtiger Häuser zog sich hin. Ein zähes

---

<sup>132</sup> Vgl. Gebauer: Geschichte, S. 251.

<sup>133</sup> Vgl. UBH I, 727. Sowie Lindenberg, S. 9.

<sup>134</sup> UBH IV, 1, Par. 29, S. 7.

<sup>135</sup> Vgl. Lindenberg, S. 80.

<sup>136</sup> Ebd., S. 12.

Ringen entstand um die Schoßpflicht von Geistlichen, die in dingpflichtigen Häusern wohnten. Der Rat versuchte, die familia der Geistlichen ebenso der Steuerpflicht zu unterwerfen wie die Bewohner der Immunitäten, die das städtische Bürgerrecht besaßen. Gleichwohl beharrten die Bewohner auf der Befreiung von öffentlichen Lasten aufgrund ihres Wohnsitzes. Als das Andreasstift einen Hofteil von einem Kanoniker gestiftet bekam, verfügten sie, daß nach dem Tod des besagten Kanonikers nur jemand dort wohnen dürfe,

„de deme rade nicht dingpflichtig ensi, also dat de woninghe von deme personen nicht dingpflichtig werde“.<sup>137</sup>

Vereinzelte Erfolge konnte der Rat schon im frühen 15. Jahrhundert verzeichnen.<sup>138</sup> Aber erst im folgenden Jahrhundert gelang es, seine Forderungen durchzusetzen. Nachdrücklich ermahnte der Rat mehrmals die Bürger, seinen Beschlüssen Folge zu leisten: Dingpflichtige Grundstücke und Häuser durften nicht mehr in geistlichen Besitz gelangen. Der Rat sah sich genötigt, diese Forderung 1440, 1449 und 1451 zu wiederholen.<sup>139</sup> Im Jahre 1474 erfolgte der Beschluß, daß dingpflichtige Häuser und Wohnungen, die von Geistlichen bewohnt wurden, endgültig dingpflichtig waren. War der Geistliche nicht gewillt, der Forderung nachzukommen, mußte er an Personen vermieten, die dies waren. Sobald das Haus durch Erbe oder eine Schenkung in seinen Besitz gelangt, mußte er es an fromme und dingpflichtige Bürger verkaufen.<sup>140</sup> Zum Ende des 15. Jahrhunderts nahm der Rat die Immunitäten selbst ins Visier. Es wurde lange darüber verhandelt, ob den Kirchen, Klöstern und Stiften die Schoßpflicht auferlegt werden sollte. Schließlich wandte sich der Rat an eine der schwächsten und jüngsten geistlichen Einrichtung, an die Brüder vom gemeinsamen Leben, die außerdem den wenigsten Rückhalt unter den Hildesheimer Bürgern hatten. Im Jahre 1501 wurden sie aufgefordert, den Schoß zu zahlen. An die alteingesessenen und mächtigen Institutionen wie das Domstift, St. Michael, St. Godehard oder das Kreuzstift wagte sich der Rat

---

<sup>137</sup> UBH III, 145.

<sup>138</sup> Ebd., S. 17.

<sup>139</sup> Vgl. UBH IV, 371, 712 und UBH VII, 61.

<sup>140</sup> Vgl. UBH VII, 823. Sowie Gebauer: Geschichte, S. 251. Allerdings irrt sich Gebauer hier in den Jahresangaben. Statt 1470 ist das Jahr 1474 richtig.

noch nicht heran. Erst im Jahre 1528 geschah dies, als der Rat alle Geistlichen mit Ausnahme des Domkapitels aufforderte, unverzüglich ihrer von nun an geltenden Dingpflicht nachzukommen.<sup>141</sup>

### 5. 1. Die Älterleute der Kirchen und Hospitäler

In einem anderen kirchlichen Bereich setzte der Rat seinen Einfluß deutlich früher erfolgreich durch. Dies war das Gebiet der kirchlichen Vermögensverwaltung. Seit dem 13. Jahrhundert bekamen Laien auch in Hildesheim über die Kirchpflegschaft Einfluß auf die innerkirchliche Vermögensverwaltung.<sup>142</sup> Bis dahin hatte der Pfarrer allein mit Zustimmung des Archidiakons oder des Bischofs das Vermögen seiner Kirche verwaltet. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts erschien bei Rechtsgeschäften anstelle des Bischofs ein Provisor oder Oldermann als Vertreter der Pfarrgemeinde neben dem Pfarrer.<sup>143</sup> Der erste Provisor ist erst aus dem Jahre 1283 an der Andreaskirche überliefert. Aus der Urkunde läßt sich aber schließen, daß es dieses Amt schon seit längerer Zeit gegeben hatte.<sup>144</sup> Die städtischen Pfarrkirchen erhielten zuerst Älterleute beginnend mit der Andreaskirche, der kurz darauf die St. Georgskirche folgte. Bei den klösterlichen und stiftischen Pfarreien setzte sich das Amt der Älterleute erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts durch. Auf jede Kirche kamen zwei Älterleute. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts hatte die Andreaskirche vier Älterleute. Dies lag vermutlich an dem großen Vermögens- und Verwaltungsaufkommen, die durch die Menge an Stiftungen noch wuchsen. Sowohl über die Dauer der Amtszeit als auch in die Berufung in das Amt lassen sich nur Vermutungen anstellen. Die Amtsdauer betrug vermutlich mehrere Jahre.<sup>145</sup> Die andere Erklärung für die lange Amtszeit einzelner Älterleute wäre, daß immer dieselben Personen

---

<sup>141</sup> Vgl. UBH VIII, 781. Sowie Lindenberg, S. 23.

<sup>142</sup> Vgl. Isenmann, S. 217.

<sup>143</sup> Vgl. Jan, S. 83.

<sup>144</sup> Vgl. UBH I, 393. Sowie Gebauer: Geschichte, S. 254.

<sup>145</sup> Vgl. Lindenberg, S. 94f.

wiedergewählt wurden. Ebenso läßt sich nur vermuten, von wem die Älterleute eingesetzt wurden: vom Rat oder der Gemeinde. Allerdings sah sich der Rat als oberste Aufsichtsbehörde. Schon Mitte des 14. Jahrhunderts wurden drei Ratsherren zu *over olderluden* bestimmt.<sup>146</sup> Alle Älterleute, auch diejenigen der klösterlichen und stiftischen Pfarrkirchen, mußten jährlich vor dem Rat Rechenschaft ablegen.<sup>147</sup> Vermutlich wurden zumindest die Älterleute der Stadtkirchen vom Rat eingesetzt. Dagegen waren die Älterleute der klösterlichen und stiftischen Pfarrkirchen von den Klöstern und Stiften abhängiger. Bei der Verwaltung der Vermögen bedurften sie der Zustimmung der Pfarrer oder der Klöster und Stifte. Dessen ungeachtet stammte der überwiegende Teil der Älterleute aus den Ratsfamilien.<sup>148</sup> Damit war auch garantiert, daß die Älterleute über Erfahrungen im Finanzwesen verfügten.

Die Älterleute waren beauftragt, die Vermögen der Kirchenfabriken treuhänderisch zu verwalten. Sie bestimmten über deren Verwendungszwecke, die für Neubauten oder Instandhaltungsmaßnahmen bestimmt waren.<sup>149</sup> Des weiteren kontrollierten sie beispielsweise Bücher, Gewänder, Meßutensilien oder die Heizung. Seit dem 15. Jahrhundert verfügten sie zumindest in den Stadtkirchen über den Kirchenraum. Gemeinsam mit dem Rat vergaben sie die Kirchstühle und Grabstätten.<sup>150</sup> Schon im 14. Jahrhundert kontrollierten sie die gesamte Vermögensverwaltung der Kirchen. Dies beinhaltete auch die Kontrolle über die zahlreichen Stiftungen. Dabei verwahrten sie nicht nur die Gelder sondern auch die Rentenbriefe. Sie kontrollierten, ob den Stiftungsbestimmungen Folge geleistet wurde und verteilten die Präsenzgelder. In Einzelfällen fiel ihnen über eine Vikarie das Patronatsrecht zu, wenn die Stifterfamilie ausgestorben war.<sup>151</sup>

Insgesamt besaßen die Älterleute und mit ihnen der Rat als oberstes Kontrollgremium großen Einfluß auf die Verwaltung der Pfarrkirchen.

---

<sup>146</sup> Vgl. UBH III, 731.

<sup>147</sup> Vgl. Gebauer: Geschichte, S. 254.

<sup>148</sup> Vgl. Lindenberg, S. 95.

<sup>149</sup> Vgl. Isenmann, S. 217.

<sup>150</sup> Vgl. Jan, S. 83.

<sup>151</sup> Vgl. Isenmann, S. 218.

Gleichwohl gelang es dem Rat nie, das Patronatsrecht über die Pfarrstellen zu erlangen. Das Recht, den Pfarrer einzusetzen, lag nicht in seiner Hand. Es verblieb bei den jeweiligen Patronatsinhabern wie dem Andreaskapitel bei den städtischen Kirchen. Immerhin besaß der Rat seit dem 15. Jahrhundert das Recht, Personen vorzuschlagen.<sup>152</sup> Ebensovienig gelang es dem Rat, Einfluß auf die Verwaltung der Klöster und Stifte zu bekommen. Sie lag stets in deren eigenen Händen. Dasselbe galt für die Abt- und Probstwahlen.

## 5. 2. Die Hospitäler

Ein weiterer geistlicher Bereich, auf den der Rat und die Bürger zunehmend Einfluß ausübten, war das Hospitalwesen. Am Ende des 12. Jahrhunderts existierten fünf Hospitäler in Hildesheim, die alle zum Dom, den Klöstern oder den Stiften gehörten. Das erste Hospital, das vom Rat verwaltet wurde, war das Leprosenhaus St. Katharina. Es erhielt 1270 gemeinsam mit dem Hospital des Andreasstifts eine Zuwendung von einem reichen Bürger.<sup>153</sup> Als der Rat im Jahre 1334 das erste städtische Hospital, das Heilig – Geist - Hospital, mit finanzieller Unterstützung der Bürger gründete, besaß er schon das Recht, ordnend auf beide o.g. Hospitäler einzuwirken.<sup>154</sup> Diese beiden Anstalten durften fortan keine neuen Insassen mehr aufnehmen sondern nur die noch Verbliebenen weiter versorgen. Das Heilig – Geist - Hospital bekam einen vom Rat ernannten Leiter sowie zwei Älterleute.<sup>155</sup> Wohl zu Beginn des 15. Jahrhunderts entstanden zwei weitere Hospitäler, die unter städtischer Verwaltung standen. Zumindest eine der beiden Einrichtungen, das Rhesenhaus, war wiederum von einem Bürger und Ratsmitglied gegründet worden.<sup>156</sup> Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts existierten in der Alt- und

---

<sup>152</sup> Vgl. Lindenberg, S. 123.

<sup>153</sup> Vgl. UBHI, 326.

<sup>154</sup> Vgl. UBHI, 879.

<sup>155</sup> Vgl. Bockynek – Friske, Annette: Das mittelalterliche Hospitalwesen in Hildesheim im Vergleich mit anderen niedersächsischen Städten, in: Alt – Hildesheim 57, 1986, S. 29.

<sup>156</sup> Vgl. Lindenberg, S. 83.

Neustadt Hildesheims insgesamt 18 Hospitäler, die zwischen 7 – 24 Bewohner aufnehmen konnten. Das größte Hospital, welches 1161 vom Domprobst Rainald von Dassel gegründet und mit dem Domhospital zusammengelegt worden war, verfügte allein über 18 Angestellte. Die Anzahl der Bewohner dieses Johannishospitals dürfte bei über 20 gelegen haben.<sup>157</sup> Da der Rat bei den bürgerlichen Hospitalgründungen eine Kontrollfunktion übernommen hatte, versuchte er, seinen Einfluß auch auf die unter geistlicher Verwaltung stehenden Hospitäler auszudehnen. Dies gelang jedoch nur teilweise bei einzelnen Einrichtungen, die ursprünglich von Klerikern gegründet worden waren wie das von – Alten – Hospital. Im Gegenzug für die Entlassung aus der Dingpflicht des Hauses war der Rat an der Treuhänderschaft des Hospitals beteiligt.<sup>158</sup> Auf die Hospitäler der Klöster und Stifte konnte der Rat seinen Einfluß nicht ausdehnen.<sup>159</sup>

Die Anzahl der Älterleute, die der Rat für ein Hospital bestimmte, richtete sich nach dessen Größe. Üblich waren zwei Personen. Größere Einrichtungen wie das Heilig – Geist - Hospital hatten seit Beginn des 15. Jahrhunderts neben den zwei Älterleuten noch drei Oberälterleute. Sie verwalteten die Vermögen der Hospitäler insbesondere die zahlreichen Stiftungen. Sie mußten vor dem Rat Rechenschaft ablegen über ihre Tätigkeit. Der Rat ernannte seit der Mitte des 15. Jahrhunderts Heilig – Geist – Herren, welche die Aufsicht über die Hospitäler hatten.<sup>160</sup>

Die Auseinandersetzungen zwischen Stadt und dem Klerus nahm mit dem wachsenden Selbstbewußtsein und der Eigenständigkeit der Hildesheimer Bürger zu. Sie sahen die Freiheiten und Privilegien des Klerus nicht mehr als selbstverständlich an und versuchten, den eigenen Einflußbereich auszudehnen.

---

<sup>157</sup> Vgl. Bochynek – Friske, S. 37f.

<sup>158</sup> Vgl. UBH VIII, 165.

<sup>159</sup> Dabei handelte es sich um das Johannishospital, das Bernwardshospital des Michaelisklosters, das Nikolaihospital des Godehardklosters und das Moritzhospital des Moritzstifts.

<sup>160</sup> Vgl. Gebauer: Geschichte, S. 235f.

## 6. Stiftungen in Hildesheim

Die Anfänge der Stiftungen lagen in Hildesheim am Ende des 12. Jahrhunderts.<sup>161</sup> In dieser Zeit begann der Klerus, durch Stiftungen für das eigene Seelenheil zu sorgen. Die erste Stiftung für das Seelenheil stammte aus dem Jahre 1195, als ein Probst des Moritzstiftes eine Rente für den Unterhalt von Kerzen und eine Jahrzeit stiftete.<sup>162</sup> Die Bürger Hildesheims begannen wenig später, Stiftungen „pro remedio anime“, also für das eigene Seelenheil und das ihrer Angehörigen an geistliche Institutionen zu vergeben.<sup>163</sup> Die ersten Anniversarstiftungen stammten ähnlich wie in anderen Städten aus der Mitte des 13. Jahrhunderts.<sup>164</sup>

„Vergabungen zu frommen Zwecken erfolgten allenthalben das ganze Mittelalter hindurch in erster Linie als Schenkung inter vivos [...]“<sup>165</sup>

Nachdem sich das Testamentsrecht weiterentwickelt hatte, richteten die Testamentsvollstrecker oder die Erben im Namen der Verstorbenen die Stiftungen ein, wobei die Geistlichen hiermit den Anfang machten.<sup>166</sup> In jedem Fall erwarteten die Stifter von den Empfängern eine Gegengabe, zu der diese zumindest moralisch verpflichtet waren. In den meisten Fällen handelte es sich um Fürbitten zum Wohl des Seelenheils des Stifters.

---

<sup>161</sup> Auf die Gründungen von Klöstern und Kapellen der Hildesheimer Bischöfe wurde nicht eingegangen, da es über den Rahmen dieser Arbeit hinausgeht.

<sup>162</sup> Vgl. Lindenberg, S. 102. Sowie UBH I, 48.

<sup>163</sup> UBH I, 403.

<sup>164</sup> Vgl. UBH III, N. 14, N. 26. Für Konstanz vgl. Baur, S. 36f. Für Augsburg vgl. Kießling, S. 248.

<sup>165</sup> Baur, S. 36.

<sup>166</sup> Vgl. UBH I, 287. Testament des Domscholasters Hartmann (ca. 1258 - 60).



## 6. 1. Stiftungen für das Seelenheil

Die Formen der Fürbitten und des Totengedächtnisses waren ausgesprochen vielfältig. Sie waren u.a. abhängig vom Wert der Stiftung und von den Wünschen des Stifters. Die Geistlichen schlossen als Empfänger der Gaben die Stifter und deren Angehörige in ihre Gebete und Meßopfer ein. Diese wurden dann namentlich genannt, was den Fürbitten nach mittelalterlichem Verständnis einen viel größeren Wert beimaß. Wenn die Stifter sogar in die Gebetsverbrüderung eines Konvents aufgenommen wurden, konnte daraus eine immense Steigerung der Fürbitten erfolgen. Schließlich beteten dann alle verbrüdereten Konvente für das Seelenheil des Stifters. Schon bei den frühen Anniversarstiftungen wurden die Stifter in die Fraternität des Godehardiklosters bzw. des Andreasstiftes aufgenommen.<sup>167</sup> Als der Ratsherr Johann Rhese 1395 den Franziskanern eine Monstranz und 20 Jahre später ein silbernes Kreuz schenkte, nahmen sie ihn sogar zweimal in ihre Gemeinschaft der guten Werke auf. Ausdrücklich sicherten die Franziskaner ihm die Gebete der verbrüdereten Minoritenklöster zu.<sup>168</sup>

Im Spätmittelalter erfreute sich das Anniversar oder Seelgerät einer zunehmenden Beliebtheit.<sup>169</sup> In erster Linie setzten sie sich aus einer Vigil am Vorabend und einer Seelmesse am folgenden Tag zusammen. Das Anniversar wurde auch Jahrzeit, Memorie oder Begängnis genannt. Der Tag der Feierlichkeit wurde entweder noch zu Lebzeiten des Stifters von diesem selbst festgelegt oder fiel auf den Todes- bzw. Begräbnistag. Für den o.g. Rhese verpflichteten sich die Franziskaner zu Jahrzeiten. Die Ausgestaltung der Feierlichkeiten lag im Ermessen und den finanziellen Möglichkeiten des Stifters. So konnten die Stifter beispielsweise bestimmen, daß die Jahrzeit nicht nur einmal sondern mehrmals im Jahr begangen wurde. Darüber hinaus wurde

---

<sup>167</sup> Vgl. UBH III, N. 26 (ca. 1250 – 1260). Sowie UBH I, 306 (ca. 1267).

<sup>168</sup> Vgl. UBH III, N. 153, N. 171.

<sup>169</sup> Vgl. Müller: Memorienregister, S. 15.

bestimmt, wer außer den Kaplänen oder Vikaren noch mitwirken sollte.<sup>170</sup> So verpflichtete Barthold Guldenbock im Jahre 1405 für die Jahrzeit seiner Eltern in der Andreaskirche auch den Kindermeister mit den Schülern zur Teilnahme. Henning Gerdes bestellte neben den Klerikern und Pfarrschülern der Andreaskirche auch zwei Augustiner zu seiner Jahrzeit.<sup>171</sup> Nahezu unerreicht blieben in Hildesheim die Bestimmungen Probst Ottos von Wohldenberg noch bevor er zu Bischof Otto II. von Hildesheim wurde. An seiner Jahrzeit im Dom sollten Vertreter aller geistlichen Institutionen teilnehmen.<sup>172</sup> Barthold Guldenbock verfügte ebenfalls, daß der „oppermanne, dar he lude to der vigilie unde zelemisse“. Darüber hinaus hieß es, daß „desse beghynnisse des sondaghes vorkundighen laten van deme lectore“, damit möglichst viele Menschen die Seelmesse besuchen würden.<sup>173</sup> Häufig wurden auch Kerzen gestiftet unter der Auflage, daß sie bei den Feierlichkeiten brannten.<sup>174</sup> Der Ratsherr Heinrich van Damme stiftete neben der Jahrzeit dem Michaeliskloster auch ein Meßgewand, welches zu diesem Anlaß getragen werden sollte.<sup>175</sup> Besonders ausführliche Bestimmungen verfügte 1453 der Goldschmied und Ratsherr Hans Guldenbock, als er bei den Dominikanern ein Stiftung tätigte. Neben vier Jahrzeiten wurden die Dominikaner zu drei wöchentlichen Messen und einer sonntäglichen Prozession verpflichtet.<sup>176</sup> Tileke Sledorn verpflichtete das Andreasstift, die Memorie seines Vaters mit sechs Altaristen von namentlich genannten Altären, dem Kindermeister und den Schülern vor dem Margaretenaltar zu feiern. Des weiteren sollten sie den Festtag Visitationis Mariae mit dem Kirchengeläut der großen Glocke, einer Prozession bis zum den Friedhof sowie Psalmen und gebeten vor dem genannten Altar begehen.<sup>177</sup> Die letztgenannten Beispiele fielen aufgrund ihrer Aufwendigkeit aus dem üblichen Rahmen heraus. Gleichwohl blieb die Stiftung einer oder mehrer Jahrzeiten eine weitverbreitete Form zur Sicherung des Seelenheils. Immerhin

---

<sup>170</sup> Vgl. UBH IV, 338. Cord van Hardsesem bestimmte, daß die Kapläne, Altaristen, Kindermeister und der Opfermann mitwirken sollten.

<sup>171</sup> Vgl. UBH VII, 888.

<sup>172</sup> Vgl. Janicke, Karl (Hg.): Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe IV, Neudruck der Ausgabe Hannover 1907, Osnabrück 1965, 263. Künftig zitiert: UBStH.

<sup>173</sup> UBH III, N. 165.

<sup>174</sup> Z. B. vgl. UBH III, 97 und VII, 84.

<sup>175</sup> Vgl. UBH III, 653.

<sup>176</sup> Vgl. UBH VII, 122.

<sup>177</sup> Vgl. UBH III, 128.

handelte es sich dabei um regelmäßige exklusive Messen für den Stifter und seine Angehörigen, die das namentliche Totengedächtnis sicher stellten. Daher galten sie als äußerst förderlich für das Seelenheil. Außerdem sorgten sie dafür, daß die Stifter nicht in Vergessenheit gerieten, da über einen langen Zeitraum regelmäßig im öffentlichen Raum der Kirche ihrer gedacht wurde.

Eine noch effektivere Methode zur Einrichtung eines dauernden Gedächtnisses stellte die Stiftung einer Kapelle oder eines Altars dar, an dem Messen und Gebete für das Seelenheil eines ganzen Geschlechts oder einer Familie öffentlich institutionalisiert wurden. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts begannen erste Hildesheimer Bürger, die Kirchen mit Kapellen und Altären auszustatten. Dabei nahmen sie sich die Familie Reiche als Vorbild, die schon 1298 eine Kapelle in der Andreaskirche gestiftet hatte. Der erste von Bürgern gestiftete Altar stammte von der Familie Frese. Er wurde von Bischof Otto zwischen 1260 – 1279 geweiht. Schließlich existierten in der Andreaskirche mehr als 30 Altäre.<sup>178</sup> Einigen Familien gelang es sogar, einen Altar mit der Familiengrabstätte zu verbinden. Der Platz innerhalb der Kirchen war begrenzt. Daher konnten sich nur reiche und einflußreiche Bürger eine solche Grabstätte leisten.<sup>179</sup> So ein Mitglied der Oberschicht war der Bürgermeister Borchard Vornevessen, der im Jahre 1404 einen Altar in der Andreaskirche stiftete. Er bestimmte, daß der Altar „ghewiget schal werden in de ere des hilghen lichames und belegen schal sin by deme pilre, dar der benomeden vornevessen graft is“.<sup>180</sup> Die Altäre wurden durch Zustiftungen weiter ausgestattet. Auf diese Weise kamen sie zu Altarbildern, Statuen, Tüchern und Lichtern.<sup>181</sup> Für die zu feiernden Seelmessen wurden Geistliche benötigt. Der Altar wurde mit einem zusätzlichen Vermögen ausgestattet, mit dem ein Vikar oder Altarist bezahlt werden konnte. Seine Aufgabe bestand u.a. darin, eine vorgesehene Anzahl von Messen und Gebeten zum Seelenheil des Stifters und dessen Familie durchzuführen. An einem Altar konnten mehrere Vikarstellen

---

<sup>178</sup> Vgl. Gebauer: Geschichte, S. 244f.

<sup>179</sup> Vgl. Tschipke, Ina: Lebensformen in der spätmittelalterlichen Stadt. Untersuchungen anhand von Quellen aus Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Hameln und Duderstadt (Schriftenreihe des Landschaftsverbandes Südniedersachsen 3), Hannover 1993, S. 85.

<sup>180</sup> UBH III, N. 159.

<sup>181</sup> Vgl. Gebauer: Geschichte, S. 245. Z. B. vgl. UBH III, 147.

eingerrichtet werden. Am Ende des Mittelalters kamen auf die 30 Altäre in der Andreaskirche etwa 50 Vikarien.<sup>182</sup> Die Stifter legten die Aufgaben der Vikare zumeist genau fest. Hans Sprenger verpflichtete den Inhaber der von ihm gestifteten Vikarie zu vier wöchentlichen Messen.<sup>183</sup> Hans Luseke bestimmte außer der Anzahl der wöchentlichen Messen auch die Heiligen, deren Unterstützung erbeten werden sollte. Darüber hinaus sollte der Vikar die Gesänge der Kanoniker und des Chors unterstützen.<sup>184</sup> Im Verlauf des Spätmittelalters wurden die Aufgaben genauer festgelegt, um größtmögliche Sicherheit bei deren Ausführung zu erhalten. Die Stellung des Vikars innerhalb der Kirche wurde ebenfalls beschrieben. Er unterstand dem Dekan des Stifts und mußte ihn unterstützen.

In erster Linie ging es den Stiftern um die Sorge für ihr Seelenheil, welches sie mit einer möglichst hohen Anzahl von Messen und Gebeten absichern ließen. Gleichwohl darf der repräsentative Charakter dieser Stiftungen nicht übersehen werden. Die Grabstätten und Altäre wurden mit Grabplatten und Gedenktafeln ausgestattet.<sup>185</sup> Einige Stifter ließen die Familienwappen gut sichtbar im Kirchenraum auf die Wände, Pfeiler oder Fenster malen.<sup>186</sup> Sachstiftungen von Kultgegenständen wie Kelchen wurden ebenfalls mit Wappen versehen. Dadurch konnte die ganze Stadt verfolgen, wer welche Stiftungen vergeben hatte. Im Idealfall schloß die Gemeinde den Stifter beim Anblick der Wappen oder bei der Verwendung der Gegenstände in die Gebete mit ein ebenso wie die Geistlichen. Die Stifter waren auf diese Weise bei den liturgischen Handlungen gegenwärtig. In der Darstellung von Wappen oder anderer Familienbilder spiegelte sich das Selbstverständnis einer Familie wider.<sup>187</sup> Sie wiesen auf den Rang hin, den die Familie nach eigener Ansicht innerhalb der Stadt einnahm.

---

<sup>182</sup> Vgl. Lindenberg, S. 110.

<sup>183</sup> Vgl. UBH IV, 39.

<sup>184</sup> Vgl. UBH III, N. 161. S. auch VIII, 109.

<sup>185</sup> Vgl. Tschipke, S. 85.

<sup>186</sup> Vgl. Müller: Bettelorden, S. 224f.

<sup>187</sup> Vgl. Plate, Frauke: Biddet vor dat geslecht. Memoria und Repräsentation im mittelalterlichen Hamburg, in: Hill, Thomas/Poock, Dietrich W. (Hg.): Gemeinschaft und Geschichtsbilder im Hanseraum (Kieler Werkstücke, Reihe E, 1), Frankfurt a. M. u.a. 2000, S. 62.

„Die Kirche war der vornehmste öffentliche Ort in der Stadt, und die Familien, die ihre Toten hier ehrten, dokumentierten damit nicht nur ihren sozialen, sondern auch ihren politischen Rang.“<sup>188</sup>

In vielen Fällen enthielten die Stiftungen auch Vergabungen an Arme und Kranke. Hier wirkte das christliche Gebot der Caritas, wonach Hilfe für die Armen bedeutete, Christus selbst zu helfen (Mt. 40). Insbesondere die Vermögenden, die im Überfluß lebten, waren zu Almosengaben verpflichtet.<sup>189</sup> Entsprechend ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten trugen sie eine höhere Verantwortung gegenüber den Mitbürgern und deren Seelenheil. Darüber hinaus führten auch recht eigennützige Motive der Stifter zu vermehrten Gaben an Arme. Nach christlichem Glauben besaßen die Fürbitten der Armen und Kranken ein größeres Gewicht. Indem der Stifter sie durch die Gaben zu persönlichen Fürbitten veranlaßte, sorgte er für eine größere Förderung seines Seelenheils. Der Stifter war auch in diesem Fall nicht nur der Geber sondern auch Empfänger, womit das Verhältnis zwischen Stiftern und Empfängern über die sozialen Schranken hinweg auf Gegenseitigkeit beruhte.<sup>190</sup>

Die Vergabungen an Arme und Kranke gestalteten sich ebenso vielfältig wie die anderen Stiftungen zum Seelenheil. In vielen Fällen bestimmten die Stifter, daß kleinere Summen, die meist von den Jahrzeiten übrig geblieben waren, an die Armen und Kranken verteilt werden sollten.<sup>191</sup> Gelegentlich wurden die Verfügungen über die Verteilung der Gaben genauer ausgeführt. Hans Guldenbock verpflichtete die Verwalter seiner Jahrzeit, den „armen utseteschen seyken in al der hospitale vor Hildensem [...] twe punt niger Hildensemscher penninge“ zu geben, die an den vier Memorien im Jahr unter den Armen aufgeteilt werden sollten.<sup>192</sup> Dieselbe Summe sollte an den gleichen Terminen unter den Hausarmen verteilt werden. Oftmals wurde die Verteilung von Spenden an zwei Terminen verfügt, die auf die Tage um Ostern und

---

<sup>188</sup> Boockmann, Hartmut: Die Stadt im späten Mittelalter, München 1986, S. 179.

<sup>189</sup> Vgl. Isenmann, S. 187.

<sup>190</sup> Vgl. Müller: Memorienregister, S. 16f.

<sup>191</sup> Z. B. vgl. UBH III, 382.

<sup>192</sup> UBH VII, 122, S. 73.

Michaelis fielen.<sup>193</sup> Der Kanoniker Lulef Suring verpflichtete sowohl das Godehardi- als auch das Michaeliskloster nach vorheriger Ankündigung in den Pfarrkirchen, je drei Pfennige an alle Armen zu verteilen, die sich einfanden. Die Verteilung sollte nach dem Glockengeläut und während der Abhaltung der Seelmessen zu geschehen.<sup>194</sup> Er legte auch die Termine fest, so daß sich die Armen schließlich viermal im Jahr versammelten, um seine Spenden zu empfangen und seiner zu gedenken. Die Verfügungen wurden im weiteren Verlauf des Spätmittelalters differenzierter. Die Stifter beließen es nicht nur bei Geldspenden. Sie stifteten beispielsweise Brot-, Schuh- oder Tuchspenden.<sup>195</sup> Relativ früh wurden auch Seelbäder gestiftet. Alheit Manden verpflichtete sich im Jahre 1423 vor dem Rat zur Einrichtung von vier jährlichen Seelbädern zum Seelenheil Heinrich Klockemans.<sup>196</sup> Einer Anzahl von Armen durften auf Kosten der Stifterin eine Badestube besuchen. Häufig bekamen die Armen zusätzlich eine Mahlzeit.<sup>197</sup> Einige Stifter verbanden mehrere Elemente zu einer aufwendigen Stiftung: Jacob Karlebach verfügte 1510 in seinem Testament die Verteilung von Speisen, Kleidung und Schuhen an Arme. Zusätzlich stiftete er zwei Seelbäder.<sup>198</sup>

Vereinzelt wurden ganze Häuser oder Hospitäler gestiftet, die allerdings nicht den Umfang des von Rainald von Dassels gestifteten Johannishospitals erreichten. Der Ratsherr Johann Rhese stiftete 1426 sein Haus an den Rat, in dem nach seinem Tod arme Leute wohnen durften. Zur finanziellen Absicherung der Armen übergab er zusätzlich noch eine Wiese.<sup>199</sup> Als der Domherr Dietrich van Alten im Jahre 1488 als Testamentsvollstrecker seines Bruders, des Kanonikers Johann van Alten ein Hospital stiftete, entließ der Rat dieses Haus gegen eine jährliche Gebühr aus der Dingpflicht.<sup>200</sup> Dietrich selbst stiftete noch sein eigenes Vermögen als Absicherung an das Hospital. Beide genannten Stiftungen bestanden noch während der Reformationszeit. In beiden

---

<sup>193</sup> Z. B. vgl. UBH IV, 324.

<sup>194</sup> Vgl. UBH VIII, 614, 655.

<sup>195</sup> Z. B. vgl. UBH IV, 338; VII, 84, 801.

<sup>196</sup> Vgl. UBH III, 1057.

<sup>197</sup> Vgl. UBH VII, 179.

<sup>198</sup> Vgl. UBH VIII, 510.

<sup>199</sup> Vgl. UBH III, 1240.

<sup>200</sup> Vgl. UBH VIII, 165.

Fällen waren die Stifter darauf bedacht gewesen, die Hospitäler finanziell ausreichend zu versorgen und auf diese Weise ihr Fortbestehen zu garantieren.

## 6. 2. Finanzierung der Stiftungen

Der materielle Aufwand, den eine Stiftung erforderte, hing von ihren Ausmaßen ab. Immerhin steigerte sich mit dem Umfang einer Stiftung auch ihr Heilswert.

Das höchste Kapital erforderten die Stiftungen von Altären und Vikarien. Darüber hinaus konnten Jahrzeitstiftungen einen ähnlich hohen oder sogar größeren Betrag kosten, wenn mehrere aufwendige Memorien eingerichtet wurden. Borchard Vornevessen investierte 1404 für den Altar 125 Mark.<sup>201</sup> Für die Vikarie am Nikolausaltar in der Andreaskirche bezahlte Hans Luseke im gleichen Jahr 110 Mark.<sup>202</sup> Einige Jahre später stiftete Hans Sprenger an einem Altar in derselben Kirche eine Vikarie für 216 Rheinische Gulden.<sup>203</sup> Dieser Betrag entsprach ungefähr 65 Mark.<sup>204</sup> Die Testamentsvollstrecker Henning Korners stifteten für eine Vikarie in der Lambertikirche 120 Rheinische Gulden.<sup>205</sup> Die Kosten für eine Vikarie blieben bis zum Ende des Spätmittelalters auf diesem Niveau. Werner Winkelmann stiftete 1504 eine Vikarie in der Georgskirche für 400 Rheinische Gulden.<sup>206</sup>

---

<sup>201</sup> Vgl. UBH III, N. 159. Zum Vergleich dieser Größenordnung: Der Oberschreiber der Stadt Hildesheim verdiente in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts 6, 5 Mark im Jahr. Vgl. Arnecke, Friedrich: Die Hildesheimer Stadtschreiber bis zu den ersten Anfängen des Syndikats und Sekretariats 1217 – 1443, Marburg i. H. 1913, S. 166.

<sup>202</sup> Ebd., N. 161.

<sup>203</sup> Vgl. UBH IV, 39.

<sup>204</sup> Der Wert wurde nach folgender Tabelle errechnet: 1 Pfund = 20 Schilling = 640 Pfennige. 1 Mark = 2 Pfund 13 Schilling 4 Pfennig. Im Jahre 1450 lag: 1 Gulden = 16 Schilling = 0, 8 Pfund. Im Jahre 1481: 1 Gulden = 24 Schilling = 1. 2 Pfund. Vgl. Müller: Bettelorden, S. 230 Anm. 392. Sowie Uthmann, S. 6 Anm. 4.

<sup>205</sup> Vgl. UBH VII, 681.

<sup>206</sup> Das entsprach etwa 125 Mark. Vgl. UBH VIII, 461.

Der Ratsherr Henning Wichmann stiftete für Memorie im Michaeliskloster etwa 15 Mark.<sup>207</sup> Die Jahrzeit für Hans Westfal im Magdalenenkloster kostete seine Witwe 30 Mark. Allerdings errichtete sie davon zwei Jahrzeiten.<sup>208</sup> Sehr aufwendige Jahrzeiten verursachten dementsprechend höhere Kosten. Für die Jahrzeiten Heinrich van Dammes wurden 500 Rheinische Gulden gestiftet. Davon sollten gleich vier Memorien im Jahr in der Andreaskirche bezahlt werden.<sup>209</sup> Hans Guldenbock war die Vorsorge für sein Seelenheil 850 Rheinische Gulden wert. Dafür wurden u.a. fünf Memorien gehalten: eine bei den Franziskanern und vier bei den Dominikanern. Die Dominikaner führten jeden Sonntag eine Prozession durch. Darüber hinaus hielten 20 Priester des Konvents je eine Vigil und Seelmesse für ihn.<sup>210</sup>

Die Kosten für eine „schlichte“ Jahrzeit ohne zusätzliche Ausschmückungen lagen auch in Hildesheim zwischen 6 – 10 Gulden.<sup>211</sup> Die niedrigsten Summen für Jahrzeiten beliefen sich bei den Bettelorden auf 20 bzw. 30 Pfund. Davon sollten im ersten Fall zwei Jahrzeiten und im Zweiten gleich vier bezahlt werden. Für eine einzelne Memorie ergab sich umgerechnet ein Betrag von etwa 8, 5 bzw. 6, 5 Gulden.<sup>212</sup> Lediglich die Brüder vom gemeinsamen Leben führten für kleinere Summen Memorien durch. Im Necrolog des Lüchtenhofs waren die Kosten für eine Memorie mit vier Gulden verzeichnet.<sup>213</sup>

Stiftungen in der Größenordnung von Altären, Vikarien und aufwendigeren Jahrzeiten erforderten erheblich mehr Aufwand als eine Schenkung.<sup>214</sup> Diese Stiftungen wurden vertraglich geregelt, wobei die beiderseitigen Verpflichtungen genau festgehalten waren. Finanziert wurden die Stiftungen in der Regel durch Zinsgeschäfte. Die Empfänger der Stiftungen bekamen die regelmäßigen Zinsen für die Ausführung der Stiftungsbestimmungen.

---

<sup>207</sup> 50 Rheinische Gulden. Vgl. UBH IV, 342.

<sup>208</sup> Ebd., 385.

<sup>209</sup> Etwa 150 Mark. Vgl. UBH VII, 84.

<sup>210</sup> Ebd., 122.

<sup>211</sup> Vgl. Kießling, S. 247.

<sup>212</sup> Vgl. Müller: Bettelorden, S. 255, 258f.

<sup>213</sup> Vgl. Doebner, Richard (Hg.): Annalen und Akten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 9), Hannover/Leipzig 1903, S. 287. Künftig zitiert: Doebner: Annalen.

<sup>214</sup> Vgl. Müller: Memorienregister, S. 18.



„Formal handelt es sich um Rentenverträge, wobei der Rentenkäufer dem Rentenverkäufer ein bestimmtes Kapital übertrug, während der Verkäufer sich verpflichtete, dem Käufer jährlich und zu festgesetzten Terminen eine bestimmte Gegenleistung zu erbringen. [...] Als Sicherheit diente eine Immobilie, auf der die Rente lastete [...].“<sup>215</sup>

Der überwiegende Teil der Stiftungsurkunden enthielt die Formulierung, daß das Kapital, das sogenannte *hovetgeld*, an ein Haus belegt sei. Die Lage der Häuser und ihre Besitzer wurden genau festgehalten. Insbesondere in den Städten war der Rentenkauf ein weitverbreitetes Kreditgeschäft. Die beiden wichtigsten Formen waren die Leib- und Weddeschatzrente.<sup>216</sup> Die Leibrente wurde den Renteberechtigten, die auch mehrere Personen umfassen konnten wie beispielsweise Ehepaare, bis zu ihrem Tod ausbezahlt. Am Ende des Mittelalters lag der Zinssatz meistens bei 5 %. Die Weddeschatzrente, welche auch Ewiggeld genannt wurde, wurde auf unbestimmte Zeit ausgezahlt. Daher lag der Zinssatz mit ungefähr 3, 5 % auch niedriger. Die Weddeschatzrente war meist rückkäufllich. Das Kapital konnte bis zu einem bestimmten Termin gekündigt werden. Die Stifter sorgten für diesen Fall durch Bestimmungen vor, daß das *hovetgeld* dann woanders angelegt werden sollte, damit die Finanzierung sichergestellt blieb.<sup>217</sup> Bei diesen Rentengeschäften trug der Käufer das Risiko. Schließlich bekam er keine Rente mehr, wenn die Immobilie keinen Ertrag mehr abwarf. Um das Risiko zu mindern, wurde das Kapital auf mehrere Immobilien verteilt.<sup>218</sup>

Nach dem Tod der Rentenkäufer wurden die Leibrenten oft in Weddeschatzrenten umgewandelt und zur Finanzierung einer Stiftung

---

<sup>215</sup> Ebd. , S. 18.

<sup>216</sup> Vgl. Huber, Paul: Der Haushalt der Stadt Hildesheim am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Leipzig 1901, S. 129f.

<sup>217</sup> Z. B. vgl. UBH VII, 908.

<sup>218</sup> Vgl. Trusen, Winfried: Zum Rentenkauf im Spätmittelalter, in: Festschrift für Hermann Heimpel Bd. 2 (Veröffentlichungen des Max – Planck – Instituts für Geschichte 36/II), Göttingen 1972, S. 156f.

verwendet. Auf diese Weise verpflichtete sich der Rat gegenüber Cord van Hardsessem:

„Wanne aver de benomede Cord van dodes wegen vorvallen is, denne so wille wii de vorscreven druddehalfhundert Rinsche gulden unde darto wes uns worde van synem Huse vor dem Almersdore [...] beleggen renthe und gulde darmede to makende.“<sup>219</sup>

Das Kapital konnte auch in das Vermögen einer Korporation eingezahlt werden wie die vom Rat verwaltete Stadtkasse. Die Rentengeschäfte waren dann nicht mehr an Immobilien gebunden, sondern sie basierten auf Bargeld. Bereits eine der ersten Hildesheimer Stiftungen beruhte auf dieser Form des Bargeldgeschäfts.<sup>220</sup> Der oben genannte Cord van Hardsessem hatte ebenfalls Kapital beim Rat für eine Leibrente angelegt, die nach seinem Tod in eine Weddeschatzrente umgewandelt werden sollte. Der Rat zahlte dieses Geld für seine Memorie aus.<sup>221</sup> Für die Stiftung Heinrich van Dammes übergab seine Witwe dem Rat 500 Rheinische Gulden, „de wii in unser gemeynen stad nuth unde vromen hebben gekart“.<sup>222</sup>

Die Stiftungen waren Rechtsgeschäfte. Dadurch versuchten die Stifter, die größtmögliche Sicherheit zu gewinnen. In vielen Fällen wurde die Stiftung durch eine Urkunde des Empfängers bestätigt.<sup>223</sup>

### 6. 3. Treuhänder

Der Sicherstellung über die Ausführung der Stiftungsbestimmungen diene auch die Einsetzung von Treuhändern. Die Aufgabe der Treuhänder war es,

---

<sup>219</sup> UBH IV, 338, S. 246.

<sup>220</sup> Vgl. UBH III, N. 26.

<sup>221</sup> Vgl. UBH VI, Stadtrechnungen, S. 500.

<sup>222</sup> UBH VII, 84, S. 41.

<sup>223</sup> Vgl. Müller: Bettelorden, S. 131. Z. B. vgl. UBH IV, 384, 385 ; VII, 84, 96, 681, 683.

nach dem Tod des Stifters für die Stiftungsverfügungen zu sorgen. Zu den Aufgaben gehörte es, die Zinsen aus den Rentengeschäften einzusammeln und Auszahlungen vorzunehmen. Dem Treuhänder oblag es, die Memorie zu bestellen d. h. die Kirche rechtzeitig an die Jahrzeit und gegebenenfalls auch an deren Vorankündigung zu erinnern. Darüber hinaus erinnerte er die Empfänger von Präsenzgeldern an den Termin. Die Präsenzgelder zahlte er ebenfalls aus. In vielen Fällen war bestimmt worden, daß die Präsenzgelder erst nach der Seelmesse ausgezahlt werden durften, um die Anwesenheit der Empfänger sicherzustellen. Die geistlichen Institutionen erhielten auch häufig das Geld erst nach der korrekten Ausführung ihrer Verpflichtungen. Die Treuhänder waren zuständig für die Verteilung der Armenspenden.<sup>224</sup> Sie bestellten Seelbäder und organisierten Armenspeisungen. Zuvor besorgten sie die zu verteilenden Gaben wie Kleidung oder Schuhe und veranlaßten die Vorankündigungen der Spenden.

Das Stiftungskapital wurde den Treuhändern als Rentenbrief oder Kapital übertragen, daß sie anlegen sollten. In einigen Fällen verfügten die Stifter, wo das Geld angelegt werden sollte. Das Kapital erhielten sie häufig schon zu Lebzeiten des Stifters. Im Fall einer rückkäuflichen Rente wurde die erneute Anlage verfügt, um die Finanzierung der Stiftung zu gewährleisten.

Die Treuhänder trugen eine große Verantwortung. Ihnen vertrauten die Stifter letztendlich die Sorge um ihr Seelenheil an. Das war einer der Gründe, warum lange Zeit geistliche Personen oder Korporationen als Treuhänder bestimmt wurden.<sup>225</sup> Daneben wurde natürlich die Familie des Stifters als Treuhänder eingesetzt, zumal die Patronatsrechte über Altäre und Vikarien innerhalb der Familie bleiben sollten. Aber eine Familie konnte aussterben. Daher war es sicherer, eine Körperschaft als Treuhänder zu bestimmen, da sie als dauerhafte Einrichtung galt. So verfügte der Bürgermeister Heyno Westfal im Jahre 1381, daß nach dem Aussterben seiner Familie der sitzende Rat die Rechte an der

---

<sup>224</sup> Vgl. Müller: Bettelorden, S. 131f.

<sup>225</sup> Vgl. Lindenberg, S. 103.

Vikarie übernehmen sollte.<sup>226</sup> Damit war die Dauerhaftigkeit der Stiftung soweit abgesichert wie möglich.

Neben den geistlichen Korporationen spielten hier der Rat oder die Ämter und Innungen eine wesentliche Rolle. Da das Kapital in einigen Fällen bei ihnen angelegt wurde, lagen sowohl die Verwaltung der Stiftung als auch der Finanzen in einer Hand. Darüber hinaus kam es dem aufstrebenden bürgerlichen Selbstbewußtsein entgegen, sich vom Klerus soweit zu emanzipieren, daß die Kontrolle über die Verwaltung der Stiftung in die Verantwortung der Laien übergeben wurde.

Die verschiedenen Möglichkeiten der Treuhänderwahl zeigten sich schon in den frühen Hildesheimer Stiftungen.<sup>227</sup> Im Jahre 1260 wurde das Godehardikloster, in dem die Jahrzeit gefeiert werden sollte und bei dem die Rente angelegt worden war, zum Treuhänder bestimmt.<sup>228</sup> Ein anderer Stifter verpflichtete 15 Jahre später seine Söhne zur Ausrichtung und Bezahlung seiner Jahrzeit.<sup>229</sup> Die erste Memorie, die der (Altstädter) Rat treuhänderisch verwalten sollte, stammte aus dem Jahre 1376, als der Marktmeister Cord Supetut für die Schenkung zweier Häuser vom Rat eine Leibrente erhielt, die nach seinem Tod und dem seiner Frau für eine Jahrzeit verwandt werden sollte.

„Wanne se aver beyde avegan sin unde dot, so scal de rad user stad de to jeniger tid sittende is dessen tyns unde gulde to sek nemen unde dessen sulve Cordes unde Kunnen [...] jartid darvan began laten to sunte Andrease alle jar[...].“<sup>230</sup>

#### 6. 4. Stifter

---

<sup>226</sup> Vgl. UBH II, 500.

<sup>227</sup> Vgl. Lindenberg, S. 103.

<sup>228</sup> Vgl. UBH III, N. 26.

<sup>229</sup> Vgl. UBH I, 403.

<sup>230</sup> UBH II, 408, S. 250.

Angesichts der Kosten, die für die Einrichtung eines Altars, einer Vikarie oder auch einer Jahrzeit vonnöten waren, wurde deutlich, daß sich nur wohlhabende Bürger so etwas leisten konnten. In erster Linie waren dies die Mitglieder der Ratsgeschlechter, „die geradezu darum wetteiferten“, Altäre und Vikarien zu stiften.<sup>231</sup> Die Geschlechter waren nicht nur die politische sondern auch die wirtschaftliche Führungsschicht der Stadt. Darunter befanden sich die Familien Frese, Berner und Sledorn sowie die Familien van Damme, Vornevessen, Galle, van Huddesem, Luseke und Sasse, die noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts als alte Ratsgeschlechter im Rat vertreten waren.<sup>232</sup> Familien, die erst im 14. Jahrhundert in den Kreis der Ratsgeschlechter aufgestiegen waren wie die Pepersack, Guldenbock, Westfal, Breier und van Harlessem folgten deren Beispiel. Oftmals waren diese Familien erst seit ein oder zwei Generationen Bürger der Stadt Hildesheim. Durch Heirat stiegen sie in die Führungsschicht auf.<sup>233</sup> Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts besetzten etwa 60 Familien abwechselnd die Ratsstühle.

In erster Linie waren diese Familien als Geldwechsler oder Tuch- und Pelzhändler tätig. Später erwarben sie oft Grundbesitz und heirateten in den umliegenden Adel ein.<sup>234</sup> Daher finden sich zwangsläufig viele Namen in der reichen Gewandschneidergilde wieder.<sup>235</sup> Die Gewandschneidergilde bildete „die geschlossenste und mächtigste Interessenvertretung innerhalb der Stadtregierung“.<sup>236</sup> In diese Gilde wurde man entweder „geboren oder

---

<sup>231</sup> Doebner, Richard: Mittelalterliches Leben in Hildesheim, in: Ders. : Studien zur Hildesheimer Geschichte, Hildesheim 1902, S. 52.

<sup>232</sup> Vgl. Schlotter, Hans: Die Ratsmannen der Stadt Hildesheim von 1217 – 1343, in: Norddeutsche Familienkunde 10, 1975, S. 281. Künftig zitiert: Schlotter: 1217 – 1343.

<sup>233</sup> Wie Ludeke Breier, dessen Mutter eine gebürtige Frese war. Er selbst war mit einer gebürtigen Sasse und später einer Berner verheiratet und somit in den Kreis der Geschlechter eingebunden. Vgl. Ders. : Heiratspolitik Hildesheimer Geschlechter zur Sicherung der sozialen Stellung und der Rats Herrschaft, in: Alt – Hildesheim 51, 1980, S. 18. Künftig zitiert: Schlotter: Heiratspolitik.

<sup>234</sup> Vgl. Ders. : Das Hildesheimer Patrizier – Geschlecht van Huddesem, in: Alt – Hildesheim 57, 1986, S. 41.

<sup>235</sup> Z. B. die van Huddesem, Vornevessen, Galle, Luseke und Sledorn. Vgl. Verzeichnis der Inhaber von Gewandschneiderbuden UBH III, 947 und Liste der Gewandschneider UBH VII, 867.

<sup>236</sup> Uthmann, S. 41.

gefreit“.<sup>237</sup> Dies änderte sich auch nicht im 15. Jahrhundert, als die Gilde Mitglieder aufnahm, die zwar nicht den Gewandschnitt ausübten aber zur Führungsschicht gehörten. Die Gilde kam somit ihrem Selbstverständnis als „Sammelbecken“ der Führungsschicht entgegen, deren Mitgliedschaft zum Prestigeobjekt wurde.

Zu den reichsten Bürgern der Stadt im 15. Jahrhundert gehörten neben den alten Geschlechtern Luseke, Sasse und Huddesem die Mitglieder der Familien Sprenger und Brandis. Hans Sprenger war 1425 der reichste Bürger Hildesheims. Sein Sohn Hermann besaß bei seinem Tod im Jahre 1473 ein Vermögen von 10 000 Gulden. Diese Summe war bis dahin unerreicht gewesen.<sup>238</sup> Schon Hans Sprenger hatte 1428 eine Familiengrabstätte und eine Vikarie in der Andreaskirche mit einem Kapital von 216 Gulden begründet. Die Grabstätte wurde der Familie 1462 vom Bischof nochmals bestätigt.<sup>239</sup> Somit folgten auch die Sprengers dem Vorbild der Geschlechter. Dasselbe galt für die Familie Brandis, die ebenfalls ein Familiengrab in der Andreaskirche besaß. Der Ratsherr und mehrfache Bürgermeister Henning Brandis berichtete in seinem Diarium, daß er für das Seelenheil seines Sohnes nach dessen Tod drei Jahrzeiten in verschiedenen Kirchen stiftete.<sup>240</sup>

Ebenso wie die Stifter der Altäre und Vikarien stammte ein Großteil der Stifter der Jahrzeiten aus dieser Oberschicht oder der höheren Mittelschicht. Schon bei einem nicht unerheblichen Teil der Jahrzeitstiftungen bei den Bettelorden betrug das Kapital eine Höhe von 100 Pfund.<sup>241</sup> Eine Investition in dieser Höhe konnten sich nur die wohlhabenden Bürger leisten. Dies betraf zwei Gruppen der Steuerklassen, die zwischen 501 – 5000 Mark lagen. Diese Gruppen umfaßten im 15. Jahrhundert gemeinsam zwischen 18 – 33 Personen. Das entsprach 2, 2 % aller Steuerzahler.<sup>242</sup> Interessanterweise war diese Gruppe nicht groß genug, um alle Ratsmitglieder zu umfassen. Zumindest ein kleiner

---

<sup>237</sup> Schlotter: Heiratspolitik, S. 19.

<sup>238</sup> Vgl. Uthmann, S. 41 – 43.

<sup>239</sup> Vgl. UBH IV, 39; VII, 427.

<sup>240</sup> Dafür bekam jede Kirche ein Samtstück. Vgl. Hänselmann, S. 158f.

<sup>241</sup> Vgl. Müller: Bettelorden, S. 259.

<sup>242</sup> Vgl. Uthmann, S. 23f.

Teil des Rates stammte aus der mittleren Steuerklasse zwischen 101 – 500 Mark, die im 15. Jahrhundert zwischen 11 – 19 % der Steuerzahler ausmachte.<sup>243</sup> Die Schoßregister bestätigen diese Annahmen, da die Steuerhöhe der einzelnen Ratsherren recht unterschiedlich ausfiel. Dabei handelte es sich meist um den Gedingeschoß, der einen zuvor mit dem Rat vereinbarten Pauschalbetrag darstellte. Neben dem o.g. Hans Sprenger, der 50 Pfund zahlte, waren im Register von 1431 auch Henning van dem Brink und Cord Upstede aufgeführt, die beide „nur“ 2, 5 Pfund und 3 Schilling bezahlten.<sup>244</sup> Das Schoßregister von 1450 zeigte dies noch deutlicher, als Hinrik van Muden den niedrigsten Schoß unter den Ratsherren mit 26, 5 Schilling und 2 Pfennigen bezahlte.<sup>245</sup> Dennoch scheinen auch für diese Gruppe die Jahrzeiten erschwinglich gewesen zu sein. Der Ratsherr und spätere Bürgermeister Diderick van Dee lag beispielsweise mit seinem Schoß im unteren Drittel der Vermögen.<sup>246</sup> Gleichwohl konnte er im Jahre 1496 sogar drei Jahrzeiten stiften. Selbst bei der Annahme, daß er im Laufe der Zeit sein Vermögen vermehrt hatte, mußte er doch dem Rat sein Haus, auf dem auch noch eine Rente lag, als Stiftungskapital übergeben.<sup>247</sup> Henning Brandis beschrieb in seinem Diarium, daß Dee eine Entschädigung für sein Amt bekommen würde, weil er nicht vermögend genug sei.<sup>248</sup>

Für die meisten Bürger der Stadt haben solche Stiftungen außerhalb ihrer finanziellen Möglichkeiten gelegen. Die unterste Gruppe der Steuerzahler lag während des 15. Jahrhunderts immer zwischen 18 – 32 %.<sup>249</sup> Zu Beginn des 16. Jahrhunderts stieg die Zahl auf über 50 %.<sup>250</sup> Diese Gruppe versteuerte ein Vermögen bis zu 15 Mark, wovon der größere Teil der Gruppen über einen Besitz von 10 – 15 Mark verfügte.<sup>251</sup> Angesichts dieser Besitzverteilung scheint es unwahrscheinlich, daß sich die Mitglieder dieser Gruppe eine eigene

---

<sup>243</sup> Ebd. , S. 23f.

<sup>244</sup> Vgl. UBH VI, S. 495.

<sup>245</sup> Ebd. , S. 772.

<sup>246</sup> Ebd. , S. 772.

<sup>247</sup> Vgl. UBH VIII, 322.

<sup>248</sup> Vgl. Hänselmann, S. 1f.

<sup>249</sup> Vgl. Uthmann, S. 23f.

<sup>250</sup> Ebd. , S. 33.

<sup>251</sup> In Gulden umgerechnet ergibt sich die Summe von ca. 23 Gulden. In Pfund beträgt Die Summe ca. 27 Pfund.

Jahrzeit leisten konnten. Darüber hinaus wurden die völlig Besitzlosen in den Steuergruppen überhaupt nicht erfaßt. Die Größe dieser Gruppe läßt sich kaum bestimmen. Aber die Sorge für ihr Seelenheil konnten sie sich nicht leisten. Sie waren auf die allgemeinen Fürbitten angewiesen.

Die größte Gruppe der Steuerzahler verfügte über einen Besitz zwischen 16 – 100 Mark. Diese Gruppe machte im 15. Jahrhundert durchgehend zwischen 50 – 60 % der Steuerzahler aus.<sup>252</sup> Für die Menschen dieses Besitzstandes waren eigene Jahrzeiten ebenfalls selten erschwinglich.<sup>253</sup> Allerdings standen vielen als Mitglieder von Ämtern, Innungen und Bruderschaften andere Möglichkeiten offen.

Diese Korporationen organisierten auch in Hildesheim nicht nur die Gewerbe sondern trafen auch Bestimmungen über das religiöse Leben ihrer Mitglieder. Sie regelten das Totengeleit für verstorbene Mitglieder und deren Familienangehöriger sowie die Anwesenheitspflicht aller Mitglieder bei deren Beerdigungen.<sup>254</sup> Einige Korporationen stifteten Lichter für Altäre und Kirchen wie die Kramer und Schneider in der Andreaskirche. Letztere stifteten auch im Lüchtenhof ein Licht.<sup>255</sup> In einigen Fällen wurden sie in die Gebetsgemeinschaften der Klöster aufgenommen.<sup>256</sup> Des weiteren verfügten sie über das Totengedächtnis ihrer Mitglieder. In der Regel gedachten sie einmal im Jahr aller verstorbenen Mitglieder. Zu diesem Anlaß stifteten sie eine Jahrzeit für deren Seelenheil. Die Gewandschneider stifteten zwei

---

<sup>252</sup> Vgl. Uthmann, S. 23f.

<sup>253</sup> Vgl. Müller: Bettelorden, S. 259.

<sup>254</sup> Z. B. die Schneiderinnung vgl. UBH III, 1045. Die Johannesbruderschaft der Kramer schrieb sogar Totengeleit bei Bediensteten von Mitgliedern vor. Ebd., 933. Vgl. Tuckermann, Walther: Die Gewerbe der Stadt Hildesheim bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, Berlin 1906, S. 54.

<sup>255</sup> Vgl. Hartmann, Moritz: Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim im Mittelalter (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens 1), Hildesheim 1905, S. 86f.

<sup>256</sup> Z. B. die Schmiede und die Erasmusbruderschaft bei den Dominikanern. Vgl. UBH III, 1118; VIII, 512. Die Godehardbruderschaft der Schmiede und Zimmerleute beim Godehardkloster. Vgl. UBH III, N. 141.



Memorien bei den beiden Konventen der Bettelorden.<sup>257</sup> Die Johannesbruderschaft der Kramer richtete sogar drei Jahrzeiten ein.<sup>258</sup>

Die Handwerksgesellen, die sich im Regelfall die Sorge für ihr Seelenheil durch Jahrzeiten nicht leisten konnten, bildeten Bruderschaften.<sup>259</sup> Die Leineweber- und Schneidergesellen stifteten sogar Licher. Die Gesellen trafen sich viermal im Jahr an ihren freien Montagen, um die Messe zu besuchen, die zugleich Seelmessen für die verstorbenen Brüder waren.<sup>260</sup>

In erster Linie besaßen nur die Mitglieder der städtischen Oberschicht die finanziellen Mittel, um Stiftungen einzurichten. Dies geschah häufig unter Aufwendung von großem Kapital, was sowohl der Sorge um das eigene Seelenheil entsprach als auch ein Ausdruck des eigenen Standesbewußtseins war, dem der Stifter gerecht werden wollte. Der Großteil der Bürger, die der unteren Mittelschicht angehörten, hatten durch die Zugehörigkeit zu Ämtern, Innungen oder Bruderschaften Anteil an gemeinschaftlichen Stiftungen. Dagegen waren die Armen auf die allgemeinen Fürbitten angewiesen. In den Stiftungen tauchen sie nur als Empfänger auf, deren Gebete eine Heilssteigerung der Stiftung bedeuteten.

## 6. 5. Empfänger

Grundsätzlich kamen alle geistlichen Einrichtungen als Stiftungsempfänger in Betracht. Die frühen Jahrzeitstiftungen durch Laien wurden an die drei wichtigsten geistlichen Einrichtungen der Stadt neben dem Dom vergeben: den

---

<sup>257</sup> Vgl. UBH VII, 867.

<sup>258</sup> Vgl. UBH III, 933.

<sup>259</sup> Trotz des Verbots von Gesellenbruderschaften durch den Rat lassen sich Bruderschaften nachweisen und eine zumindest annehmen. Sicher sind die Bäcker-, Schneider und Schmiedegesellenbruderschaften. Die Leinweberegesellen stifteten ein Licht bei den Franziskanern, was auf eine Organisationsform hinweist. Vgl. Hartmann, S. 46f. Sowie UBH II, 498; VII, 88; VIII, 671, 850.

<sup>260</sup> Vgl. Tuckermann, S. 52.

beiden Benediktinerklöstern St. Michael und St. Godehard sowie der Andreaskirche.<sup>261</sup>

Die Benediktinerklöster hatten eine enge Verbindung zu den Stadtheiligen Bernward und Godehard, deren Heiligsprechung im 12. Jahrhundert erfolgt war. Diese Umstände könnten die Beziehungen zur Bürgerschaft verbessert haben. Schließlich profitierten die Bürger auch in wirtschaftlicher Hinsicht von der wachsenden Verehrung insbesondere Godehards in ganz Europa.<sup>262</sup> Daß er auch in Hildesheim besonders verehrt wurde, zeigt schon sein Bild auf dem Stadtsiegel, welches im Gegensatz zur Inschrift nicht ausgetauscht wurde. Dementsprechend wurden die beiden Klöster zwar durchgehend mit Stiftungen bedacht, erreichten aber nie die Menge an Stiftungen wie die Andreaskirche.<sup>263</sup>

Als bevorzugte Einrichtung der Hildesheimer kristallisierte sich früh die Andreaskirche heraus. Die Andreaskirche war während des gesamten Mittelalters die Hauptpfarrkirche der Hildesheimer Altstadt.<sup>264</sup> Sie hatte

„als Hauptpfarrkirche der Altstadt eine außerordentlich wichtige Funktion im städtischen Leben [...]“<sup>265</sup>

Schon die vielen Stiftungen der Ratsgeschlechter verdeutlichen, daß sie als wichtigste Kirche galt und der die Sorge für das Seelenheil vornehmlich anvertraut wurde. Zugleich bildete sie den Raum, in dem das Repräsentationsbedürfnis der Oberschicht befriedigt werden konnte.

Die Andreaskirche erhielt die meisten Stiftungen in der Stadt.<sup>266</sup> Sicherlich wurde diese Stiftungsbereitschaft, die im Verlauf des 15. Jahrhunderts zunahm, verstärkt durch einen Ratserlaß aus dem Jahre 1428. Er besagte, daß jeder

---

<sup>261</sup> Vgl. UBH I, 403, 443; III, N. 14, N. 26.

<sup>262</sup> Vgl. Petersen, S. 160.

<sup>263</sup> Noch im 16. Jahrhundert wurden in beiden Klöstern Jahrzeiten gestiftet. Vgl. UBH VIII, 534. S. auch Kap.

<sup>264</sup> Vgl. Gebauer: Geschichte, S. 77f.

<sup>265</sup> Müller: Bettelorden, S. 160.

<sup>266</sup> Ebd., S. 159f. Von den rund 400 Stiftungs- bzw. Schenkungsurkunden sind ca. 220 ediert. Davon betrafen 116 Urkunden die Andreaskirche. Vgl. Ders.: Memorienregister, S. 25.

Bürger sein Begräbnis in seiner Pfarrkirche ausrichten lassen mußte. Erst dann durften Stiftungen für das Seelenheil an die Klöster vergeben werden.<sup>267</sup> Damit war nicht nur die Andreaskirche gemeint. Es gab noch zwei weitere städtische Pfarrkirchen und die Pfarrkirchen der Benediktinerklöster, die Parochialrechte besaßen.

Trotz dieses Ratserlasses blieben die Legate für die Andreaskirche genauso hoch wie bei anderen Empfängern. Wenn mehrere Empfänger eine Stiftung erhielten, waren die Vergabungen an die Andreaskirche zumindest ebenso hoch wie die der übrigen Empfänger. Die Andreaskirche stand weiter hoch in der Gunst der Bürger. Dies wurde auch bei den Bruderschaften deutlich. Bis zum Ende des Mittelalters betreute die Andreaskirche 12 Bruderschaften. Das war mehr als jede andere geistliche Einrichtung in Hildesheim. Die letzte Jahrzeit wurde noch 1536 gestiftet.<sup>268</sup> Ein allgemeiner Rückgang der Stiftungen hatte bereits zuvor eingesetzt.

Nachdem sich die Bettelorden vor 1250 in Hildesheim angesiedelt hatten, wuchs ihre Beliebtheit bei den Bürgern rasch.<sup>269</sup> Dennoch dauerte es über 50 Jahre, bis sie die ersten überlieferten Einkünfte aus Stiftungen bekamen.<sup>270</sup> Vielleicht lösten sich erst nach dem offiziellen Ende des Armutsstreits in den Jahren 1336 und 1346 die Bedenken der Bürger bezüglich der Stiftungen an die Bettelorden auf. Immerhin hatte es zu diesem Zeitpunkt noch keine Einschränkungen für Stiftungen an die Klöster durch den Rat gegeben. Während des 14. Jahrhunderts blieb die Anzahl der Stiftungen niedrig.

Die erste Jahrzeitstiftung an die Dominikaner stammte aus dem Jahr 1349 und an die Franziskaner aus dem Jahre 1370. Im 15. Jahrhundert wächst die Zahl der Stiftungen. Bis zur Einführung der Reformation 1542 wurden für die

---

<sup>267</sup> Vgl. UBH IV, 1, Par. 26, S. 7. Sowie Müller: Bettelorden, S. 160.

<sup>268</sup> Vgl. UBH VIII, 843.

<sup>269</sup> Vgl. Gebauer: Geschichte, S. 79.

<sup>270</sup> Otto von Wohldenbergr dachte beiden Konventen je 15 Schilling zu, wenn sie an seiner Jahrzeit im Dom teilnahmen und je einen Vorsänger stellten. Vgl. Müller: Bettelorden, S. 181f. Die einzige bekannte vorherige Schenkung stammte aus dem Testament eines Domscholasters, der ihnen einige Sachwerte vermachte. Vgl. UBH I, 287.

Dominikaner 87 und für die Franziskaner 66 Stiftungen überliefert.<sup>271</sup> Den Großteil dieser Stiftungen machten Jahrzeiten aus. Die meisten Vergabungen bekamen die Mendikanten zwischen 1475 und 1500. Ein deutlicher Rückgang war aber genau wie bei der Andreaskirche erst kurz vor der Einführung der Reformation zu verzeichnen. Die letzte Jahrzeit wurde im Jahre 1529 gestiftet.<sup>272</sup>

Die Mendikantenklöster gemeinsam reichten an die Anzahl von Stiftungen an die Andreaskirche durchaus heran. Daß die Hauptpfarrkirche die Konkurrenz durch die Bettelorden zumindest bei den Einnahmen nicht zu fürchten brauchte, verdeutlichen die Summen. Demzufolge beliefen sich die Einnahmen der Dominikaner von Michaelis 1542 – Ostern 1543 auf etwa 645 Pfund. Davon kamen 81 Pfund aus Jahrzeiten. Dagegen nahm die Andreaskirche zusammen mit zwei Kapellen im selben Zeitraum etwa das 5fache ein.<sup>273</sup> Die Stiftungseinnahmen durch Jahrzeiten dürften dementsprechend hoch gewesen sein. Diese Zahlen korrespondieren mit den Zahlen der betreuten Bruderschaften. Die Dominikaner betreuten sechs Bruderschaften und die Franziskaner fünf. Hier reichten sie ebenfalls nicht an die Andreaskirche heran.<sup>274</sup> Im Gegensatz zu anderen Städten gingen die Stiftungen zum Ende des 15. Jahrhunderts nicht zurück sondern erreichten ihren Höhepunkt.<sup>275</sup> Als der tatsächliche Rückgang der Stiftungen seit etwa 1520 einsetzte, lag dies weniger an der schwindenden Beliebtheit der Bettelorden. Der Grund war eher in der allgemeinen Enttäuschung über die gesamte Kirche zu suchen, weswegen alle geistlichen Institutionen von diesem Rückgang betroffen waren. Darüber hinaus waren die Lehren Luthers bereits bekannt, obwohl die Reformation in Hildesheim erst verhältnismäßig spät eingeführt wurde. Dementsprechend verbreitete sich auch die Ansicht, daß das Seelenheil nicht von der Anzahl der Frömmigkeitsübungen abhing.<sup>276</sup>

---

<sup>271</sup> Vgl. Müller: Bettelorden, S. 182.

<sup>272</sup> Ebd., S. 135.

<sup>273</sup> Ebd., S. 161.

<sup>274</sup> Ebd., S. 141f. Die übrigen geistlichen Institutionen Hildesheims betreuten insgesamt 6 Bruderschaften.

<sup>275</sup> Ebd., S. 135.

<sup>276</sup> Ebd., S. 137.

In vielen Fällen wurden beide Bettelorden gemeinsam bedacht. Dies lag sicherlich in dem erhöhten Heilswert begründet, der den Fürbitten aufgrund ihrer Lebensführung zugeordnet wurde. Die Dominikaner erhielten insgesamt aber mehr Stiftungen als die Franziskaner. In vielen Fällen beinhalteten die Stiftungen für die Dominikaner auch größere Summen.<sup>277</sup>

Bei den o.g. geistlichen Einrichtungen handelte es sich zweifellos um die beliebtesten Adressaten von Stiftungen bei den Hildesheimer Bürgern. Die übrigen Pfarrkirchen erhielten nicht annähernd so viele Stiftungen. Dasselbe gilt für das Magdalenenkloster und besonders für das Karthäuserkloster.

Schließlich gab es noch die jüngste geistliche Einrichtung, den Lüchtenhof der Brüder des gemeinsamen Lebens. Ihre Position in Hildesheim gestaltete sich äußerst schwierig. Schon bald nach ihrer Ankunft in der Stadt kam es zu ersten Beschwerden gegen sie vor dem Rat mit dem Ergebnis, daß die Brüder ihre erste Niederlassung aufgeben mußten. Im Jahre 1444 erwarben sie den Lüchtenhof und ließen sich dauerhaft nieder. Ihre Ausübung von Handwerk führte auch in Hildesheim zu Auseinandersetzungen mit den Ämtern und Innungen. In erster Linie war es hier das Amt der Gerber und Schuhmacher, welches die Konkurrenz fürchtete. Mit der Schneiderinnung konnten sich die Brüder gütlich einigen. Die Schneider stifteten 1473 sogar ein ewiges Licht.<sup>278</sup> Gleichwohl führte die Lebensform der Brüder aufgrund ihrer Isolation zu Mißgunst der Bürger und brachte sie mancherorts in den Verdacht der Ketzerei.<sup>279</sup> Trotz fortdauernder Streitigkeiten mit ihren Nachbarn, den Ämtern und Innungen sowie dem Rat wurden sie schließlich von den Bürgern toleriert. Gelegentlich erhielten sie nun Stiftungen. Allerdings brachten die Bürger ihnen nie dasselbe Vertrauen entgegen wie den übrigen geistlichen Institutionen.

---

<sup>277</sup> Ebd. , S. 193f. Ob diese Mehrzahl an Stiftungen auf die äußerst lückenhafte Überlieferung der Franziskaner zurückzuführen ist, muß an dieser Stelle offen bleiben.

<sup>278</sup> Vgl. UBH VII, 780.

<sup>279</sup> Vgl. Richter, Uta: Die Geschichtsschreibung der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhof zu Hildesheim, in: Alt – Hildesheim 51, 1980, S. 29.

Diese Haltung spiegelte sich auch im Necrolog des Lüchtenhofs wider. Verständlicherweise wurde die Mehrheit der Jahrzeiten für die Brüder und Mitglieder der verbrüdeten Häuser gehalten. Unter den bürgerlichen Stiftern befanden sich nur wenige Mitglieder der Oberschicht. So stifteten Hinrick van Kemme, Heinrich van Damme und Tyle Westfal Jahrzeiten.<sup>280</sup> Auffällig erschien die vergleichsweise hohe Anzahl an Memorien nur für Frauen. Im Necrolog wurden sie häufig ohne weitere Familienmitglieder namentlich genannt. Dem Verzeichnis der Wohltäter des Lüchtenhofs ließ sich entnehmen, daß die Frauen die Stiftungen oftmals selbst tätigten, wobei sie genauso hohe Summen wie die übrigen Stifter gegeben hatten. Daher handelte es sich bei diesen Frauen nicht nur um Arme, die sich an den Lüchtenhof aufgrund seiner niedrigen finanziellen Anforderungen gewandt hatten. Des weiteren waren sie auch nicht als Schwestern des gemeinsamen Lebens oder Mitglieder der Gebetsgemeinschaften gekennzeichnet.<sup>281</sup> Einer der Gründe für diese vergleichsweise hohe Anzahl von Stifterinnen mag in der sorgfältigen Aufzeichnung aller Stiftungen und Schenkungen liegen, die der Autor und spätere Rektor des Lüchtenhofs Peter Dieburg schon 1467 begann, um „das Andenken der Verstorbenen, sowohl der fremden Wohltäter als der eigenen Brüder“ zu wahren.<sup>282</sup>

„Um die Fürbitten für ihr Seelenheil willen soll es erhalten bleiben, besonders weil vielleicht in den Schwierigkeiten und Sorgen der Anfangsjahre die Gebete und geistlichen Übungen vernachlässigt worden sind.“<sup>283</sup>

Zudem sah Dieburg als Grund für die mangelnde Akzeptanz, die in seltenen Fällen in Aggressionen gegen die Brüder umschlug, die Dichte an Klerikern und geistlichen Einrichtungen innerhalb Hildesheims.<sup>284</sup> Die Bürger sahen einer weiteren geistlichen Institution mit wachsendem Unmut entgegen und

---

<sup>280</sup> Vgl. Doebner: Annalen, S. 285, 287, 291.

<sup>281</sup> Ebd., S. 293. Z. B. Katherine Schulten und Elsebe Vlacken.

<sup>282</sup> Richter, S. 31.

<sup>283</sup> Ebd., S. 31.

<sup>284</sup> Ebd., S. 35.

weigerten sich, diese neben all den anderen in denselben Maßen zu unterstützen.

In Hildesheim gab es noch die Niederlassung der Willigen Armen oder der Zelliten. Diese Niederlassung ging ursprünglich auf eine bürgerliche Stiftung zurück, als Everd Galle vermutlich um 1360 ein Haus stiftete, in dem fromme Arme eine Wohnung finden sollten. Diese Männer bekamen die Aufgabe, sich ihrerseits um die Kranken und Notleidenden zu kümmern.<sup>285</sup> Die Familie Galle hat die Einrichtung weiterhin unterstützt. Die Enkel des Stifters Hans und Heinrich Galle bestätigten 1470 die Stiftungen ihres Großvaters sowie ihres Vaters, der die Willigen Armen anscheinend auch bedacht hatte, zu der Ehre und zum Dienste Gottes.<sup>286</sup> Der Rat bestätigte die Stiftung. Die Brüder verpflichteten sich, ihrer Aufgabe im Sinne des Stifters nachzukommen. Des weiteren bestätigte der Bischof den Brüdern ihre Lebensgewohnheiten nach der Augustinerregel.<sup>287</sup>

Diese Stiftung verweist darauf, wie dauerhaft manche Stiftungen wirkten. Immerhin fühlte sich die Familie Galle über 100 Jahre hinweg der Stiftung und dem Gedenken Everds verpflichtet. Sie unterstützten sie weiterhin, um dem ursprünglichen Stifterwillen Geltung zu verschaffen.

Die Willigen Armen wurden auch von anderen Bürgern mit Stiftungen bedacht. Herbort Werneken stiftete ein ewiges Licht in der Kapelle der Willigen Armen zum Seelenheil seiner Familie und seinem eigenem.<sup>288</sup> Jahrzeiten wurden auch gestiftet.<sup>289</sup> Dabei beließen es die Bürger aber mit vergleichsweise wenigen Stiftungen. Gleichwohl zeigen sie, daß die Willigen Armen als vollwertige geistliche Einrichtung anerkannt wurden. Gefördert wurde diese Ansicht durch ihren Aufgabenbereich. Neben der Krankenversorgung betätigten sich die Brüder nämlich als Totengräber. Diese

---

<sup>285</sup> Vgl. Hotz, S. 108.

<sup>286</sup> Vgl. UBH VII, 662, 663.

<sup>287</sup> Ebd. , 664, 665.

<sup>288</sup> Ebd. , 902.

<sup>289</sup> Vgl. UBH VIII, 314.

Tätigkeiten wurden anerkannt. So vermachte Jacob Karlebach den Willigen Armen für ihre Dienste zehn Pfund.<sup>290</sup>

In den meisten Fällen enthielten die Stiftungen zumindest kleine Legate an die Armen oder Kranken. Dabei sollten die Gaben direkt an sie vergeben werden, wenn sie sich zu bestimmten Terminen einfanden. In anderen Fällen wurde die verschiedenen Hospitäler als Empfänger genannt, die ja z. T. selbst aus bürgerlichen Stiftungen entstanden waren. Dabei wurde der Betrag den Hospitälern insgesamt vermacht oder den einzelnen Bewohnern, die auf diese Weise zu persönlichen Fürbitten angehalten wurden. Die Stiftungen an die Hospitäler beinhalteten Jahrzeiten an deren Altären.<sup>291</sup>

Angesichts der Vielzahl an Hospitälern in Hildesheim hatten die Stifter eine große Auswahl. Dabei wurden die städtischen Hospitäler bevorzugt allen voran das große Heilig – Geist – Hospital. Die Gründung dieses Hospitals war ja schon durch bürgerliche Stiftungen ermöglicht worden.<sup>292</sup> Dem Hospital wurden Altäre, Vikarien und Jahrzeiten gestiftet. Ebenso war es der Hauptempfänger der Stiftungen zugunsten der Armen und Kranken.

Im Verlauf des Spätmittelalters fühlten sich die Stifter genötigt, die Verfügungen ausführlicher zu beschreiben. Insbesondere wurden die Empfänger ausdrücklich verpflichtet, an den Seelmessen teilzunehmen.<sup>293</sup> Einige Stifter bestimmten, daß die Armen erst nach dem Besuch der Seelmesse die Gaben erhalten sollten. Andere Stifter entschieden sich, ihre Vergabungen nur bestimmten Personengruppen zukommen zu lassen. In diesem Sinne verfügte der Domkellner Burchard Steinhoff im Jahre 1450, daß aus seiner Stiftung jährlich zwei junge Frauen im Johannishospital als Magd ausgebildet werden sollten. Diese Frauen wurden von zwei Ratsmitgliedern ausgewählt. Wenn die Frauen sich in dem Jahr bewährt hatten, erhielten sie 20 Rheinische

---

<sup>290</sup> Ebd. , 510.

<sup>291</sup> Z. B. vgl. UBH VIII, 368, 457.

<sup>292</sup> Vgl. Gebauer: Geschichte, S. 235.

<sup>293</sup> Z. B. vgl. UBH VIII, 530.



Gulden, damit sie mit ihrer Ausbildung und der Aussteuer „uthgeven werden to der hilghen ee“ und „dat se nutte unde bequeme syn eynem manne“. <sup>294</sup> Als Gegenleistung wurden die Frauen dazu verpflichtet, daß „se de daghe ores levendes vor des genanten her Borchardes sele, siner elderen unde vrunden got an hemelrike anropen unde bidden“. <sup>295</sup> Ähnlich verfuhr auch der Schmied Herrmann Hilmers, der die Schmiedeinnung als Verwalter seiner Stiftung einsetzte. Diese sollte jährlich die Ausstattung eines armen Mädchens aus der Stiftung bezahlen. Dabei sollten die Töchter armer Innungsbrüder bevorzugt werden. <sup>296</sup> Ähnliche Bestimmungen zu einem bestimmten Personenkreis lassen sich häufiger finden. Zumeist erforderte die Art der Stiftung ein hohes Kapital. <sup>297</sup>

Es wurde deutlich, wie vielfältig der Kreis der Empfänger in Hildesheim war. Aber trotz der großen Auswahl tendierten die Stifter eindeutig zur Andreaskirche und den Bettelorden, wobei sie der Andreaskirche den Vorzug gaben. Dies lag nicht nur an den Ratsbestimmungen. Die Andreaskirche repräsentierte wie keine andere Kirche die Stellung des Hildesheimer Bürgertums. Als städtische Hauptpfarrkirche bildete sie den Mittelpunkt des religiösen Lebens der Städter, den diese durch Stiftungen unterstützten. Daher eilten die Bürger auch in Notzeiten beispielsweise bei Geldmangel infolge von Umbauten zu Hilfe eilen, indem sie Geld für die Kirchenfabrik stifteten. <sup>298</sup> Sie fühlten sich nicht nur als Pfarrkinder sondern auch als Bürger verpflichtet, „ihre Kirche“ nach besten Kräften zu unterstützen. Dies machte die Andreaskirche zu dem Raum, in dem an exponierter Stelle die Stiftungen der Oberschicht vor den Augen der gesamten Stadt dargestellt werden konnten. In erster Linie galt das für die Ratsgeschlechter. Aber auch die Ämter, Innungen und Bruderschaften fühlten sich der Andreaskirche verpflichtet und wählten sie bevorzugt als Empfänger ihrer Stiftungen aus.

---

<sup>294</sup> UBH IV, 722, S. 611.

<sup>295</sup> Ebd. , S. 611.

<sup>296</sup> Vgl. UBH VIII, 534.

<sup>297</sup> Z. B. Luleff Suring legte ein Kapital von 1000 Rheinischen Gulden zur Ausbildung zweier Mädchen an. Ebd. , 745.

<sup>298</sup> Vgl. Gebauer: Geschichte, S. 78.

Ähnlich verhielt es sich in den Beziehungen der Bürger zum Heilig – Geist – Hospital. Seit Beginn erhielt das Hospital die Unterstützung der Hildesheimer. Zugleich förderten sie dadurch die Bedeutung der Stadt und deren Streben, das Gemeinwohl in die eigene Hand zu nehmen. Schon durch die personellen Verknüpfungen zum Rat fühlte sich die Oberschicht in besonderer Weise verantwortlich, die städtischen Institutionen zu fördern. Dabei zeigte sich ihre „doppelte Funktion“: Zum Einen stifteten sie aus Sorge um ihr Seelenheil, zum anderen in ihrer Rolle als Führungsschicht der Stadt. Dies verstärkte die Absichten des Rates, die Kontrolle sowohl über die Stiftungen als auch über die geistlichen Institutionen zu vergrößern.

## 7. Der Hildesheimer Rat als Treuhänder

Angesichts der steigenden Summen, mit denen die Bürger ihre Stiftungen ausstatteten, war es nicht verwunderlich, daß der Rat seinen Einfluß darauf auszudehnen versuchte. Schließlich gingen die Vermögen häufig genug in den kirchlichen Besitz über, wodurch die Stadt zunächst einmal Steuereinnahmen einbüßte.

„Eine Möglichkeit bestand darin, daß [der Rat] das zu einer Stiftung gehörende Vermögen treuhänderisch verwaltete. Das gelang ihm in Hildesheim nur teilweise.“<sup>299</sup>

Die Verwaltung von Altar- und Vikariienstiftungen wurde lange Zeit den Kirchen anvertraut. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wuchs das Interesse der Bürger sowie des Rates, deren Verwaltung, die neben dem Kapital auch die Patronatsrechte betraf, zu behalten bzw. zu übernehmen. Insbesondere der Rat interessierte sich für die Einflußmöglichkeiten über den niederen Klerus, der sich aus den Patronatsrechten ergab. Dadurch wuchsen die Möglichkeiten, den

---

<sup>299</sup> Müller: Bettelorden, S. 269.

Mißständen, welche durch mangelnde Bildung und Pflichterfüllung sowie einer drohenden Verarmung des niederen Klerus hervorgerufen wurden, entgegen zu wirken.<sup>300</sup> Darüber hinaus hatte der Rat mit der Einführung der Älterleute seinen Einfluß auf die kirchliche Vermögensverwaltung bereits ausgedehnt. Daher lag es nahe, den nächsten Schritt in der Vermögensverwaltung und den ersten Schritt in der „Stellenbesetzung“ in Angriff zu nehmen.

Zunächst beließen es die Stifter dabei, die Treuhänderschaft innerhalb der Familie weiterzureichen. Gleichwohl trafen sie Vorkehrungen, für den Fall, daß die Familie aussterben sollte. In diesem Fall wurde eine Institution zum Treuhänder ernannt. Oftmals fiel die Wahl dabei auf den Rat.<sup>301</sup> Der Bürgermeister Borchard Vornevessen bestimmte:

„Weret ok dat der Vornevessen des namen unde schlethes alle aveghinghen von dodes weghene, dat god langhe vriste, denne so scholde de lenware deses benomeden altares komen und bliven an den rad to Hildensem unde de scholden den sulven altar mer to ewighen tiden lenen mit aller tobehoringhe und mit allen stucken und artikeln, also hir vore gheschreven is.“<sup>302</sup>

Einige Jahre später verfügte Hans Sprenger ähnlich über eine Vikarie, deren Verwaltung nach dem Aussterben seiner Familie einer anderen Familie und nach deren Aussterben dem Rat zufallen sollte.<sup>303</sup> Diese Verfügungen bedeuteten für den Rat einen gewissen Fortschritt. Doch blieben es nur vage zukünftige Möglichkeiten. Dementsprechend versuchte der Rat, die sofortige Treuhänderschaft zu erlangen. Schon 1405 gelang dies vorläufig für die Vikarie, die der spätere Bürgermeister Hans Luseke stiftete.<sup>304</sup> Eine Vikarie an

---

<sup>300</sup> Vgl. Lindenberg, S. 105.

<sup>301</sup> Z. B. vgl. UBH II, 500.

<sup>302</sup> UBH III, N. 159, S. 725.

<sup>303</sup> Vgl. UBH IV, 39.

<sup>304</sup> Vgl. UBH III, N. 161. Luseke behielt sich nur die erste Ernennung vor. Der Rat gab das Patronatsrecht später auf Bitten Lusekes wieder zurück. Vgl. UBH IV, 210. Später präsentierte der Rat dem Andreasstift den Vikar. Ebd., 305. Vermutlich bestanden zwischen Luseke und dem Rat Absprachen, wonach Luseke die Kandidaten vorschlugen und der Rat sie präsentieren sollte. Dies läßt sich aber nicht nachweisen.

der Georgskirche kam 1423 unter seine Verwaltung. Diese frühen Treuhänderschaften wurden dem Rat durchweg von Ratsherren und Bürgermeistern übergeben. Es hat den Anschein, daß sie die Absichten des Rates unterstützten und als Vorbild dienen wollten.

Im 15. Jahrhundert wuchs die Zahl der Treuhänderschaften an Altären und Vikarien durch den Rat, obwohl sie nie die Ausmaße anderer Städte wie Braunschweig erreichten.<sup>305</sup> Von den etwa 50 Vikarien in der Andreaskirche bekam der Rat bis zur Einführung der Reformation in 13 Fällen die Treuhänderschaft. In 11 weiteren Fällen war er nach dem Aussterben der Stifterfamilien als Treuhänder vorgesehen. In der Pfarrkirche St. Georg belief sich die Anzahl der Ratstreuhänderschaften auf fünf, in der Jacobikirche auf eine Vikarie. Dazu kamen noch Vikarien in den Kapellen der Hospitäler: vier im Heilig – Geist – Hospital, zwei im Katharinen- und eine im Nikolaihospital. Selbstverständlich verwaltete der Rat die Vikarien an der Rathauskapelle. An der Pfarrkirche des Michaelisklosters St. Lambert besaß der Rat an zwei Vikarien die Rechte. Kurz vor der Einführung der Reformation erhielt er bei den Magdalenen die einzige Treuhänderschaft in einer Klosterkirche.<sup>306</sup> Darüber hinaus wurden auch die Älterleute der Kirchen als Treuhänder bestimmt.

Zumindest an den Altar- und Vikarienstiftungen in den städtischen Pfarrkirchen konnte der Rat seinen Einfluß ausbauen, wenn es ihm auch nie gelang, alle Stiftungen zu kontrollieren. Viele Stiftungen blieben in Familienbesitz oder wurden an andere Korporationen übergeben. Insbesondere die Ämter und Innungen konkurrierten hier mit dem Rat.<sup>307</sup> Dagegen war der Rat bei den klösterlichen Kirchen und ihren Pfarrkirchen kaum erfolgreich. Hier erging es ihm ähnlich wie bei den übrigen Versuchen, seinen Einfluß auf den klösterlichen Besitz und dessen Verwaltung zu vergrößern.

---

<sup>305</sup> Vgl. UBH VII, 941. Eine unvollständige Liste mit 6 geistlichen Lehen, die vom Rat vergeben wurden. Sowie Lindenberg, S. 108.

<sup>306</sup> Vgl. Lindenberg, S. 109f.

<sup>307</sup> Nach dem Aussterben der Familie Brandis sollten die Knochenhauer am kleinen Markt die Verwaltung übernehmen. Vgl. UBH VII, 635.

Wenn auch die Bedeutung der Treuhänderschaften nicht überschätzt werden darf, so bedeutete diese Aufgabe doch einige Vorteile. Zum Einen bekam der Rat einen guten Einblick über die z. T. sehr hohen finanziellen Transaktionen. Er hatte zumindest bei Neubelegungen des Kapitals die Möglichkeit, zu seinen Gunsten zu wirken, so daß die Renten auf steuerpflichtige Häuser gelegt wurden. Dadurch konnte er dafür sorgen, daß diese Steuern auch bezahlt wurden. Zum Anderen bekam der Rat die Möglichkeit, auf die Besetzung der Vikarien einzuwirken. Zudem belehnte der Rat seine Schreiber und Notare geistlichen Standes mit diesen Stellen. Des öfteren nahm der Rat Schreiber und Notare als Kapläne mit dem Versprechen an, sie mit der nächsten freiwerdenden Vikarie zu belehnen.<sup>308</sup> Auf diese Weise wurden die ratseigenen Kleriker mit Einkünften versorgt. Dies stellte keine unübliche Praxis dar.<sup>309</sup> Schließlich vergaben Stifter die Vikarien häufig genug an Familienangehörige. Gleichwohl besaß der Rat den Vorteil, daß sich Altäre, Seelmessen und weitere Messen, mit denen beispielsweise die Ratssitzungen eröffnet wurden, sowie deren schriftliche Fixierung häufig in einer Hand befanden, die unter der Aufsicht des Rates stand. Auf diese Weise gab es eine Verbindung zwischen dem Rat und dem Totengedenken, die von einer Hand organisiert wurde und beiden verpflichtet war: als Angestellter des Rates sowie als Inhaber der Vikarie mit der Verpflichtung, Jahrzeiten abzuhalten.

Der Rat hatte größeren Erfolg darin, bei Jahrzeiten als Treuhänder eingesetzt zu werden. Dies lag auch daran, daß es bei diesen Stiftungen keine Patronatsrechte zu verteilen gab, die den Stiftern besonders wichtig waren. Diese Rechte waren schon bei den o.g. Stiftungen als wichtiger erachtet worden als die Verwaltung des Kapitals.<sup>310</sup> Bei den Memorienstiftungen wurde dies ersichtlich, da das Kapital in den meisten Fällen von vornherein den Treuhändern als Eigentum übergeben wurde. Das Kapital lag ohnehin meist als Rente auf privaten Immobilien. Die Rente war abgesichert, da die

---

<sup>308</sup> Vgl. Lindenberg, S. 107f.

<sup>309</sup> Poeck, Dietrich W.: Rat und Memoria, in: Geuenich, Dieter/Oexle, Otto Gerhard (Hg.): Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters (Veröffentlichungen des Max - Planck - Instituts für Geschichte 111), Göttingen 1994, S. 298f.

<sup>310</sup> Vgl. Lindenberg, S. 113.

Zinsverpflichtung gemeinsam mit der Immobilie verkauft wurde, so daß der neue Besitzer weiterhin die Zinsen zahlen mußte.

„Zu einer Zentralstiftungsbank für Seelgeräte hat sich die Ratsbehörde nicht entwickeln können. Die Belegung der Stiftungsgelder erfolgte nicht allein bei ihm [...].“<sup>311</sup>

Den Stiftern der Jahrzeiten kam es auf die Dauerhaftigkeit an. Es lag nahe, deren Verwaltung an eine Institution zu geben. Dies betraf zunächst einmal die kirchlichen Institutionen. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erlangte der Rat die Verwaltung über die ersten Jahrzeiten. Vermutlich war hier die Hildesheimer Neustadt ausnahmsweise der Altstadt vorausgegangen. Bereits 1345 wurde der Neustädter Rat von Ernst von Clauen als Verwalter einer Rente von sechs Schilling eingesetzt, von der die Jahrzeit für den Stifter und seiner Frau bezahlt werden sollte.<sup>312</sup> Daniel Plucken verfügte 16 Jahre später, daß seine Leibrente nach seinem Tod für eine Jahrzeit verwandt werden sollte und bestimmte ebenfalls den Neustädter Rat als Treuhänder.<sup>313</sup> Die erste Jahrzeit, für die der Altstädter Rat als Treuhänder eingesetzt wurde, stammte von dem Marktmeister Cord Supetut. Dieser bestimmte 1376, daß nach seinem Tod seine Leibrente für eine Jahrzeit in der Andreaskirche verwandt werden sollte.<sup>314</sup> Interessanterweise stammte diese Jahrzeit nicht von einem Mitglied der Oberschicht sondern von einem städtischen Bediensteten. Dagegen war zumindest Plucken Mitglied einer Neustädter Ratsfamilie

Die nächsten Jahrzeiten, die dem Altstädter Rat übergeben wurden, stammten alle von Ratsherren wie Hinrick Pepersack, Hans Pape, Borchard Vornevessen und Hinrick van Damme. Mit Ausnahme von Pape waren sie alle Mitglieder der Ratsgeschlechter.

---

<sup>311</sup> Ebd. , S. 119.

<sup>312</sup> Vgl. UBH I, 946. S. auch II, 829. Hierbei handelt es sich um eine Abschrift aus dem Kopialbuch der Neustadt, bei der sich der Schreiber in der Jahresangabe anscheinend versehen hat. Statt 1345 heißt es hier 1395.

<sup>313</sup> Vgl. UBH II, 188.

<sup>314</sup> Ebd. , 408.

Im Verlauf des Spätmittelalters sammelte der Rat über 100 Jahrzeiten.<sup>315</sup> Zumindest bei den Jahrzeiten, die nach 1500 bei den Bettelorden eingerichtet worden waren, hatte sich der Rat als Treuhänder durchsetzen können. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten ihm die Ämter und Innungen durchaus Konkurrenz gemacht. Seit 1450 hatten sie zwischenzeitlich mehr neugestiftete Memorien verwaltet als der Rat.<sup>316</sup>

Angesichts der Menge an Jahrzeiten, die es im Sinne des Stifters zu verwalten galt, legte der Rat Memorienbücher an. Darüber hinaus wurden zwei Ratsherren zu Memorienherren ernannt: je einer aus dem sitzenden Rat und aus dem Nachrat. Dieses Amt scheint es unter dem Namen Präsentienherren schon 1475 gegeben zu haben.<sup>317</sup> Noch im Jahre 1519 wurden sie einmal so bezeichnet, als das Amt der Memorienherren längst institutionalisiert war. In diesem Fall forderten sie gemeinsam mit anderen Gläubigern den Rat auf, die Reihenfolge der Gläubiger festzulegen, in der die Forderungen an Ekkehard Harlessem bezahlt werden sollten. In der Liste der Gläubiger stehen sie in demselben Dokument unter dem Namen Memorienherren.<sup>318</sup> Dieser Fall zeigt schon, worin die Aufgaben der Memorienherren bestanden: das Einsammeln der Zinsen aus den Renten. Des weiteren bestellten sie die Jahrzeiten in den Kirchen und erinnerten die Präsenzempfänger an die Termine. Sie überwachten die Ausführungen der Stiftungsbestimmungen, verteilten die Gelder und kontrollierten, ob die Präsenzempfänger an der Seelmesse teilgenommen hatten. Bei Armenspenden verteilten sie die Gelder. Einmal im Jahr legten sie vor dem Rat Rechenschaft ab, „dat alle borlike presenciengelt und memoriengelt to rechter tyt utgedelet werden“.<sup>319</sup> Auf diese Weise stellte der Rat sicher, daß die ihm anvertrauten Jahrzeiten trotz ihrer Vielzahl korrekt ausgeführt wurden. Der Rat versuchte, Unregelmäßigkeiten bei Zahlungen

---

<sup>315</sup> S. nächstes Kapitel.

<sup>316</sup> Vgl. Müller: Bettelorden, S. 271. z. B. vgl. UBH IV, 488, 498, 731; VII, 174, 188; VIII, 139, 168, 180.

<sup>317</sup> Vgl. UBH VII, 398 Anm. 1. S. auch UBH VIII, 411. Die Verteilung der städtischen Ämter im Jahre 1500.

<sup>318</sup> Ebd., 601. Ekkehard konnte sich aufgrund seines Geisteszustandes nicht mehr um seine finanziellen Angelegenheiten kümmern.

<sup>319</sup> Hänselmann, S. 90.

insbesondere der Präsenzgelder zu vermeiden, wie es anscheinend vorher gelegentlich passiert war.<sup>320</sup>

Bis zum Ende des Spätmittelalters gelang es dem Rat, etliche Treuhänderschaften auf sich zu ziehen. Gleichwohl entwickelte er sich nie zum „Generaltreuhänder“ der Stadt, wie es andernorts der Fall gewesen war.<sup>321</sup> Dafür blieb die Stellung der Kirche insbesondere des Doms, der Benediktinerklöster und des Kreuzstiftes zu mächtig. Darüber hinaus etablierten sich die neun ratsfähigen Ämter und Innungen sowie die Gewandschneidergilde als durchaus konkurrenzfähige Institutionen in Bezug auf Treuhänderschaften. Zumindest ihnen gegenüber konnte sich der Rat nach 1500 durchsetzen, als den Ämtern und Innungen kaum noch Treuhänderschaften übertragen wurden.

Durch das Amt der Älterleute besaß der Rat weitere Einflußmöglichkeiten auf Stiftungen. Die Älterleute wurden ebenfalls als Treuhänder eingesetzt. Der Höhepunkt dieser Entwicklung lag am Ende des 15. Jahrhunderts.<sup>322</sup> Indirekt konnte der Rat auch auf diese Stiftungen einwirken. Zumindest drängte er darauf, daß Renten versteuert und wiederzubelegendes Kapital auf steuerpflichtige Häuser gelegt wurde. So erlangte er Zugang auf diesen für die Stadt so wichtigen Bereich und bekam außerdem noch Einblick in die wichtigen finanziellen Transaktionen.

## 8. Die Memorienregister des Rates

In Hildesheim existierten vier Memorienregister, in denen die Jahrzeiten verzeichnet waren, für die der Rat als Treuhänder zuständig war. Alle Register

---

<sup>320</sup> Vgl. Lindenberg, S. 116.

<sup>321</sup> Z. B. Wismar, wo der Rat zumindest Mitspracherechte erhielt. Vgl. Poeck, S. 297. Sowie Braunschweig und Speyer. Vgl. Lindenberg, S. 108.

<sup>322</sup> Ebd., S. 118.



waren nach den Terminen für die Jahrzeiten geordnet. Daher wurde ähnlich wie in einem Necrolog oder Anniversar der Tag, an dem die Jahrzeit gefeiert werden sollte eingetragen, der nicht mit dem Todestag übereinstimmen mußte. Einige Namen waren öfter verzeichnet, wenn sie mehrere Jahrzeiten zu verschiedenen Terminen gestiftet hatten. Die Reihenfolge der Termine war nicht immer einheitlich. Häufig wurden die Memorien in Abhängigkeit zu beweglichen Terminen wie Ostern gelegt, so daß sie jedes Jahr an einem anderen Datum gefeiert wurden.<sup>323</sup>

In der Regel stand jede Memorie in einem eigenen Absatz, der die Namen der Personen enthielt für deren Seelenheil die Jahrzeit gefeiert wurde. Die Kirchen oder Klöster, wo die Jahrzeiten abgehalten werden sollten, waren verzeichnet sowie die Empfänger der Präsenzgelder. In den Memorienregistern 1 – 3 (M1 – M3) wurden die Namen der Personen in einer Überschrift genannt. Im vierten Memorienregister (M4) waren sie zur besonderen Kennzeichnung in roter Farbe geschrieben oder unterstrichen.

„Dem Inhalt nach lassen sich die vier Register in zwei Gruppen einteilen; je zwei Register sind ihrem Inhalt und Umfang nach vergleichbar. Es sind diese die Register MemReg – 1 [M1] und MemReg – 2 [M2] auf der einen Seite und die Register MemReg – 3 [M3] und MemReg – 4 [M4] auf der anderen. Die in der ersten Gruppe zusammengefaßten Register bieten einerseits erheblich mehr Informationen über die einzelnen Memorien als die Register der zweiten Gruppe, während andererseits die Register der zweiten Gruppe erheblich mehr Memorien verzeichnen.“<sup>324</sup>

Die erste Gruppe enthielt neben den genannten Informationen noch Angaben zu den Renten. Zumeist wurden die Häuser, auf denen die Renten lagen, zusammen mit ihren Besitzern genannt sowie die Höhe der einzusammelnden Zinsen. Des weiteren wurden die Summen festgehalten, die den geistlichen

---

<sup>323</sup> Vgl. Müller: Memorienregister, S. 34.

<sup>324</sup> Ebd., S. 35.

Einrichtungen zustanden sowie die Höhe der Präsenzgelder für die teilnehmenden Ratsherren und den Angestellten. Schließlich wurden noch Bestimmungen festgehalten, was mit dem übrig gebliebenen Geld passieren sollte. Wenn Ratsherren nicht zur Jahrzeit erschienen, sollten ihnen auch keine Gelder zustehen. Es sei denn, daß sie eine schwerwiegende Entschuldigung hatten. Dieses Geld wurde anderen Empfängern zugedacht.

Das älteste Verzeichnis M1 wurde etwa zwischen 1440 – 50 angelegt. Es enthielt 20 Memorien, die an 22 Terminen im Jahr gefeiert wurden.<sup>325</sup> Diese Anzahl von Terminen ergab sich dadurch, daß drei Memorien zweimal an verschiedenen Terminen gefeiert wurden.<sup>326</sup> Es wurden also die Jahrzeiten von 19 Personen und z. T. deren Angehörigen begangen. Die älteste Memorie wurde um 1361 von Daniel Plucken gestiftet.<sup>327</sup> Die jüngste Jahrzeit wurde im Jahre 1456 vom Rat für Brand Gerbrand eingerichtet.<sup>328</sup> Dieser Eintrag wurde von einem anderen Schreiber nachgetragen.<sup>329</sup> Alle Jahrzeiten wurden mit einer Ausnahme in M4 übernommen. Allerdings könnte es sich dabei um ein Versehen handeln, da in M4 an dem gleichen Termin in derselben Kirche die Jahrzeit für Hinrick van dem Hude statt Hinrick van Damme begangen wurde.<sup>330</sup> Diese Memorie und von Heyneke van Eygem wurden als einzige nicht in M3 übertragen. Möglicherweise ist dies ein Hinweis für fehlende Seiten in M3.

M1 war anscheinend Bestandteil eines anderen Buches. Es wurde weitgehend in einem Zuge aufgezeichnet.<sup>331</sup> Ob der Schreiber Lücken für Nachträge ließ, ist nicht mehr festzustellen, da er diese in dem Fall innerhalb kurzer Zeit selbst

---

<sup>325</sup> Ebd. , S. 45. Druck M1: Ebd. : S. 46 – 51. Außerdem abgedruckt in: UBH IV, 728, S. 616 – 622.

<sup>326</sup> M1: 2, 5, 14 und 15. Genannt werden auch künftig die Angaben nach Müller: Memorienregister. Die einzelnen Absätze sind numeriert. Daher werden hier nur die Nummern angegeben, nicht die Seitenzahlen.

<sup>327</sup> Vgl. UBH II, 188. Ursprünglich hatte der Stifter sie dem Rat der Neustadt übergeben. Es kann nur vermutet werden, daß der Rat die Memorie nicht mehr in der Neustädter Lambertikirche feiern lassen wollte und sie daher in die Andreaskirche verlegt hat. Auf diese Weise mag sie in die Verwaltung des Altstädter Rates gekommen sein.

<sup>328</sup> Vgl. UBH VII, 255.

<sup>329</sup> Vgl. Müller: Memorienregister, S. 45.

<sup>330</sup> M1: 8. M4: 68.

<sup>331</sup> Vgl. Müller: Memorienregister, S. 36.

gefüllt haben muß. Ein Indiz für Nachträge und bewußte Lücken könnte die Jahrzeit Gerbrands sein, die von anderer Hand mit zwei weiteren Einträgen nachgetragen wurde.<sup>332</sup> Gleichwohl wurde das Register über einen längeren Zeitraum benutzt, da einige Korrekturen durchgeführt wurden. Dies war dann nötig, wenn Häuser, auf denen Renten lagen, verkauft wurden. Die neuen Besitzer wurden im Register nachgetragen.<sup>333</sup>

Das zweite Register stellte eine jüngere, sprachlich häufig abweichende Version von M1 dar, das in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts geschrieben wurde.<sup>334</sup> Die 20 bisherigen Einträge aus M1 wurden um sechs weitere Memorien von insgesamt fünf Personen ergänzt. Eine Memorie wurde doppelt verzeichnet.<sup>335</sup> Insgesamt wurde an 28 Terminen im Jahr für das Seelenheil von 24 Stiftern nebst Angehörigen gebetet. Die ältesten der dazugekommenen Memorien stammten aus dem Jahre 1439.<sup>336</sup> Interessanterweise wurden sie nicht in M1 nachgetragen, obwohl der Stifter Cord van Hardsesem etwa um das Jahr 1446 gestorben war.<sup>337</sup> Dieser Hinweis unterstützt die Vermutung, daß die Entstehungszeit von M2 eher um das Jahr 1450 anzusetzen ist. Die letzte Jahrzeit stiftete 1484 Hinrik Muntzel.<sup>338</sup> Der Eintrag wurde von anderer Hand aber relativ zeitnah der Haupthand eingetragen. Jedoch endete er abrupt nach der Überschrift ohne den dazugehörigen Absatz über die Stiftung zu vollenden. Der Eintrag sollte entweder nachgetragen werden oder erübrigte sich aufgrund eines neuen Memorienregisters (M3). Platz für den Eintrag wäre reichlich vorhanden gewesen.<sup>339</sup> Alle neuen Memorien wurden in die Register M3 und M4

---

<sup>332</sup> Ebd., S. 45.

<sup>333</sup> Ebd., S. 36.

<sup>334</sup> Ebd., S. 38. Druck M2: Edb.: S. 54 – 61.

<sup>335</sup> M2: 22 enthielt dieselben Termine der Memorie von Cord van Hardsesem wie M2: 24 und 25.

<sup>336</sup> Vgl. UBH IV, 338.

<sup>337</sup> Eintrag in den Kämmererechnungen über den Verkauf des Hauses von „Cord van Hardsesems seliger“ im Jahre 1446. Vgl. UBH VI, S. 719.

<sup>338</sup> M2: 27. Vgl. Dolle, Josef: Ein Memorienbuch des Hildesheimer Rates aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 64, 1992, S. 194 Anm. 30.

<sup>339</sup> Vgl. Müller: Memorienregister, S. 53.

übernommen. Dabei wurde der doppelte Eintrag von Cord van Hardessesems erkannt und folgerichtig weggelassen.<sup>340</sup>

M2 war Bestandteil eines Amtsbuches, in dem auch das Eidbuch von 1438, Ratsbeschlüsse aus den Jahren 1428 – 47 und Abschriften von Urkunden, Statuten etc. aus dem 15. und 16. Jahrhundert enthalten waren. Leider lassen sich aus diesen Inhalten keine weiteren Schlüsse über die Entstehungszeit von M2 gewinnen.

Dieses Verzeichnis enthielt kaum Korrekturen. Allerdings gab es einige Änderungen im Vergleich zu M1, die hauptsächlich den Besitzerwechsel der Häuser betrafen, bei denen die Renten angelegt waren.<sup>341</sup>

Das dritte Register (M3) entstand nach der Mitte des 15. Jahrhunderts und wurde bis ins 16. Jahrhundert weitergeführt.<sup>342</sup> Es enthielt deutlich mehr Jahrzeiten als die vorherigen Verzeichnisse. Das erscheint kaum verwunderlich, denn schließlich wurde es bis ins 16. Jahrhundert hinein geführt. In dieser Zeit stiegen die Stiftungszahlen deutlich an. Darüber hinaus setzten die Stifter häufiger den Rat als Treuhänder ein.

M3 verzeichnete 96 Memorien von insgesamt 74 Personen nebst Angehöriger.<sup>343</sup> Die Differenz zwischen diesen Zahlen ergibt sich daraus, daß etliche Personen mehrere Jahrzeiten zu verschiedenen Terminen stifteten. In diesem Register wurden sie als einzelne Memorien verzeichnet. Auf diese Weise blieb das Register nach Terminen geordnet und übersichtlicher.<sup>344</sup>

Aus diesem Register wurden Blätter herausgetrennt. Daher bleiben Zweifel an seiner Vollständigkeit. Es kann nicht verifiziert werden, ob die Seiten vor der

---

<sup>340</sup> M3: 25 und 89. M4: 26 und 97.

<sup>341</sup> Z. B. M2: 2, 3, 5.

<sup>342</sup> Vgl. Müller: Memorienregister, S. 63. Druck M3: Ebd. : S. 65 – 79.

<sup>343</sup> Die Angaben Müllers stimmen so nicht, da zwei Memorien doppelt verzeichnet waren. M3: 20 und 22, 84 und 87. Vgl. Müller: Memorienregister, S. 35.

<sup>344</sup> Z. B. M3: 11, 16, 19, 83. Zu diesen Terminen wurden die Jahrzeiten Diderick van Dees gefeiert.

Anlage des Registers herausgetrennt wurden oder ob sie beschrieben waren. Die letztere Vermutung wird allerdings bestärkt durch die Tatsache, daß an einer der Stellen, an denen Blätter fehlen, in den Terminen eine Lücke von vier Wochen zwischen dem 1. September und Michaelis klafft.<sup>345</sup> Darüber hinaus fielen in diesen Zeitraum Memorien, die alle in M4 verzeichnet waren und z. T. schon in den vorherigen Registern.<sup>346</sup> Darunter waren auch einige Personen, die mehrere Jahrzeiten gestiftet hatten. Die Termine, die nicht im September lagen, waren in M3 verzeichnet.<sup>347</sup> Dies bestätigt die Vermutung, daß die fehlenden Seiten sehr wohl beschrieben waren.

Die älteste der neu gestifteten Jahrzeiten war die Memorie des Stadtschreibers Arnold Duvel, die er 1439 gestiftet hatte.<sup>348</sup> Die jüngsten Memorien stammten aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Dies waren die Jahrzeiten für Reyneke van Alten und Geseke van Dee, die beide 1514 gestiftet wurden.<sup>349</sup> Diese Stiftungen deuteten den langen Gebrauch dieses Registers an. Möglicherweise gab es noch spätere Stiftungen, die sich aber nicht mehr nachweisen lassen.<sup>350</sup> Lediglich zwei Memorien waren nur in M3 verzeichnet.<sup>351</sup>

Dieses Verzeichnis unterschied sich deutlich von den vorherigen Registern. Zunächst einmal enthielt es nur die notwendigsten Informationen zu den Jahrzeiten wie Namen, Orte und Empfänger der Präsenzgelder. Neben den Absätzen wurden Geldbeträge notiert, bei denen es sich dem Anschein nach um die Höhe der Präsenzgelder handelte.<sup>352</sup>

---

<sup>345</sup> M3: zwischen 67 und 68. An dieser Stelle stehen zwischen dem 1. 9. und Michaelis keine Termine.

<sup>346</sup> Z. B. M1: 9. M2: 9. M4: 69. Die Memorie Heyneke van Eygems.

<sup>347</sup> Z. B. Hinrik Pinsel M1: 14 und 15. M2: 18 und 19. M3: 24. M4: 25 und 75. Arnd Freter M3: 8, 45, und 93. M4: 6, 42, 72 und 100.

<sup>348</sup> Vgl. UBH IV, 337. Ein Jahr zuvor hatte er sein Amt als Oberschreiber der Stadt niedergelegt. Sein Todesdatum ist unbekannt. Vgl. Arnecke, S. 58f.

<sup>349</sup> M3: 28, 54. Vgl. Dolle, S. 195 Anm. 40 und S. 198 Anm. 73.

<sup>350</sup> Die Memorie Johann von Hotelems könnte später gestiftet worden sein, wenn es sich hier um den Ratsherrn handelte. Leider ist die Stiftungsurkunde nicht mehr vorhanden. Vgl. Dolle, S. 204 Anm. 164.

<sup>351</sup> M3: 17 und 43. Es ist nicht ersichtlich, warum sie nicht in M4 übernommen wurden.

<sup>352</sup> Vgl. Müller: Memorienregister, S. 39.

Des Weiteren wurde M3 separat eingebunden. Von Beginn an wurde der Text mit großen Lücken für Nachträge angelegt. Dies deutet darauf hin, daß M3 als Verwaltungsbuch angelegt wurde, dessen langfristiger Gebrauch eingeplant worden war.<sup>353</sup> Daher ist es nicht verwunderlich, daß dieses Register die meisten Korrekturen und Ergänzungen beinhaltete.

Das vierte Memorienregister (M4) war inhaltlich M3 am ähnlichsten. Beide Register wurden parallel geführt. Allerdings scheint M4 etwas später angelegt worden zu sein, da hier weniger Nachträge und Korrekturen zu finden sind.<sup>354</sup> Anscheinend wurde M3 als Vorlage benutzt.

Das Register M4 enthielt 105 Jahrzeiten, von denen allerdings zwei Memorien doppelt verzeichnet waren. Die Doppelungen wurden durchgestrichen.<sup>355</sup> Daher wurden 103 Memorien für 75 Personen gefeiert. Da die Register M3 und M4 parallel geführt wurden, waren die älteste und die jüngste der neugestifteten Jahrzeiten identisch. Allerdings waren in M4 zwei Memorien verzeichnet, die nicht in M3 standen.<sup>356</sup> Da diese Jahrzeiten beide in den September fielen, könnte dies durch den möglichen Blattverlust in M3 erklärt werden.

Im Aufbau ähnelte M4 ebenfalls dem Register M3. Bei der Anlage des Registers wurde ebenfalls Platz für Nachträge gelassen. Dagegen fiel M4 äußerlich aus dem Rahmen, da es sich hier nicht um eine Gebrauchshandschrift für die Verwaltung sondern um ein großformatiges, schweres Buch. Es diente repräsentativen Zwecken. Möglicherweise wurde es im Rathaus ausgestellt, damit jeder sich über die anstehenden Jahrzeiten informieren konnte.<sup>357</sup> Peter Müller vermutet, daß dieses Memorienregister identisch sein könnte mit dem Memorienbuch, von dem Henning Brandis in seinem Diarium als seine

---

<sup>353</sup> Ebd. , S. 63.

<sup>354</sup> Ebd. , S. 39. Druck M4: Ebd. , S. 85 – 95. Außerdem abgedruckt in: Dolle, S. 192 – 205.

<sup>355</sup> M4: 4 und 10, 32 und 41. Durchgestrichen wurden 10 und 32.

<sup>356</sup> M4: 71 und 78.

<sup>357</sup> Vgl. Müller: Memorienregister, S. 39.

Stiftung berichtete.<sup>358</sup> Daraus würde sich ein Entstehungsjahr um 1488 ergeben, was sich mit den bisherigen Ergebnissen durchaus deckt.<sup>359</sup> Das Register wurde zumindest bis zum Jahr 1514 weitergeführt.<sup>360</sup>

Die Anlage von vier Memorienregistern, die z. T. über 80 Jahre weitergeführt wurden, zeigte schon die Kontinuität. Die Stifter hatten auf die Dauerhaftigkeit ihrer Stiftungen und ihres Andenkens großen Wert gelegt. Daß dieses Bestreben erfolgreich war, zeigte schon die Tatsache, daß nahezu alle Jahrzeiten aus M1 noch in M3 und M4 verzeichnet waren. Die Memorien wurden bis ins 16. Jahrhundert gefeiert, zumindest bis zur Einführung der Reformation. In einer Urkunde aus den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts waren noch 16 Memorien aus dem Register M4 aufgeführt.<sup>361</sup> Das Memorienbuch des Michaelisklosters aus der Zeit um 1700 enthielt noch drei Jahrzeiten aus M4.<sup>362</sup> Das Vertrauen der Stifter in den Rat, sich auf Dauer gewissenhaft um die Stiftungen zu kümmern, erwies sich als gerechtfertigt.

## 8. 1. Die Stiftungen der Memorienregister

Die erste Stiftungen, die der Rat verwaltete, wurden in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eingerichtet. Dabei handelte es sich nur um zwei Stiftungen: von Daniel Plucken, wobei unklar ist, seit wann sie vom Altstädter Rat verwaltet wurde, und die von Cord Supetut.<sup>363</sup> Erst in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts kamen 13 Stiftungen hinzu. Insbesondere in den Jahren zwischen 1430 – 40 war hier ein vorläufiger Höhepunkt zu verzeichnen, woraus sich die

---

<sup>358</sup> Ebd., S. 39. sowie Hänselmann, S. 90. Obwohl diese Vermutung nahe liegt, wird sie sich kaum nachweisen lassen.

<sup>359</sup> Vgl. Müller: Memorienregister, S. 84. Dagegen scheint die Begründung Dolles, der als Entstehungsjahr 1508 annimmt, nicht schlüssig. Vgl. Dolle, S. 189.

<sup>360</sup> In diesem wurden noch zwei Memorien gestiftet. M4: 29 und 51. Vgl. Dolle, S. 195 Anm. 40 und S. 198 Anm. 73.

<sup>361</sup> Vgl. Müller: Memorienregister, S. 31f.

<sup>362</sup> Vgl. Dolle, S. 191.

<sup>363</sup> M4: 88 und 92. Vgl. UBH II, 188, 408.

Notwendigkeit der Anlage des Registers (M1) ergeben hat.<sup>364</sup> In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stieg die Zahl der Stiftungen stark an. Dem Rat wurden 32 Stiftungen treuhänderisch übergeben. Dies lag nicht nur an der allgemeinen Steigerung der Stiftungszahlen. Vielmehr setzte sich der Rat zum Ende des Jahrhunderts gegenüber den Ämtern und Innungen als Treuhänder weitgehend durch, auch wenn er nicht zum Generaltreuhänder wurde. Dementsprechend lag der Höhepunkt der Übergabe von Stiftungen in die Treuhänderschaft des Rates im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts, in dem ihm 24 Jahrzeiten anvertraut wurden.<sup>365</sup> Angesichts dieser Zahlen erschien die Anlage der neuen Register M3 und M4 nur folgerichtig. Um die Übersicht über die zahlreichen Stiftungen zu behalten, wurde ihre Erfassung notwendig.

Die Anzahl an Stiftungen nahm auch im 16. Jahrhundert kaum ab. Bis 1514 wurden dem Rat noch 23 Jahrzeiten übergeben. Die Bereitschaft der Bürger, aus Sorge um ihr Seelenheil Stiftungen einzurichten, hatte noch nicht nachgelassen. Erst in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts setzte der Rückgang auch bei den Memorien ein. Seit diesem Zeitpunkt hatten sich die Ideen Luthers auch in Hildesheim verbreitet und gemeinsam mit der Enttäuschung der Bürger über die Kirche zu einem allgemeinen Rückgang der Stiftungen geführt.<sup>366</sup>

Die Memorien bestanden aus einer Vigil am Vorabend des festgesetzten Termins und einer Seelmesse an dem Tag selbst, der entweder vom Stifter bestimmt worden war oder auf dessen Todes- bzw. Begräbnistag fiel. Die Mehrheit der Stifter richtete eine einzige Jahrzeit ein. Einer der Gründe dafür lag in den finanziellen Möglichkeiten der Stifter. Obwohl die Jahrzeiten der Memorienregister hauptsächlich von der städtischen Oberschicht gestiftet worden waren, bildete es keine Selbstverständlichkeit, daß sich alle ihre Mitglieder mehrere Memorien leisten konnten.

---

<sup>364</sup> M4: 26, 39, 40, 60, 65, 76, 97 und 104.

<sup>365</sup> M4: 1, 2, 7, 13, 14, 16, 18 - 20, 22 - 24, 27, 35, 45, 62, 66, 67, 70, 73, 81, 87, 91 und 102.

<sup>366</sup> Vgl. Müller: Bettelorden, S. 137.



17 Personen stifteten zwei Jahrzeiten.<sup>367</sup> Drei Personen verfügten sogar über drei bzw. vier Jahrzeiten.<sup>368</sup> Der ehemalige Probst Ludolph Verdeman ordnete eine volle Woche mit Jahrzeiten an.<sup>369</sup> Der Höhepunkt an Stiftungen, die aus mehreren Jahrzeiten bestanden, lag in den Jahren 1490 – 1512. Andere Stifter ordneten auch mehrere Jahrzeiten an. Allerdings vergaben sie nur für eine Jahrzeit Präsenzgelder an die Ratsherren. Infolgedessen war auch nur diese Memorie im Register verzeichnet.<sup>370</sup> Die Stifter zeigten am Ende des 15. Jahrhunderts nicht nur eine größere Stiftungsbereitschaft im Allgemeinen sondern auch die Neigung zu deren Streuung. Sie vertrauten die Sorge um ihr Seelenheil nicht mehr einer einzigen Institution an. Einige Stifter setzten ihr Vertrauen nicht einmal auf nur einen Treuhänder sondern verteilten die Stiftungen auf verschiedene Personen oder Korporationen.

Zwei Personen stifteten außer den Jahrzeiten noch Lichter, die während der Feiern brennen sollten.<sup>371</sup>

Nicht jede Memorie galt den Fürbitten für das Seelenheils ihres Stifters und seinen Angehörigen. In jedem Jahr beging der Rat mit allen Angehörigen und Angestellten am Dienstag nach dem 7. Januar, also nach der Einsetzung des neuen sitzenden Rates, „des rades begengnisse“ in der Andreaskirche.<sup>372</sup> Diese Memorie wurde feierlich mit großer Vigil und großer Seelmesse begangen, in denen für das Seelenheil aller verstorbenen Ratsmitglieder, Schreiber und Angestellten gebetet wurde. Diese Stiftung wurde im Jahre 1418 errichtet. Im Gegenzug für die Jahrzeit hatte der Rat dem Andreasstift die Steuern eines Hauses in der Höhe von acht Schilling erlassen.<sup>373</sup> Im Jahre 1468 erneuerte der Rat diese Stiftung.<sup>374</sup> Im Zuge einer Altar- und Vikarienstiftung

---

<sup>367</sup> M4: 15 und 49, 17 und 105, 19 und 67, 25 und 75, 26 und 97, 27 und 70, 28 und 33, 31 und 98, 39 und 40, 44 und 83, 46 und 84, 47 und 85, 55 und 96, 58 und 94, 61 und 86, 62 und 66, 73 und 81.

<sup>368</sup> M4: 8, 41 und 74, 14, 16, 18 und 91, 6, 42, 72 und 100.

<sup>369</sup> M4: 101.

<sup>370</sup> M4: 37, 45, 69 und 76. Vgl. UBH III, 1205; IV, 76, VII, 392; VIII, 10.

<sup>371</sup> M4: 26 und 36, 97. Vgl. UBH III, 97; IV, 338.

<sup>372</sup> M1: 1. M2: 1. M3: 3. M4: 4.

<sup>373</sup> Vgl. UBH III, N. 172.

<sup>374</sup> Deswegen war die in M4 zunächst doppelt verzeichnet. M4: 4, 10. Letztere wurde gestrichen.

am Heilig – Geist – Hospital wurde der Inhaber der Vikarie verpflichtet, die o.g. Jahrzeit in der Andreaskirche abzuhalten. Dafür sollten Lichter brennen und die große Glocke läuten. Neben anderen Mitgliedern der Andreaskirche wurde auch der Kindermeister zur Teilnahme verpflichtet. Die Memorie sollte am Sonntag zuvor von der Kanzel angekündigt werden.<sup>375</sup> Im Vergleich zu der ersten Stiftung war diese wesentlich differenzierter. Neben den allgemeinen Pflichten des Vikars wurde die Ausgestaltung der Jahrzeit genau beschrieben. Auf diese Weise stellte der Rat die Befolgung seiner Wünsche sicher, zumal er die Aufsichtsrechte über die Vikarie und somit über den Ausführenden besaß.

Eine weitere besondere Memorie stellte die Jahrzeit für die Gefallenen von Bleckenstdt dar.<sup>376</sup> Das Gefecht von Bleckenstedt fand im Jahre 1493 statt, als die Hildesheimer mit ihren Verbündeten anlässlich einer Fehde über die Truppen des Herzogs von Braunschweig – Wolfenbüttel gesiegt hatten.<sup>377</sup> Für die Gefallenen stiftete der Rat 1498 diese Memorie.<sup>378</sup> Das Kapital von 200 Pfund stammte von etlichen „frommen“ Bürgern, an deren Spitze Henning Brandis stand.<sup>379</sup> Die Jahrzeit wurde in allen Kirchen der Stadt angekündigt. Gefeiert wurde sie in der Andreaskirche. Allerdings wurden Präsenzgelder für die Geistlichen der teilnehmenden Kirchen und Klöster festgesetzt. Darüber hinaus sollten ein Dominikaner und ein Franziskaner während der Seelmesse eine separate Messe abhalten.<sup>380</sup> Die zu rezitierenden Lieder und Gebete wurden ebenfalls benannt. Die Ämter, Innungen und Bruderschaften sollten ihre Lichter brennen lassen. Neben dem Gesamtrat, Schreibern und Bürgerboten erhielten der Hauptmann, der Baumeister und der Büchsenmeister der Stadt Präsenzgelder. Während der ersten zehn Jahre sammelte der Bürgermeister Henning Brandis die Zinsen von neun Pfund ein. Danach übernahmen die Memorienherren diese Aufgabe. Mit dieser großen Memorie zeigten der Rat und die Mitglieder der Oberschicht, die sie finanziert hatten, ihre Verantwortung, die sie für das Seelenheil der Bürger übernahmen. Im

---

<sup>375</sup> Vgl. UBH VII, 632, S. 383.

<sup>376</sup> M3: 10. M4: 13.

<sup>377</sup> Vgl. Gebauer: Geschichte, S. 142f.

<sup>378</sup> Vgl. UBH VIII, 366.

<sup>379</sup> Vgl. Dolle, S. 187.

<sup>380</sup> Vgl. Müller: Memorienregister, S. 28.

„großen Stil“ inszenierten sie Feierlichkeiten, an denen zumindest in den ersten Jahren sicherlich viele Einwohner der Stadt teilgenommen hatten. Der Rat, die geistlichen Einrichtungen und die Einwohner nahmen Anteil an einer Stiftung, die zur „Angelegenheit der ganzen Stadt“ wurde.<sup>381</sup> Sie feierten gemeinsam in der Hauptpfarrkirche der Stadt die Memorie für das Seelenheil der Gefallenen und hielten die Erinnerung an den Ruhm der Stadt aufrecht.

Alle Memorien enthielten Verfügungen über Präsenzgelder und deren Empfänger. Schon Cord Supetut hatte verfügt, daß der sitzende Rat, die Schreiber und Bürgerboten Präsentien in Form von Wein erhielten.<sup>382</sup> Die Liste der Empfänger stellte entweder schon 1376 eine Selbstverständlichkeit dar oder diente den folgenden Stiftern als Vorbild. Alle folgenden Jahrzeitstifter bestimmten ebenfalls die Ratsherren, Schreiber und Bürgerboten als Empfänger.<sup>383</sup> Unterschiede gab es lediglich bei der festgelegten Anzahl der Ratsherren, wobei die große Mehrheit der Memorien den Gesamtrat nannte. Dabei handelte es sich immerhin um 24 bzw. 36 Personen. Einige Stifter bestimmten sogar noch die 24iger als Empfänger.<sup>384</sup> Zum Ende des 15. Jahrhunderts stieg die Zahl der Stiftungen, die neben dem Gesamtrat, Schreibern und den Bürgerboten auch Präsenzgelder für die Kämmerer enthielten. Die Anzahl der Menschen, deren Anwesenheit bei einer Jahrzeit vorgesehen war, stieg dadurch auf eine beeindruckende Zahl. Die führenden Personen der Stadt beteiligten sich an den Feierlichkeiten, die auf diese Weise die Aufmerksamkeit der Einwohner auf sich zog.

Sicherlich gab es einige Gründe für die Verteilung von Präsenzgeldern lediglich an den sitzenden Rat. Diese Stiftungen wurden entweder in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts oder an dessen Ende eingerichtet. Für einige Stiftungen wurde nur eine verhältnismäßig kleine Summe zur Verfügung gestellt wie bei dem Ratsherrn Henning Korner. Die Zinsen seiner Stiftung

---

<sup>381</sup> Ebd. , S. 28.

<sup>382</sup> Vgl. UBH II, 408.

<sup>383</sup> Lediglich die Memorie Pluckens um 1361 benannte nur den sitzenden Rat als Empfänger. Vgl. UBH II, 188.

<sup>384</sup> M4: 53, 58, 82, 94, 101.

beliefen sich auf 24 Schilling.<sup>385</sup> Andere Stifter legten mehr Wert auf eine größere Anzahl der beteiligten Kleriker oder stifteten mehrere Jahrzeiten.<sup>386</sup>

Der Rat hatte schon im Jahre 1429 eine Willkür erlassen, nach der nur diejenigen, die während des *stillnesses* anwesend waren, Präsenzgelder erhalten sollten.<sup>387</sup> Viele Stifter nahmen diesen Erlaß als Vorbild. Häufig verfügten sie ausdrücklich, daß lediglich den Anwesenden und die aus zwingenden Gründen Abwesenden Präsenzgelder ausgezahlt werden sollten.

Die Höhe der Präsenzgelder war unterschiedlich. Sie richtete sich nach den Empfängern. In der Regel bekamen die Ratsherren und der Oberschreiber höhere Summen als die übrigen Schreiber und die Bürgerboten. Dabei wurden zwischen den Bürgermeistern, Ratsherren und dem Oberschreiber für gewöhnlich keine Unterschiede gemacht. Lediglich Hans Vornevessen bestimmte für die drei anwesenden Bürgermeister die höhere Summe von zwei Schilling.<sup>388</sup> Die Präsenzgelder für die Ratsherren und den Oberschreiber lagen zwischen neun Pfennigen und drei Schilling und einem Pfennig.<sup>389</sup> Häufig belief sich der Betrag auf mehr als einen Schilling. Die übrigen Schreiber und Bürgerboten bekamen zwischen 5 – 10 Pfennigen. Durch die Höhe der Summen stellten die Präsenzgelder für die Ratsherren und insbesondere für die Schreiber und Bürgerboten einen nicht zu unterschätzenden Anreiz für die Teilnahme an der Jahrzeit dar.<sup>390</sup>

---

<sup>385</sup> M2: 21. M4: 43. Das relativ geringe Kapital der Stiftung lag kaum an dem mangelnden Vermögen Korners. Er zahlte 1499 einen Schoß von 9 Pfund 5 Schilling und 5 Pfennigen und war somit recht wohlhabend. Vgl. UBH VI, S. 617.

<sup>386</sup> M4: 25 und 75, 36, 61 und 86, 80.

<sup>387</sup> Vgl. UBH IV, 81.

<sup>388</sup> M1: 7. M4: 63.

<sup>389</sup> 9 Pfennige M1: 20. M4: 53. 3 Schilling 1 Pfennig M1: 2. M4: 28, 33.

<sup>390</sup> Vgl. Arnecke, S. 166f.

## 8. 2. Die Finanzierung der Memorien

Sämtliche Memorien wurden durch Renten finanziert. Das Kapital wurde in der Regel bei privaten Häusern angelegt. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts wurden die Zinsen von den Memorienherren eingesammelt. In selteneren Fällen wurde das Kapital beim Rat angelegt.<sup>391</sup>

Die Höhe des angelegten Kapitals war höchst unterschiedlich. Infolgedessen schwankte auch die Höhe der Zinsen. Die niedrigsten Zinsen lagen zwischen einem Pfund und 25 Schilling.<sup>392</sup> Diese vergleichsweise niedrigen Summen bildeten die Ausnahme. Bis zur ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts legten die Stifter Summen bis zu 100 Pfund an. Nur zwei Stifter investierten deutlich höhere Summen. Arnold Duvel und Cord van Hardsessem investierten in ihre Memorien mehr als 350 Gulden.<sup>393</sup>

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts behielten viele Stifter diese Größenordnung bis zu 100 Pfund.<sup>394</sup> Doch fanden sich in dieser Zeit häufiger Stiftungen, die auf einem höheren Kapital zwischen 100 – 600 Pfund beruhten.<sup>395</sup> Allerdings wurden mit diesen Summen des öfteren zwei Jahrzeiten finanziert. Darüber hinaus stieg aber die Bereitschaft der Stifter, höhere Summen aus Sorge um ihr Seelenheil zu investieren.

---

<sup>391</sup> M1: 9, 16, 19. M4: 69, 76, 77. Vgl. UBH IV, 385 ; VII, 255. Aufgrund der lückenhaften Überlieferung werden hier nur Tendenzen wiedergegeben.

<sup>392</sup> M1: 13 – 15. M4: 24, 43, 75 und 92. Die Memorien Korners, Pinsels und Pluckens.

<sup>393</sup> M4: 26, 97, 104. Vgl. UBH IV, 337, 338.

<sup>394</sup> Z. B. M4: 1, 22, 31, 45, 87, 98, 102. Vgl. UBH VII, 888, 908; VIII, 10, 174, 391.

<sup>395</sup> Z. B. M4: 2, 7, 13, 17, 20, 62, 73. Vgl. UBH VIII, 252, 255, 330, 366, 369, 491.

### 8. 3. Die Stifter der Memorien

Die Stifter der Memorien stammten überwiegend aus der Oberschicht Hildesheims. Unter den 75 Stiftern, die in M4 aufgeführt wurden, befanden sich 24 Ratsmitglieder. Darunter waren acht Bürgermeister, deren Stiftungen entweder am Beginn des 15. Jahrhunderts oder an dessen Ende errichtet wurden.<sup>396</sup> In den Jahren zwischen 1421 bis 1496 waren keine Memorienstiftungen von Bürgermeistern nachweisbar. Die Stiftungen der übrigen Ratsherrn verteilten sich anders: fünf fielen in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts, eine auf das Jahr 1460 und drei auf das Ende dieses Jahrhunderts. Die übrigen acht Stiftungen wurden im 16. Jahrhundert eingerichtet.<sup>397</sup>

Angesichts der großen Lücke im 15. Jahrhundert, die nur von wenigen Stiftungen durchbrochen wurde, wurde deutlich, daß sich die Ratsmitglieder in der Gesamtheit nicht verpflichtet fühlten, die Stiftungen für ihr Seelenheil dem Rat anzuvertrauen. Infolgedessen richteten einige Ratsherren neben diesen Memorien andere Stiftungen ein. Der o.g. Hans Guldenbock tat sich besonders hervor. Er betraute zweimal das Amt der Gerber und Schuhmacher mit der Verwaltung von Stiftungen, die u.a. drei Jahrzeiten, sonntägliche Prozessionen und wöchentliche Messen enthielten.<sup>398</sup> Borchard Vornevessen begründete einen Altar an der Familiengrabstätte in der Andreaskirche.<sup>399</sup> Im Jahre 1504 stiftete Werner Winkelmann eine Vikarie in der Georgskirche.<sup>400</sup> Die Ratsherren Hinrick van Damme und Wilken Wilkens stifteten Jahrzeiten. Hinrick van Damme wurde in den Necrolog des Michaelisklosters aufgenommen.<sup>401</sup> Wilken Wilkens wählte die Schneiderinnung als Treuhänder seiner Stiftung.<sup>402</sup>

---

<sup>396</sup> Es handelt sich um Sander Luseke, Hinrich Pepersack, Borchard und Hans Vornevessen. M4: 56, 63, 79, 80. Sowie Reyneke van Alten, Diderick van Dee, Cord van Gottinge und Hinrick van Kemme. M4: 14, 16, 18, 51, 71, 91, 93.

<sup>397</sup> Beginn des 15. Jahrhunderts M1: 8. M4: 36, 43, 65. 1460 M4: 37. Ende des 15. Jahrhunderts M4: 1, 7, 27, 70. 16. Jahrhundert M4: 21, 34, 58 und 94, 64, 78, 89, 95, 99.

<sup>398</sup> Vgl. UBH IV, 387; VII, 122.

<sup>399</sup> Vgl. UBH III, N. 159.

<sup>400</sup> Vgl. UBH VIII, 461.

<sup>401</sup> Vgl. UBH III, 653.

<sup>402</sup> Vgl. UBH VIII, 139.

Der Rat wurde von den Ratsherren nie als „Generaltreuhänder“ angesehen.<sup>403</sup> Da die Mitglieder dieser Institution nicht mit gutem Beispiel voran gingen, sahen die übrigen Stifter der Stadt keinen Grund, den Rat als Treuhänder einzusetzen. Die Stiftungen wurden erst seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, verstärkt dem Rat anvertraut, als dieser sich gegenüber den Ämtern und Innungen als Treuhänder weitgehend durchgesetzt hatte.

Die 12 Stiftungen von Mitgliedern aus ratsfähigen Familien fielen größtenteils ebenfalls auf das Ende des 15. Jahrhunderts bzw. den Beginn des 16. Jahrhunderts.<sup>404</sup> Ähnlich verhielt es sich mit 11 Memorien, deren Stifter schon aufgrund des Kapitals von mindestens 20 Mark zu den wohlhabenden Bürgern gezählt werden mußten.<sup>405</sup> Wie die Ratsmitglieder setzten diese Stifter ihr Vertrauen nicht nur in den Rat. Sie errichteten ebenfalls mehrere Stiftungen. In einigen Fällen fielen diese Stiftungen deutlich höher aus als die dem Rat anvertrauten Jahrzeiten. Hinrik Oldecop und Tzieke Ernstinges stifteten jeweils eine Vikarie in einem Hospital.<sup>406</sup> Luder Sidensticker richtete ebenfalls eine in der Lambertikirche ein.<sup>407</sup> Tzieke Ernstinges bestimmte für eine weitere Stiftung das Amt der Gerber und Schuhmacher als Treuhänder. Das Amt wurde verpflichtet, nach ihrem Tod eine Jahrzeit in der Andreaskirche zu stiften. Die Stiftung enthielt auch Präsenzgelde für die Älterleute und Meister des Amtes.<sup>408</sup>

Unter den Stiftern der Memorien befanden sich auch Ratsangestellte: ein Marktmeister, ein Baumeister, ein Bürgerbote und zwei Schreiber.<sup>409</sup>

In den Jahrzeiten wurde zumeist auch für das Seelenheil von Ehefrauen und weiteren Angehörigen gebetet. In seltenen Fällen wurde dem Rat eine Memorie

---

<sup>403</sup> Vgl. Lindenberg, S. 116.

<sup>404</sup> M4: 8 und 74, 11, 17 und 105, 29, 39 und 40, 48, 62 und 66, 73 und 81, 76, 77, 91, 92.

<sup>405</sup> M4: 2, 15 und 49, 26 und 97, 31 und 98, 45, 47 und 85, 59, 61 und 86, 69, 87, 102.

<sup>406</sup> Vgl. UBH VII, 573, 817.

<sup>407</sup> Vgl. UBH VIII, 733.

<sup>408</sup> Vgl. UBH VII, 801.

<sup>409</sup> Cord Supetut, Cord Hulpe, Conrad Norten, Arnold Duvel und Brunoldus Hemeringhe.

zugunsten einer Frau übergeben.<sup>410</sup> So stiftete der Bürgermeister Hans Ghir 1492 zwei Jahrzeiten für seine verstorbene Frau.<sup>411</sup>

Gelegentlich stifteten Witwen Jahrzeiten für ihre verstorbenen Ehemänner.<sup>412</sup> Geseke van Dee und Tzieke Ernstinges vergaben gleich mehrere Stiftungen. Tzieke Ernstinges errichtete neben den o.g. Stiftungen nicht nur eine Memorie beim Rat für ihren Ehemann sondern auch für sich selbst.<sup>413</sup> Darüber hinaus stiftete sie eine große Summe, damit bei der jährlichen Rechenschaftsabnahme der Älterleute der Hospitäler und Kirchen für ihr Seelenheil gebetet wurde. Die Memorienherren vergaben die Präsenzgelder an die Ratsmitglieder, Schreiber, Bürgerboten sowie an die Älterleute und Bewohner der Hospitäler.<sup>414</sup> Die Rechenschaftsanhörungen stellten amtliche Anhörungen dar, bei denen in der Regel der Gesamtrat anwesend war. Sie wurden mit feierlichen Messen eingeleitet.<sup>415</sup> Tzieke Ernstinges nutzte die Gelegenheit einer „Vollversammlung“ der Amtspersonen zur Förderung ihres Seelenheils.

Die Witwe des Bürgermeisters Diderick van Dee, Geseke, stiftete ebenfalls mehrere Jahrzeiten. Diderick van Dee hatte bereits kurz vor seinem Tod Memorien beim Rat eingerichtet.<sup>416</sup> Geseke van Dee ließ nach ihrem Tod von ihren Testamentsvollstreckern mehrere Jahrzeiten einrichten: eine gemeinsame Jahrzeit für ihre zwei verstorbenen Ehemänner, eine für den Bürgermeister Reyneke van Alten und eine für sich selbst.<sup>417</sup> Ihre eigene Jahrzeit wurde bei den Magdalenen vermutlich an ihrem Todestag gefeiert. Geseke van Dee hatte ihre eigene Memorie bewußt räumlich und eventuell auch zeitlich von denen ihrer Ehemänner getrennt. Im Memorienregister war an diesem Termin nur ihr Name verzeichnet.

---

<sup>410</sup> M4: 11, 48, 90.

<sup>411</sup> M4: 62, 66. Vgl. UBH VIII, 252.

<sup>412</sup> M4: 15 und 49, 17 und 105, 61 und 86, 76, 77. Vgl. UBH IV, 385; VII, 908; VIII, 426, 491.

<sup>413</sup> M4: 2, 20, 45. Vgl. UBH VIII, 367.

<sup>414</sup> M4: 20, 24, 25. Vgl. UBH VIII, 330.

<sup>415</sup> Vgl. Dolle, S. 187.

<sup>416</sup> M4: 14, 16, 18. Vgl. UBH VIII, 322.

<sup>417</sup> M4: 29, 51, 91.



Diese Beispiele zeigen, daß auch Frauen zu vielseitigen Stiftungen bereit waren, wenn sie über die finanziellen Mittel verfügten. In diesen beiden Fällen setzten die Frauen ihr Geld ein, um selbstbewußt ihre eigene Memoria dauerhaft zu verankern.

#### 8. 4. Die Empfänger der Memorien

Die Stifter bestimmten, in welcher geistlichen Einrichtung ihre Memorien gefeiert werden sollten. Die Mehrheit von ihnen entschied sich für die Andreaskirche. Insgesamt wurden 46 Jahrzeiten in der Andreaskirche gefeiert. Nahezu jede Woche versammelte sich hier der Rat, um für das Seelenheil eines Stifters zu beten. Dies war sicherlich eine Folge des Ratserlasses von 1428, nach dem die Jahrzeiten zuerst in der Pfarrkirche gefeiert werden sollten.<sup>418</sup> Das war aber nicht der einzige Grund. Immerhin wurden neun von 11 Memorien, die vor dem Jahr 1428 gestiftet worden waren, in der Andreaskirche eingerichtet.<sup>419</sup> Unter diesen Stiftern befand sich auch der Rat. Die Andreaskirche besaß seit ihrer Entstehung neben der Unterstützung des Rates auch die der Bürger. Neben den Ratsgeschlechtern unterstützten auch die Bürger, soweit es ihnen möglich war, „ihre“ Kirche.<sup>420</sup> Diese Haltung spiegelt sich in den Memorien wider.

Unter den 46 Jahrzeiten für die Andreaskirche befanden sich fünf Jahrzeiten, deren Stifter weitere Memorien in andern geistlichen Einrichtungen angeordnet hatten.<sup>421</sup> Darunter befanden sich auch die Pfarrkirchen St. Jacob und St. Georg, was vermuten läßt, daß in diesen Fällen neben der Andreaskirche auch die Parochialkirchen aufgeführt wurden.<sup>422</sup> Dasselbe galt wohl auch für die

---

<sup>418</sup> Vgl. UBH IV, 1, Par. 26, S. 7.

<sup>419</sup> M4: 4, 36, 59, 68, 69, 79, 80, 88, 92.

<sup>420</sup> Vgl. Gebauer: Geschichte, S. 77f.

<sup>421</sup> M4: 8, 41 und 74, 14, 16 und 18, 27 und 70, 47 und 85, 58 und 94.

<sup>422</sup> M4: 8, 41 und 74, 27, und 70. Die Grenzen der einzelnen Parochien lassen sich für die städtischen Pfarrkirchen nicht mehr nachvollziehen. Vgl. Gebauer: Geschichte, S. 77.

Memorien Henning van Emkes und Marten Barners, die bei den Mendikanten und in der Lambertikirche gefeiert wurden.<sup>423</sup> Vier weitere Jahrzeiten fanden in den anderen Pfarrkirchen statt.<sup>424</sup>

Nach der Andreaskirche gaben die Stifter den Mendikanten den Vorzug.<sup>425</sup> 25 Stifter richteten 34 Memorien, die vom Rat verwaltet wurden, bei ihnen ein. Darunter befanden sich nur sieben Stiftungen, die auch Jahrzeiten in den Pfarrkirchen vorsahen.<sup>426</sup> Weitere sieben Personen stifteten Memorien sowohl bei den Franziskanern als auch bei den Dominikanern.<sup>427</sup> Dagegen wurden neun Jahrzeiten bei den Franziskanern und nur vier bei den Dominikanern gestiftet.<sup>428</sup>

Die Mehrheit der Stiftungen an die Mendikanten fiel in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts. Darin spiegelte sich die allgemeine Stiftungsentwicklung in der Stadt wider. Die Bettelorden wurden von den Bürgern reichlich mit Stiftungen bedacht. Aber sie reichten nicht an die Zahlen der Andreaskirche heran. Die Franziskaner erhielten mehr Jahrzeiten als die Dominikaner, was nicht dem übrigen Stiftungsverhalten entsprach. Dort hatten die Dominikaner mehr und größere Stiftungen erhalten.<sup>429</sup>

Es traten nur zwei weitere Klöster als Empfänger von Jahrzeiten in Erscheinung: das Michaelis- und Magdalenenkloster. Beide erhielten je sechs Jahrzeiten, wobei die Magdalenen viermal eine Jahrzeit für denselben Stifter abhielten.<sup>430</sup> Die übrigen Klöster wurden nicht bedacht.<sup>431</sup>

---

<sup>423</sup> M4: 17 und 105, 61 und 86.

<sup>424</sup> M4: 3, 12, 45, 53.

<sup>425</sup> Vgl. Müller: Bettelorden, S. 159f.

<sup>426</sup> Bei den Franziskanern 5 Memorien, bei den Dominikanern 2. M4: 8, 41 und 74, 14, 16 und 18, 17 und 105, 47 und 85, 61 und 86.

<sup>427</sup> M4: 25 und 75, 28 und 33, 31 und 98, 39 und 40, 46 und 84, 62 und 66, 73 und 81.

<sup>428</sup> Franziskaner M4: 21, 35, 38, 56, 77, 89, 91, 102, 104. Dominikaner M4: 37, 51, 60, 63.

<sup>429</sup> Vgl. Müller: Bettelorden, S. 158f.

<sup>430</sup> Im Michaeliskloster M4: 52, 57, 64, 65, 77, 90. Bei den Magdalenen M4: 6, 42, 72 und 100, 29, 76.

<sup>431</sup> Die Gründe waren nicht ersichtlich.

Am Ende des 15. Jahrhunderts verfügten einige Stifter, daß alle Mitglieder der Kirche die Jahrzeit begehen sollten.<sup>432</sup> Davon waren außer den Kaplänen und Kindermeister die Inhaber von Altar- und Vikarstellen betroffen. Im Fall der Andreaskirche belief sich deren Anzahl auf über 50 Personen.<sup>433</sup> Zusammen mit den Ratsherren, Schreibern und Bürgerboten erregte eine solche Teilnehmerzahl bei einer Seelmesse sicherlich einiges Aufsehen. Die Chancen, daß andere Menschen sich der Stifter erinnerten und für deren Seelenheil beteten, stiegen beträchtlich.

Schließlich verfügten die Stifter häufig Spenden an die Armen und Kranken. Insbesondere die Präsenzgelder, die aufgrund von Todesfällen oder Wegbleiben übrig blieben, fielen in der Regel an die Armen. In den ersten zwei Memorienregistern wurde oftmals verfügt, daß diese Gelder an das Katharinenhospital fließen sollten.

Zu guter Letzt wurde noch ein Empfänger erwähnt: die Stadt Hildesheim.<sup>434</sup> Einige Stifter bestimmten, daß das übriggebliebene Geld zum Nutzen der Stadt verwandt werden sollte.<sup>435</sup> Ein besonderer Verwendungszweck wurde nicht benannt.

## 9. Fazit

Die Religiosität des Spätmittelalters wurde durch eine intensive Frömmigkeit geprägt, in der zwei Entwicklungen aufeinander trafen. Einerseits wuchs das Streben nach Verinnerlichung. Zum Anderen gab es einen starken Anstieg der religiösen Aktivitäten. Viele Menschen neigten dazu, ihre Gebete und andere

---

<sup>432</sup> M4: 8, 27, 34, 78, 94, 95, 99.

<sup>433</sup> Vgl. Lindenberg, S. 110.

<sup>434</sup> M4: 36, 39, 40, 87, 88. Vgl. UBH III, 97; IV, 274; VII, 908.

<sup>435</sup> Die Einnahmen wurden in den Kämmereirechnungen verzeichnet. Vgl. UBH VI, S. 576 (Hans Pape 6, 5 Schilling 3 Pfennige), S. 612 (Luder van Kemme 14, 5 Schilling 5 Pfennige), S. 643 (Cord Supetut 11 Schilling 4 Pfennige).

Frömmigkeitsübungen zu zählen. Der Heilswert der Gebete wurde nach dieser weitverbreiteten Ansicht durch häufige Rezitation gesteigert.<sup>436</sup> Diese Möglichkeiten zur Steigerung des Heilswerts wurde auch auf Stiftungen ausgedehnt. In einer Zeit, in der die Menschen vermehrt Seuchen, Kriegen und Hungersnöten ausgesetzt waren, wuchs die Sorge um das eigene Seelenheil, das sie mit Hilfe von Stiftungen abzusichern suchten. Infolgedessen stieg die Zahl der Stiftungen stark an.

Die Stiftungen beruhten auf der Dauerhaftigkeit ihrer sozialen Beziehungen. Der Stifter erwartete für die Gabe seiner Güter vom Empfänger eine Gegengabe, die bei Stiftungen für das Seelenheil aus dem Gedenken und der Fürbitte für den Stifter bestanden. In Anbetracht der erwarteten Gegengabe wählten die Stifter in erster Linie geistliche Personen und Einrichtungen als Adressaten aus. Damit die Funktion der Stiftung erhalten blieb, wurden zwischen den Beteiligten dauerhafte Bindungen geschaffen und schriftlich in Memorienbüchern oder Necrologen sowie Urkunden fixiert. Um dem Stifterwillen nach seinem Tod Geltung zu verschaffen, wurde ein Treuhänder eingesetzt, der die Durchführung der Stiftungsbestimmungen kontrollieren sollte. Um eine dauerhafte soziale Bindung zu etablieren, war es naheliegend, eine Einrichtung oder Korporation als Treuhänder zu wählen, deren Bestehen ebenfalls von Dauer war. In den Städten boten sich im Spätmittelalter zu diesem Zweck die Räte oder Gilden und Zünfte an, sobald sie ihre Positionen gefestigt hatten.<sup>437</sup>

Der Hildesheimer Rat hatte dieses Ziel schon um 1300 vorläufig erreicht, als die gewohnheitsmäßigen Stadtrechte offiziell aufgezeichnet und anerkannt wurden.<sup>438</sup> Im Zuge der Emanzipation vom Bischof als dem Stadtherrn mehrten sich die Konflikte mit dem Klerus über dessen Immunitätsrechte. Der Rat drängte besonders auf die Übernahme von bürgerlichen Pflichten. In erster Linie ging es dem Rat um die Zahlung von Steuern. Der Klerus vermehrte durch die steigenden Stiftungszahlen seinen Besitz, wodurch der Rat

---

<sup>436</sup> Vgl. Angenendt/Meiners, S. 49.

<sup>437</sup> Vgl. Liermann, S. 112f.

<sup>438</sup> Vgl. Borck, S. 6.

Steuergelder verlor. Infolgedessen wurde das Interesse des Rates an den vielseitigen Stiftungen geweckt. Durch Erlasse versuchte der Rat, die Stiftungen an die Kirchen zu lenken, über die er die größte Kontrolle besaß. In Hildesheim waren dies die städtischen Pfarrkirchen, deren Vermögensverwaltung seit der Einführung der Kirchpflegschaft in der Hand von Laien lag.<sup>439</sup>

Seit dem 15. Jahrhundert stieg die Zahl der Stiftungen an. Neben der Einrichtung von Altären und Vikarien wurden hauptsächlich Jahrzeiten gestiftet. Die Stifter begannen, ihre Stiftungen auf mehrere geistliche Einrichtungen zu verteilen, um die Durchführung der Jahrzeiten zu gewährleisten. Die Finanzierung der Stiftungen erfolgte hauptsächlich auf der Basis von Rentengeschäften, die an privaten Immobilien angelegt waren.

Dem Rat gelang es nicht, sich als „Generaltreuhänder“ der Stadt durchzusetzen. Gleichwohl zog er seit dem 15. Jahrhundert die Verwaltung von Jahrzeiten in steigendem Maße an sich. Angesichts der Menge an Jahrzeiten, die er treuhänderisch verwaltete, wurde die Anlage von Memorienbüchern notwendig.

In drei von vier Fällen waren die Memorienregister Verwaltungsinstrumente. Sie dienten der Verwaltung dabei, die Stiftungsbestimmungen termingerecht zu erfüllen. Dies beinhaltete die Bestellung der Memorien in den Kirchen und das Einsammeln der Zinsen. Mithilfe der Register erinnerten sich die Ratsherren an die Termine. Angesichts der Memorienzahlen versammelten sie sich beinahe zweimal in der Woche, um für das Seelenheil der Stifter zu beten. Die langjährige Führung der Register zeigte, wie erfolgreich das System funktionierte.

Zugleich besaßen sowohl die Stifter als auch die Ratsherren „eigennützige“ Motive.<sup>440</sup> Schließlich stammte die Mehrheit der Stifter aus der städtischen

---

<sup>439</sup> Vgl. Lindenberg, S. 95f.

<sup>440</sup> Vgl. Müller: Bettelorden, S. 277f.

Oberschicht genau wie die Ratsmitglieder. Die Ratsherren fungierten in diesem Sinn als Treuhänder der Stiftungen aus der eigenen Schicht. Die Ratsmitglieder blieben aber nicht nur Stifter und Treuhänder. Durch die Einnahme von Präsenzgeldern wurden sie auch zu Empfängern, deren Pflichten sie durch die Fürbitten erfüllten.

Die Ratsmitglieder und somit der Rat als Institution füllte jede Funktion aus, die innerhalb einer Stiftung möglich war. Die dauerhaften sozialen Bindungen, die es zur Gewährleistung einer Stiftung bedurfte, wurden auf diese Weise geradezu institutionalisiert.

Die Stiftungen in der Stadt Hildesheim waren zahlreich und vielfältig. Sie sind noch lange nicht hinlänglich untersucht. Der Bestand der nicht edierten Urkunden enthält zahlreiche Stiftungsurkunden, die im Hinblick auf das Stiftungsverhalten gegenüber den Pfarrkirchen bisher nicht erforscht wurden.<sup>441</sup>

---

<sup>441</sup> Vgl. Müller: Memorienregister, S. 25.

## 10. Quellen- und Literaturverzeichnis

Doebner, Richard (Hg.): Annalen und Akten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 9), Hannover/Leipzig 1903.

Ders. (Bearb.): Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, 6 Bde. , Neudruck der Ausgabe Hildesheim 1881, Aalen 1980.

Dolle, Josef: Ein Memorienbuch des Hildesheimer Rates aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 64, 1992, S. 183 - 206.

Janicke, Karl (Hg.): Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe IV, Neudruck der Ausgabe Hannover 1907, Osnabrück 1965.

Müller, Peter: Die Memorienregister des Hildesheimer Rates im Mittelalter (Quellen und Dokumentationen zur Stadtgeschichte Hildesheims 10), Hildesheim 2001.

Angenendt, Arnold: Geschichte der Religiosität im Mittelalter, Darmstadt 2000.

Angenendt, Arnold: Grundformen der Frömmigkeit im Mittelalter (Enzyklopädie Deutsche Geschichte 68), München 2003.

Angenendt, Arnold/Meiners, Karen: Erscheinungsformen spätmittelalterlicher Frömmigkeit, in: Schilp, Thomas/Welzel, Barbara (Hg.): Die Dortmunder Dominikaner und die Propsteikirche als Erinnerungsort (Dortmunder Mittelalter - Forschungen 8), Bielefeld 2006, S. 45 - 56.

Arnecke, Friedrich: Die Hildesheimer Stadtschreiber bis zu den ersten Anfängen des Syndikats und Sekretariats 1217 – 1443, Marburg i. H. 1913.

Aschoff, Hans – Georg: Das Bistum Hildesheim von seiner Gründung bis zur Säkularisation. Ein Überblick, in: Knapp, Ulrich (Hg.): Ego sum Hildensemensis. Bischof, Domkapitel und Dom in Hildesheim 815 – 1810 (Kataloge des Dom – Museums Hildesheim 3), Petersberg 2000, S. 11 - 24.

Baur, Paul: Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 31), Sigmaringen 1989.

Bockynek – Friske, Annette: Das mittelalterliche Hospitalwesen in Hildesheim im Vergleich mit anderen niedersächsischen Städten, in: Alt – Hildesheim. Jahrbuch für Stadt und Stift Hildesheim 57, 1986, S. 29 - 39.

Boockmann, Hartmut: Die Stadt im späten Mittelalter, München 1986.

Borck, Heinz – Günther: Bürgerschaft und Stadtregierung in Hildesheim von den Anfängen bis 1851, in: Alt – Hildesheim. Jahrbuch für Stadt und Stift Hildesheim 59, 1988, S. 3 – 32.

Borgolte, Michael: Die Stiftungen des Mittelalters in rechts- und sozialhistorischer Sicht, in: ZRG, KA 74, 1988, S. 71 - 94.

Der.: Stiftungen, kirchlich 1, in: TRE 32, Berlin/New York 2001, S. 167 - 170.

Ders.: Stiftungen, in: Lexikon des Mittelalters 8, München 2002, Sp. 178 - 180.

Brüggeboes, Wilhelm: Die Fraterherren (Brüder des gemeinsamen Lebens) im Lüchtenhof zu Hildesheim, in: Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart 13, 1939, S. 1 - 115.



Doebner, Richard: Die Stadtverfassung Hildesheims im Mittelalter, in: Ders. : Studien zur Hildesheimer Geschichte, Hildesheim 1902, S. 1 - 15.

Ders.: Hildesheim im späteren Mittelalter, in: Ders. : Studien zur Hildesheimer Geschichte, Hildesheim 1902, S. 16 - 30.

Ders: Mittelalterliches Leben in Hildesheim, in: Ders. : Studien zur Hildesheimer Geschichte, Hildesheim 1902, S. 46 - 57.

Dolle, Josef: Ein Memorienbuch des Hildesheimer Rates aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 64, 1992, S. 183 - 206.

Gebauer, Johannes Heinrich: Die Geschichte der Stadt Hildesheim Bd. 1, Nachdruck der Ausgabe Hildesheim/Leipzig 1922, Hildesheim 1976.

Gebauer, Johannes Heinrich: Die Stadt Hildesheim. Ein Abriß ihrer Geschichte, Hildesheim 1950.

Guzzetti, Linda: Testamentsforschung in Europa seit den 1970er Jahren: Bibliographischer Überblick, in: Herzog, Markwart/Hollberg, Cecilie (Hg.): Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen“ (Irseer Schriften N. F. 4), Konstanz 2007, S. 17 - 33.

Hamm, Berndt: Bürgertum und Glaube. Konturen der städtischen Reformation, Göttingen 1996.

Hartmann, Moritz: Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim im Mittelalter (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens 1), Hildesheim 1905.

Hotz, Brigitte: *Beginen und willige Arme im spätmittelalterlichen Hildesheim* (Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim 17), Hildesheim 1988.

Huber, Paul: *Der Haushalt der Stadt Hildesheim am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts*, Leipzig 1901.

Isenmann, Eberhard: *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter. 1250-1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*, Stuttgart 1988.

Iserloh, Erwin: *Devotio moderna*, in: *Lexikon des Mittelalters* 3, München 2002, Sp. 928 – 930.

Jacobsen, Werner/Kosch, Clemens: *Die Sakralbauten von Hildesheim im 12. Jahrhundert. Zur Sakraltopographie im 12. Jahrhundert*, in: Brandt, Michael (Hg.): *Abglanz des Himmels. Romanik in Hildesheim*, Regensburg 2001, S. 65 - 94.

Jan, Helmut von: *Bürger, Kirche und Bischof im mittelalterlichen Hildesheim*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 49, 1977, S. 67 – 84.

Kießling, Rolf: *Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt* (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 19), Augsburg 1971.

Kozok, Maïke: *Zur Stadtgestalt Hildesheims im 12. und frühen 13. Jahrhundert*, in: Brandt, Michael (Hg.): *Abglanz des Himmels. Romanik in Hildesheim*, Regensburg 2001, S. 45 - 64.

Kroeschell, Karl: *Seelgerät*, in: *Lexikon des Mittelalters* 7, München 2002, Sp. 1680.

Laum, Bernhard: Stiftung in der griechischen und römischen Antike. Ein Beitrag zur antiken Kulturgeschichte Bd. 1, Neudruck der Ausgabe Leipzig 1914, Aalen 1964.

Liermann, Hans: Handbuch des Stiftungsrechts Bd. 1, Tübingen 1963.

Lindenberg, Jürgen: Stadt und Kirche im spätmittelalterlichen Hildesheim (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 61), Hildesheim 1963.

Lusiardi, Ralf: Fegefeuer und Weltengericht. Stiftungsverhalten und Jenseitsvorstellungen im spätmittelalterlichen Stralsund, in: Borgolte, Michael (Hg.): Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Stiftungsgeschichten 1), Berlin 2000, S. 97 – 109.

Lusiardi, Ralf: Stiftung und städtische Gesellschaft. Religiöse und soziale Aspekte des Stiftungsverhaltens im spätmittelalterlichen Stralsund (Stiftungsgeschichten 2), Berlin 2000.

Miltzer, Klaus (Bearb.): Quellen zur Geschichte der Kölner Laienbruderschaften vom 12. Jahrhundert bis 1562/63, Bd. 1 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 71), Düsseldorf 1997.

Moeller, Bernd: Frömmigkeit in Deutschland um 1500, in: Schilling, Johannes (Hg.): Bernd Moeller. Die Reformation und das Mittelalter: kirchenhistorische Aufsätze, Göttingen 1991, S. 73 - 85.

Müller, Peter: Bettelorden und Stadtgemeinde in Hildesheim im Mittelalter (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 2), Hannover 1994.

Müller, Peter: Die Memorienregister des Hildesheimer Rates im Mittelalter (Quellen und Dokumentationen zur Stadtgeschichte Hildesheims 10), Hildesheim 2001.

Oexle, Otto Gerhard: Die Gegenwart der Toten, in: Braet, Herman/Verbeke, Werner (Hg.): Death in the middle ages (Mediaevalia Lovaniensia Serie I, 9), Leuven 1983, S. 19 - 77.

Ders.: Memoria und Memorialüberlieferung im früheren Mittelalter, in: FMSt 10, 1976, S. 70 - 95.

Ders.: Memoria, Memorialüberlieferung, in: Lexikon des Mittelalters 6, München 2002, Sp. 510 - 513.

Ohler, Norbert: Sterben, Tod und Grablege nach ausgewählten mittelalterlichen Quellen, in: Becker, Hansjakob/Einig, Bernhard/Ullrich, Peter-Otto (Hg.): Im Angesicht des Todes: Ein interdisziplinäres Kompendium Bd.1 (Pietas liturgica 3), St. Ottilien 1987, S. 569 - 591.

Petersen, Stefan: Stadtentstehung im Schatten der Kirche. Bischof und Stadt in Hildesheim bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts, in: Grieme, Uwe/Kruppa, Nathalie/Pätzold, Stefan (Hg.): Bischof und Bürger. Herrschaftsbeziehungen in den Kathedralstädten des Hoch- und Spätmittelalters (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 206, Studien zur Germania Sacra 26), Göttingen 2004, S. 143 - 163.

Pischke, Gudrun: Die Entstehung der niedersächsischen Städte. Stadtrechtsfiliationen in Niedersachsen (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas von Niedersachsen 28), Hildesheim 1984.

Plate, Frauke: Biddet vor dat geslecht. Memoria und Repräsentation im mittelalterlichen Hamburg, in: Hill, Thomas/Poeck, Dietrich W. (Hg.): Gemeinschaft und Geschichtsbilder im Hanseraum (Kieler Werkstücke, Reihe E, 1), Frankfurt a. M. u. a. 2000, S. 61 - 100.

Plümer, Erich: Hildesheim, in: Lexikon des Mittelalters 5, München 2002, Sp. 16 - 19.

Poeck, Dietrich W.: Rat und Memoria, in: Geuenich, Dieter/Oexle, Otto Gerhard (Hg.): Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters (Veröffentlichungen des Max - Planck - Instituts für Geschichte 111), Göttingen 1994, S. 286 - 335.

Prietzl, Malte: Klerikerbruderschaften, Obrigkeiten und Laien. Die niedersächsischen Kalende im späten Mittelalter, in: Niedersächsisches Jahrbuch 75, 2003, S. 87 - 100.

Richter, Uta: Die Geschichtsschreibung der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhof zu Hildesheim, in: Alt – Hildesheim. Jahrbuch für Stadt und Stift Hildesheim 51, 1980, S. 29 - 38.

Rogge, Jörg: Viertel-, Bauer-, Nachbarschaften. Bemerkungen zur Gliederung und Funktion des Stadtraumes im 15. Jahrhundert (am Beispiel von Braunschweig, Göttingen, Halberstadt, Hall und Hildesheim), in: Puhle, Matthias (Hg.): Hanse Städte Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser um 1500 (Magdeburger Museumsschriften 4), Magdeburg 1996, S. 231 - 240.

Rudolf, Rainer: Ars moriendi I, in: TRE 4, Berlin/New York 1979, S. 143 – 149.

Schilp, Thomas: Zunft und Memoria. Überlegungen zu Selbstdeutungen von Zünften im mittelalterlichen Westfalen, in: Reininghaus, Wilfried (Hg.): Zunftlandschaften in Deutschland und den Niederlanden im Vergleich: Kolloquium der Historischen Kommission für Westfalen am 6. und 7. November 1997 auf Haus Welbergen (Schriften der Historischen Kommission für Westfalen 17), Münster 2000, S. 107 - 120.

Schlotter, Hans: Das Hildesheimer Patrizier – Geschlecht van Huddesem, in: Alt – Hildesheim 57, 1986, S. 41 - 51.

Ders.: Die Ratsmannen der Stadt Hildesheim von 1217 – 1343, in: Norddeutsche Familienkunde 10, 1975, S. 277 – 291.

Ders.: Heiratspolitik Hildesheimer Geschlechter zur Sicherung der sozialen Stellung und der Rats Herrschaft, in: Alt – Hildesheim. Jahrbuch für Stadt und Stift Hildesheim 51, 1980, S. 15 – 21.

Schmid, Karl: Stiftungen für das Seelenheil, in: Ders. (Hg.): Gedächtnis, das Gemeinschaft stiftet, München/Zürich 1985, S. 51 - 73.

Schulz, Gabriele: Testamente des späten Mittelalters aus dem Mittelrheingebiet. Eine Untersuchung in rechts- und kulturhistorischer Hinsicht (Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 27), Mainz 1976.

Schwarz, Brigide: Der „Pfennigstreit“ in Hildesheim 1343. Untersuchungen zur Sozialgeschichte des mittelalterlichen Hildesheims (Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim 6), Hildesheim 1978.

Seibt, Ferdinand: Die Krise der Frömmigkeit – die Frömmigkeit aus der Krise. Zur Religiosität des späteren Mittelalters, in: Erzbischöfliches Diözesanmuseum Köln (Hg.): 500 Jahre Rosenkranz. 1475 Köln 1975, Köln 1975, S. 11 - 29.

Streich, Gerhard: Klöster, Stifte und Kommenden in Niedersachsen vor der Reformation mit einem Quellen- und Literaturanhang zur kirchlichen Gliederung Niedersachsens um 1500 (Veröffentlichung der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen II, Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 30), Hildesheim 1986.

Trusen, Winfried: Zum Rentenkauf im Spätmittelalter, in: Festschrift für Hermann Heimpel Bd. 2 (Veröffentlichungen des Max – Planck – Instituts für Geschichte 36/II), Göttingen 1972, S. 140 - 158.

Tschipke, Ina: Lebensformen in der spätmittelalterlichen Stadt. Untersuchungen anhand von Quellen aus Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Hameln und Duderstadt (Schriftenreihe des Landschaftsverbandes Südniedersachsen 3), Hannover 1993.

Uthmann, Karl Josef: Sozialstruktur und Vermögensbildung im Hildesheim des 15. und 16. Jahrhunderts (Schriften der wirtschaftswissenschaftlichen Gesellschaft zum Studium Niedersachsens e. V., N. F. 65), Bremen 1957.

Vogtherr, Thomas: Mittelalterliche Stadtrechte in Norddeutschland, in: Hildesheimer Jahrbuch für Stadt und Stift 74, 2002, S. 13 - 31.

Wollasch, Joachim: Gemeinschaftsbewußtsein und soziale Leistung im Mittelalter, in: FMSt 9, 1975, S. 268 – 286.

Wollasch, Joachim: Toten- und Armensorge, in: Schmid, Karl (Hg.): Gedächtnis, das Gemeinschaft stiftet, München/Zürich 1985, S. 9 – 38.

Erklärung:

Hiermit versichere ich, daß ich diese Arbeit selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Außerdem versichere ich, daß ich die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichung, wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt habe.